

Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2020

Verfasserin:

Katharina Micheel

unter Mitwirkung von:

BauHaus Werkstätten Wiesbaden
Markus Bilgram (Kommunale Arbeitsvermittlung)
Frank Dietrich (Materielle Leistungen SGB II)
Christiane Ehrhard (Fallmanagement)
Sascha Glimmann und Eric Heidemann (Daten & Datenanalyse)
Susanne Gröner (Perspektivenschmiede)
Dr. Rabea Krätschmer-Hahn (Grundsatz und Planung)
Jessica Mittelhäuser (Ausbildung, Neuzuwanderung, Grundbildung)
Gerlinde Schwabenland (Maßnahmenmanagement)
Karolina Strzeszewski (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)
Andrea Thomsen (Controlling und Finanzen, Bildung und Teilhabe)
Gabriele Tischendorf (Wohngeld)

Impressum:

Herausgeber:

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Sozialleistungs- und Jobcenter und
Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Grundsatz und Planung
Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-3597 | Fax: 0611 31-3951
E-Mail: sozialplanung@wiesbaden.de

Druck: Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden

Auflage: 100 Stück

Download: <http://www.wiesbaden.de/sozialplanung>

Mai 2021



Sozialleistungs-
und Jobcenter



Amt für Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Das Jahr 2020 im Überblick	5
2	Vorbemerkungen	6
3	Aus dem Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge wird das Sozialleistungs- und Jobcenter	6
4	Leistungserbringung während der Pandemie	7
5	Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II	7
5.1	Personen und Bedarfsgemeinschaften	7
5.2	Dauern des SGB II Bezugs	12
5.3	Leistungen und Zahlungsansprüche	16
5.4	Armutsrisiken	18
5.5	Aktuelle Entwicklungen und Ausblick	22
6	Qualifikation, Erwerbstätigkeit, Ausstiegslöhne	23
6.1	Das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten	23
6.2	Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten	27
6.3	Ausstiegslöhne	29
7	Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitsuchende	33
7.1	Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung	34
7.2	Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und Ältere	39
7.3	Kommunale Eingliederungsleistungen	43
8	Bildung und Teilhabe	44
9	Integrationen in Erwerbstätigkeit	48
9.1	Integrationen in Erwerbstätigkeit im Berichtszeitraum	48
9.2	Chancengleichheit und besondere Förderung von Frauen	53
10	Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende	55
	Anhang: Geschäftsstatistik KJC Wiesbaden 2020	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte SGB II im Zeitverlauf, Wiesbaden	8
Abbildung 2: Personen im SGB II, Dezember 2020 in Wiesbaden	9
Abbildung 3: Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II, Dezember 2020 in Wiesbaden	12
Abbildung 4: Verweildauern von Leistungsberechtigten im SGB II, Dezember 2020, Wiesbaden	14
Abbildung 5: Verweildauern (Nettobezugsdauern: Dauer ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen) von Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, Dezember 2020, Wiesbaden	15
Abbildung 6: Anteil der Haushalte mit SGB II-Bezug im Zeitverlauf, Wiesbaden	20
Abbildung 7: SGB II-Dichte in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter im Zeitverlauf	21
Abbildung 8: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter, Wiesbaden 2020	22
Abbildung 9: Schulische Qualifikation der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dez. 2020 (ohne Schülerinnen u. Schüler)	24
Abbildung 10: Schulische Qualifikation der über 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2020 (o. Schülerinnen u. Schüler)	25
Abbildung 11: Berufsabschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren im SGB II in Wiesbaden, Dez. 2020 (ohne Schülerinnen u. Schüler)	26
Abbildung 12: Leistungsberechtigte SGB II, Arbeitslose SGB III und Beschäftigte ohne Berufsausbildung im Zeitverlauf, Wiesbaden	27
Abbildung 13: Art der Erwerbstätigkeit der erwerbstätigen Leistungsberechtigten im SGB II im Zeitverlauf seit 2016, in Wiesbaden (in %)	28
Abbildung 14: Integrationen aus September 2019 in eine Erwerbstätigkeit und nachfolgender SGB II-Bezug bis zu 12 Monate später, Wiesbaden	50
Abbildung 15: Integrationsquoten nach Geschlecht und Partnerschaftsstatus der BG, Stand September 2020, in %	54
Abbildung 16: Erwerbsbeteiligung von Eltern nach Alter des Kindes zum 31.12.2020	55

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geflüchtete im SGB II, Dezember 2020 in Wiesbaden	10
Tabelle 2:	Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in 2021 und 2020	17
Tabelle 3:	Zahlungsansprüche in 2020	18
Tabelle 4:	Erwerbstätige eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im September 2020, Wiesbaden	29
Tabelle 5:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen	31
Tabelle 6:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen	31
Tabelle 7:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat um weder vorrangige Leistungen noch Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen	32
Tabelle 8:	Branchenübliche Bruttolöhne (Grenze 1. und 2. Quintil) pro Monat für Westdeutschland 2019	33
Tabelle 9:	Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2020 und 2019 in Wiesbaden	35
Tabelle 10:	Teilnehmende der Maßnahme Blitz-START und Zielerreichung	39
Tabelle 11:	Eingliederungsleistungen für über 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2020 und 2019 in Wiesbaden	42
Tabelle 12:	BuT Jahreswerte 2020 (kumulierte Zahlen) und Quoten der Inanspruchnahme durch SGB II-Leistungsberechtigte, Wiesbaden	45
Tabelle 13:	BuT Jahreswerte 2020 der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich zu 2019, Wiesbaden	46
Tabelle 14:	BuT Jahreswerte der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich, Wiesbaden	47
Tabelle 15:	Integrationen und Eintritte in eine Beschäftigung in Wiesbaden im Zeitverlauf	48
Tabelle 16:	Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahr 2020	51
Tabelle 17:	Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2020	51
Tabelle 18:	Anteil der „nachhaltigen“ Integrationen, die ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind, Wiesbaden im Zeitverlauf	52
Tabelle 19:	Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden und Vergleichsstädte	52
Tabelle 20:	Integration in berufliche oder vollschulische Ausbildung im Zeitverlauf	53
Tabelle 21:	Ist-Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2020 und 2019 in Wiesbaden	56
Tabelle 22:	Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach Maßnahmenarten 2020 in Wiesbaden	57

Anhang

Übersicht 1:	Struktur der Bedarfsgemeinschaften.....	58
Übersicht 2:	Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen.....	58
Übersicht 3:	Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten	59
Übersicht 4:	Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	59
Übersicht 5:	Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	60
Übersicht 6:	Teilnehmende an Eingliederungsmaßnahmen.....	61
Übersicht 7:	Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012)	62
Übersicht 8:	Kennzahlen nach § 48a SGB II	64

1 Das Jahr 2020 im Überblick

	Dezember 2020		Veränderungen zu Dezember 2019	
	abs.	%	abs.	%
Entwicklung Fallzahlen				
Bedarfsgemeinschaften (BG) insg.	14.566	100,0%	+ 475	+ 3,4 %
davon				
Alleinstehende	6.164	42,3%	+ 266	+ 4,5 %
Mehrere Erwachsene ohne Kinder	2.556	17,5%	+ 185	+ 7,8 %
Mehrere Erwachsene mit Kindern	3.097	21,3%	- 23	- 0,7 %
Alleinerziehende	2.749	18,9%	+ 47	+ 1,7 %
Personen insg.	29.878	100,0%	+ 684	+ 2,3 %
davon				
bis unter 15 Jahre	8.788	29,4%	- 39	- 0,4 %
15 bis unter 25 Jahre	3.961	13,3%	- 2	- 0,1 %
25 Jahre bis unter 35 Jahre	4.831	16,2%	+ 182	+ 3,9 %
35 Jahre bis unter 50 Jahre	6.893	23,1%	+ 261	+ 3,9 %
50 Jahre und älter	5.405	18,1%	+ 282	+ 5,5 %
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) insg.	20.579	100,0%	+ 783	+ 4,0 %
davon				
männlich	9.761	47,4%	+ 407	+ 4,4 %
weiblich	10.818	52,6%	+ 376	+ 3,6 %
Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
eLb mit Erwerbseinkommen insg.	6.418	100,0%	- 196	- 3,0 %
davon				
männlich	3.306	51,5%	- 2	- 0,1 %
weiblich	3.112	48,5%	- 194	- 5,9 %
davon				
geringfügig Beschäftigte	1.797	28,0%	- 310	- 14,7 %
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	3.662	57,1%	- 385	- 9,5 %
Selbständige	959	14,9%	+ 499	+ 108,5 %
darunter				
mit mehreren Erwerbseinkommen	366	5,7%	+ 14	+ 4,0 %
mit Erwerbseinkommen > 800 €	2.362	36,8%	- 240	- 9,2 %
Arbeitslosigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
Arbeitslose insg.	8.162	100,0%	+ 1.073	+ 15,1 %
davon				
unter 25 Jahre	710	8,7%	+ 25	+ 3,6 %
25 Jahre und älter	7.452	91,3%	+ 1.048	+ 16,4 %
davon				
männlich	4.087	50,1%	+ 537	+ 15,1 %
weiblich	4.075	49,9%	+ 536	+ 15,1 %
Eingliederungsmaßnahmen				
Teilnehmer/innen an Eingliederungsmaßnahmen (ohne Einmalleistungen) insg.	9.592	100,0%	- 3.013	- 23,9 %
davon				
unter 25 Jahre	1.608	16,8%	- 471	- 22,7 %
25 Jahre und älter	7.984	83,2%	- 2.542	- 24,1 %
darunter				
... Förderung der Berufsausbildung	517	5,4%	- 52	- 9,1 %
... Förderung in Umschulung oder beruflicher Weiterbildung	493	5,1%	- 84	- 14,6 %
Integrationen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt				
Integrationen (Daten der BA)	4.055	100,0%	- 996	- 19,7 %
darunter				
Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	3.082	76,0%	- 1.069	- 25,8 %
Integrationen Alleinerziehender	655	16,2%	+ 9	+ 1,4 %

2 Vorbemerkungen

Der Eingliederungsbericht SGB II stellt jährlich die wichtigsten Strukturen und Entwicklungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende dar.

Es werden sowohl die Strukturdaten der Leistungsberechtigten im SGB II (Fallzahlen, Dauer des Leistungsbezugs, Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten etc.) dargestellt als auch weiterführende Analysen durchgeführt (bspw. Berechnung von Ausstiegslöhnen aus dem SGB II in Wiesbaden).

Weitere Themen sind die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe oder die Integrationen in Erwerbstätigkeit. Es werden auch die Teilnahmen an Fördermaßnahmen dokumentiert, die das kommunale Jobcenter mit den Eingliederungsmitteln des Bundes im Jahr 2020 umgesetzt hat. Damit erfüllt der Geschäftsbericht auch die Funktion eines Eingliederungsberichts gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung vom 06. Januar 2005.

Eine Besonderheit der vorliegenden Berichterstattung ist die Ergänzung der SGB II-Quoten für die Wiesbadener Bevölkerung um die Berechnung einer gesamten „Armutsquote“, die alle Grundsicherungsleistungen mit einschließt: d. h. in dieser Statistik werden alle Personen in Wiesbaden ausgewiesen, die Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Denn das gibt über die reine SGB II-Quote hinaus nochmal ein differenzierteres Bild auf die Armutslage einer Kommune. Ebenso wird die Gruppe der Geflüchteten innerhalb der SGB II Leistungsberechtigten gesondert betrachtet.

Die hier zugrunde liegenden Daten basieren auf dem Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020. Zahlreiche Daten von Dezember 2020 liegen erst im April 2021 vollständig vor, mit einer Wartezeit von drei Monaten. Dieses Prinzip im Sinne der Datengüte gilt nicht nur für den Wiesbadener Geschäftsbericht zum SGB II, sondern wird auch in der amtlichen Statistik zum SGB II grundsätzlich so gehandhabt. Der Bericht bedient sich verschiedener Datengrundlagen: Es werden sowohl eigene, prozessproduzierte Daten des Wiesbadener Jobcenters aus der Fachsoftware OPEN/Prosoz ausgewertet, als auch die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), um detaillierte Auswertungen zu ermöglichen. Darüber hinaus werden auch Sonderauswertungen der BA analysiert, ergänzende Ergebnisse nicht-amtlicher Studien aufgeführt und SAP-Auszüge für die Finanzbuchhaltung ausgewiesen. Ebenso sind auch Bevölkerungsstatistiken oder Arbeitsmarktstatistiken verschiedener Quellen herangezogen worden, um die Analysen auf eine breitere Basis zu stellen. Die jeweils verwendete Datenquelle und der Bezugszeitraum werden sowohl im Text vermerkt als auch unter den Tabellen und Abbildungen aufgeführt.

3 Aus dem Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge wird das Sozialleistungs- und Jobcenter

Obwohl die Corona-Pandemie das Jahr 2020 prägte, wurden angestoßene Weiterentwicklungen zu Strukturen und Prozessen innerhalb des Amtes weitergeführt. Am sichtbarsten wird dies im neuen Namen des Amtes, das seit Mitte des Jahres als Sozialleistungs- und Jobcenter firmiert.

Daneben befindet sich auch die kommunale Arbeitsvermittlung in einem Prozess der Neuausrichtung, bei der auch die Organisationsstruktur weiter angepasst wird. Einen vertieften Einblick in die aktuellen Entwicklungen gibt Abschnitt 5.5 .

4 Leistungserbringung während der Pandemie

In der ersten Phase der Pandemie wurden die Standorte für den Publikumsverkehr geschlossen. Um die stark angestiegene Zahl von Neuanträgen zu bearbeiten, unterstützten die Kolleginnen und Kollegen des Fallmanagements die Leistungsbearbeitung vorübergehend. Parallel wurden die Beratungen innerhalb des Fallmanagements auf Telefon- und punktuell auch virtuelle Beratungsformate umgestellt. Die erstmalige Beantragung von SGB II-Leistungen kann seit Juni 2020 vollständig online geschehen. Der „digitale Briefkasten“ bietet seit dem vierten Quartal 2020 eine schnelle und unkomplizierte, mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) konforme, Umsetzung zur Einreichung von Anträgen und weiteren Unterlagen (im

Bereich SGB II bislang vorrangig für Leistungen zum Lebensunterhalt und Bildung und Teilhabe).

Das Kommunale Jobcenter (KJC) Wiesbaden wurde in der Umsetzung im Rahmen der Pilotierung durch die „AG Digitalisierung“ beim Hessischen Städtetag unterstützt. Eine Weiterentwicklung befindet sich in Umsetzung:

Bis 2023 wird im Fachbereich IT-Management mit Hilfe von Fördermitteln im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) eine Schnittstelle zwischen Online-Antrag und Fachverfahren entwickelt („OZG-Modellkommune“). Die Nutzbarkeit durch weitere Kommunen ist eines der Projektziele.

5 Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II dargestellt, differenziert für Bedarfsgemeinschaften¹, für Leistungsberechtigte² und insbesondere für Kinder. Neben dem aktuellen Bestand und der Entwicklung im

Zeitverlauf interessieren auch die bisherigen Dauern des Leistungsbezugs. Auch die Betrachtung des Armutsrisikos – also des Risikos, existenzsichernde Leistungen zu beziehen – spielt eine wichtige Rolle.

5.1 Personen und Bedarfsgemeinschaften

Im Dezember 2020 erhielten **14.566 Bedarfsgemeinschaften** (BG) Leistungen gemäß SGB II. Das entspricht einem Zuwachs um 475 BG bzw. 3,4 % gegenüber dem Vorjahr.

Der Anteil von BG mit Kindern ist dabei leicht rückläufig, was auch dadurch begründet sein dürfte, dass die Reformen der Leistungen gem. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) eine höhere Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen ermöglichen. Darunter fällt auch der sog. „Notfall-Kinderzuschlag“, der im Zuge von Verdienstaufschlägen in der Corona-Pandemie vorübergehend von April bis September 2020 aufgelegt wurde.

Eckdaten der Struktur der Beziehenden für 2020:

- Im Durchschnitt leben in einer Bedarfsgemeinschaft 2,1 Personen.
- 60 % aller Bedarfsgemeinschaften sind Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder; in etwa 40 % der Haushalte leben Kinder unter 18 Jahren.
- Unter allen Bedarfsgemeinschaften befinden sich 42 % Alleinstehenden-Haushalte.

In den 14.566 Bedarfsgemeinschaften leben **29.878 leistungsberechtigte Personen**, die Leistungen gemäß SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, beziehen. 48 % der Leistungsberechtigten sind männlich und 52 % weiblich.

Nicht alle Leistungsberechtigten sind auch arbeitsuchend – wie die Bezeichnung der

¹ Bedarfsgemeinschaften sind Haushalte, in denen mindestens eine Person unter 65 Jahren auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen ist und diese auch bezieht.

² Leistungsberechtigte sind alle Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen, die diese Leistungen auch beziehen.

Hilfeleistung „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ es eigentlich vermuten lässt - vielmehr lassen sich mehrere Gruppen der Leistungsberechtigten unterscheiden:

Einerseits gibt es die große Gruppe der **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)**, die im Zeitverlauf konstant gut zwei Drittel der Leistungsberechtigten ausmachen - und andererseits gibt es die **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (neF)**, fast ausschließlich Kinder, die gemäß SGB II Sozialgeld als Leistungen zur Grundsicherung erhalten und Mitglied eines Haushaltes sind, in dem es mindesten eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person gibt.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) sind Leistungsberechtigte im Alter zwischen

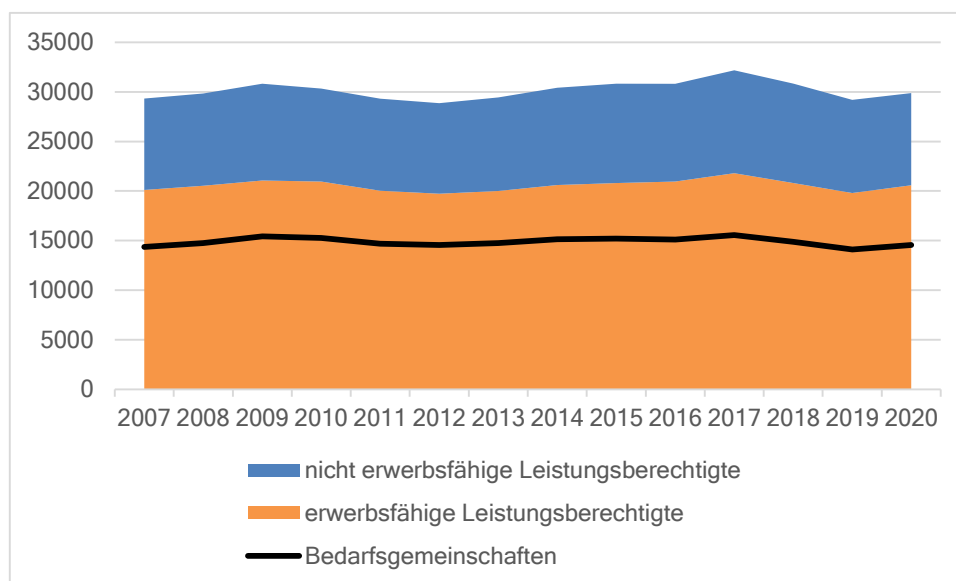
15 und 64 Jahren, die nicht durch Krankheit oder Behinderung außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden pro Tag (15 Stunden pro Woche) erwerbstätig zu sein.

Ende des Jahres 2020 umfasst die Gruppe dieser eLb 20.579 Personen.

Die Entwicklung der Fallzahlen der Bedarfsgemeinschaften und der Leistungsberechtigten in den letzten Jahren sind in Abbildung 1 dargestellt.

Personen, die nicht leistungsberechtigt gem. SGB II sind, werden in der Armutsrisikoquote (vgl. Kapitel 5.4) berücksichtigt, sofern sie Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG erhalten.

Abbildung 1: Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte SGB II im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik



Grundsatz und Planung

Es ist zu erkennen, dass für 2020, nach dem erreichten Minimum der Fallzahlen in 2019, ein erneuter Anstieg zu verzeichnen ist. Das Niveau liegt ähnlich wie in 2014. Dem Anstieg liegen mehrere Faktoren zu Grunde. Zu nennen sind hier vorrangig die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Ausbildungs-, Qualifikations- und Beschäftigungsmarkt. Die Integrationszahlen gingen zurück, gleichzeitig mündeten

mehr Personen ins SGB II ein, insbesondere als Aufstockende bzw. Selbständige, die mit der Pandemie und Einnahmewegfall auf Grundsicherung angewiesen waren. Man sieht anhand der Grafik, dass relativ konstant ein Drittel der Leistungsberechtigten Kinder sind: nämlich nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 15 Jahren.

Innerhalb der Gruppe der eLb muss man unterscheiden nach Arbeitslosen, nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden und Nicht-Arbeitsuchenden.

Arbeitslose sind weniger als 15 Stunden in der Woche erwerbstätig, stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, suchen eine Beschäftigung und nehmen nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teil.

Nicht arbeitslose Arbeitsuchende sind Erwerbstätige, die mindestens 15 Stunden wöchentlich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Selbstständigkeit nachgehen, oder auch Teilnehmende in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

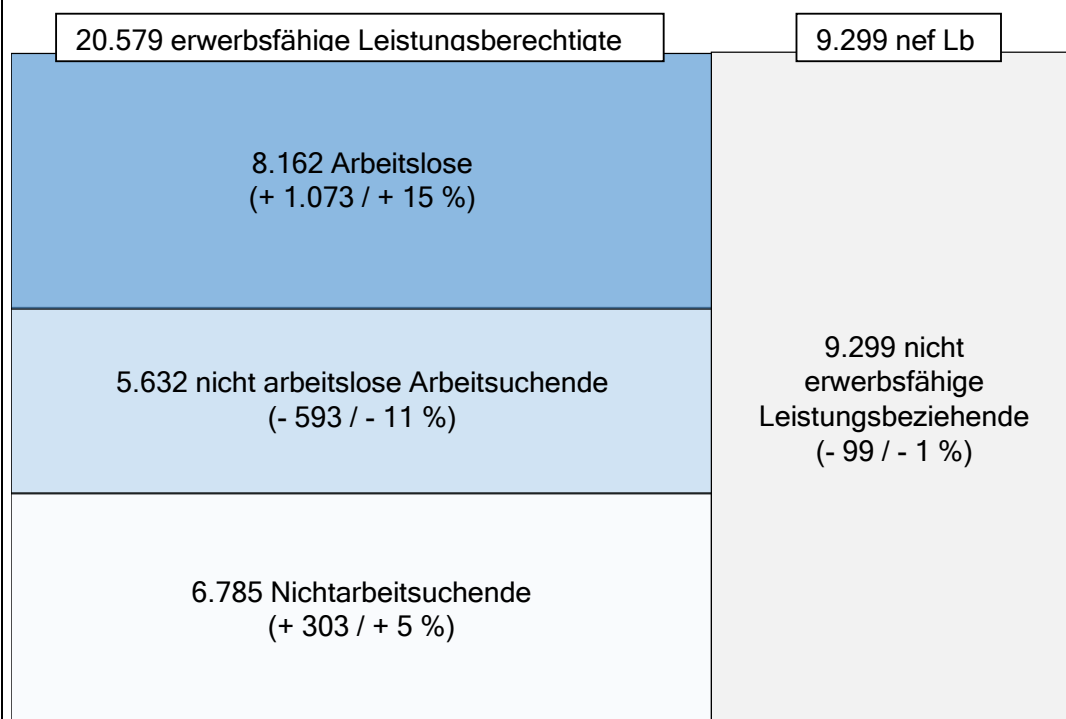
Die **Nicht-Arbeitsuchenden** schließlich sind eine heterogene Gruppe von Personen, die

aus verschiedenen Gründen dem Arbeitsmarkt momentan nicht zur Verfügung stehen:

- Schülerinnen und Schüler
- Auszubildende
- Erziehungsleistende mit Kindern unter 3 Jahren
- pflegende Angehörige
- Teilnehmende in längerfristigen Maßnahmen zur Weiterbildung bzw. Umschulung
- Erwerbstätige ohne weitere Arbeitsmarkverfügbarkeit³.

Diese beschriebenen Gruppen der leistungsberechtigten Personen im SGB II verteilen sich Ende des Jahres 2020 wie folgt (vgl. Abbildung 2):

Abbildung 2: Personen im SGB II, Dezember 2020 in Wiesbaden



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung

Grundsatz und Planung



Im Vergleich zu 2019 ist die Zahl der Leistungsberechtigten gestiegen: um insge-

samt 684 Personen, das entspricht über 2 %. Dieser Anstieg steht im Einklang mit den

³ D. h. die Personen gehen einer - oftmals Vollzeit - Erwerbstätigkeit nach, aber haben weder zeitlich die Möglichkeit, die Erwerbstätigkeit auszubauen (durch fehlendes Jobangebot oder eingeschränkte Verfügbarkeit bspw. durch Kinderbetreuung), noch haben sie realistische Chancen auf dem Arbeitsmarkt, mehr Lohn für ihren ausgeübten Beruf - bspw. in einer anderen Anstellung - zu bekommen.

deutschlandweit spürbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt. Auch in der Struktur der eLbs zeigen sich Veränderungen: Zahl und Anteil der arbeitslosen eLb haben deutlich zugenommen, während der Anteil nicht arbeitsloser Arbeitsuchender abgenommen hat. Ein leichterer Anstieg ergibt sich für die Nichtarbeitsuchenden (vgl. Abbildung 2). Auch deutschlandweit lässt sich für Dezember 2020 ein Anstieg der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zum Vorjahresmonat um 1,9 % konstatieren.⁴ Der Anteil der ausländischen Leistungsberechtigten stieg in der Vergangenheit stetig an: Besaßen im Jahr 2013 noch 35 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine ausländische Staatsangehörigkeit, ist derzeit ein Anteil von 47 % zu verzeichnen, der sich als stabil im kurzfristigen Zeitverlauf erweist. Der gestiegene Anteil hängt in besonderem Maße mit dem gestiegenen Aufkommen Geflüchteter der letzten Jahre zusammen sowie deren Einmündung in den Rechtskreis

SGB II. Diese Entwicklung muss, wie auch schon begonnen, mittel- und langfristig unter der Perspektive Strukturveränderung der Leistungsberechtigten im Blick behalten werden. Dabei steht insbesondere die Frage im Mittelpunkt, wie sich damit auch die Ressourcen und Bedarfe der Leistungsberechtigten verändern. Entsprechende Maßnahmen sind in das Portfolio aufzunehmen bzw. zu entwickeln. Spannend wird auch sein, ob und inwieweit die Pandemiefolgen sich mittel- und langfristig auf die Struktur der Leistungsberechtigten auswirken werden.

Ein Anliegen des Berichts ist die Beobachtung der Geflüchteten im SGB II. Hier wird im Vergleich zum Vorjahr ein weiterer Zuwachs verzeichnet, von damals 4.123 auf nun 4.297 Personen (+ rund 4 %). Dabei wuchs die Gruppe der nicht Erwerbsfähigen (nef) anteilig stärker als die der eLb. Der Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II-Bezug liegt wie im Vorjahr bei 14 %.

Tabelle 1: Geflüchtete⁵ im SGB II, Dezember 2020 in Wiesbaden

4.297 Personen			
darunter	2874 eLb	67% (54 % männlich)	
	1423 nef	33% (52 % männlich)	
darunter	1383 im Alter < 15 Jahre		
	799 im Alter 15-24 Jahre		
	1723 im Alter 25-49 Jahre		
	392 im Alter >= 50 Jahre		
darunter	502 Personen, die in einer GU leben	12%	
unter allen eLb	592 Personen mit Teilnahme an einem Integrationskurs	21%	
	807 Personen mit Teilnahme an einer Maßnahme ohne Integrationskurs	28%	
unter allen eLb	190 mit einer Ausbildung	7%	
	30 mit einer Umschulung	1,0%	
	450 mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	16%	
	188 mit einer geringfügigen Beschäftigung	7%	
die Leistungsberechtigten leben in			
1.864 Bedarfsgemeinschaften			
darunter	774 Alleinstehende	42%	
	307 Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder	16%	
	216 Alleinerziehende	12%	
	567 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern	30%	

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

⁴ BA: Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen) - Dezember 2020, Tabelle 1

⁵ Personen mit laufendem SGB II-Bezug und Beginn des Bezugs ab dem 1.1.15 oder später mit Zugangsursache AsylbLG oder einem entsprechendem Aufenthaltstitel, der zu SGB II-Leistungen berechtigt.

Geflüchtete sind hier so definiert, dass sie einen entsprechenden Aufenthaltstitel haben, der sie zum Bezug von SGB II-Leistungen berechtigt und erst ab 2015 den Leistungsbezug begonnen haben. Damit werden Geflüchtete, die sich schon länger in Deutschland aufhalten nicht mehr miteingerechnet, aber durchaus die Familienangehörigen der Geflüchteten (in Deutschland geborene Kinder; nachgezogene Familienangehörige). Dies schlägt sich auch in der Struktur nieder: der Anteil von nicht Erwerbsfähigen unter 15 Jahren ist gegenüber dem Vorjahr wiederum leicht angestiegen. Innerhalb der Struktur der Bedarfsgemeinschaften (BG) zeigen sich keine größeren Veränderungen zum Vorjahr.

Im Verhältnis zu den anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist die Gruppe der Geflüchteten weiterhin eher jung geprägt. Das bedeutet, dass gerade auch im Übergang Schule - Beruf eine große Gruppe junger Geflüchteter adressiert wird, bei der es darum geht, ggf. Grundbildung sicherzustellen, die deutsche Sprache zu lernen und dann mit Hilfe einer Berufsorientierung bestenfalls in eine Ausbildung zu münden. Allerdings, so zeigen die Erfahrungen, ist der Erwerb der deutschen Sprache langwieriger als gedacht. Damit verbunden ist die Aufnahme einer Ausbildung für die meisten jungen Erwachsenen noch nicht geeignet, da das

Sprachniveau nicht für die Anforderungen der Berufsschule ausreicht.

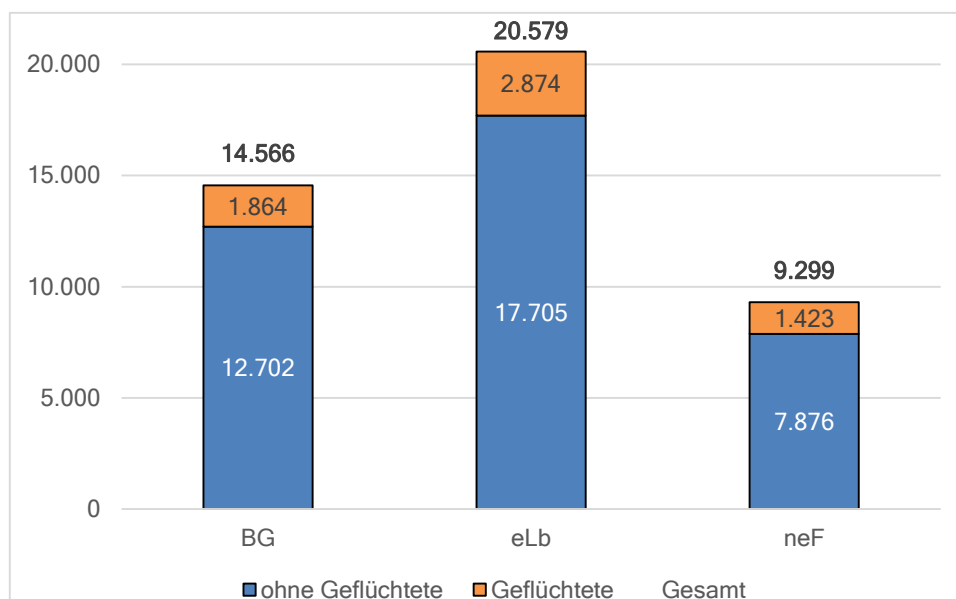
Künftig werden die beiden Fallmanagementteams „Jugend“ und „Fallmanagement Geflüchtete“ organisational im Sachgebiet „Ausbildung, Zuwanderung und Grundbildung“ verbunden, sodass sich eine stärker integrierte Arbeitsweise ergibt - auch hinsichtlich der hohen Anteile junger und männlicher eLb im Bereich Geflüchteter.

Trotz der eingeschränkten Möglichkeiten durch die Corona-Pandemie, lässt sich ein kleiner Zuwachs für eLbs in Ausbildung beobachten, von 6 % auf 7 %.

Im Maßnahmenportfolio werden zielgruppenspezifische Förderbedarfe aufgegriffen und berücksichtigt (bspw. in „SIA“ oder „SuPra“, einer Arbeitsgelegenheit mit Sprachförderung oder in den Angeboten des WiBiTZ- Berufliches Integrations- und Trainingszentrum).

Dennoch gibt es auch eine hohe Erwerbsorientierung statt dem Interesse an einer Qualifizierung. Speziell für die Gruppe der jungen Erwachsenen kümmert sich ein gesondertes Team um die Belange der jungen Geflüchteten im Übergang Schule - Beruf. Ebenso arbeitete der Arbeitskreis „Übergang Schule - Beruf junger Geflüchteter“ weiter, der aus vielen Akteuren der Jugendberufshilfe zusammengesetzt ist und sich rechtskreisübergreifend mit Bedarfen und Versorgungslücken befasst.

Abbildung 3: Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II, Dezember 2020 in Wiesbaden



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

5.2 Dauern des SGB II Bezugs

Einkommensarmut insgesamt, wie auch der hier betrachtete SGB II-Bezug, hat sich deutschlandweit stark verfestigt (z. B. Destatis/WZB/BiB 2021).⁶ Der Begriff verfestigte Armut beschreibt die Tatsache, dass die meisten der Leistungsberechtigten seit Jahren im Grundsicherungsbezug sind bzw. diejenigen, die es schaffen, den Leistungsbezug zu verlassen, kehren mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wieder in den Bezug zurück - sie pendeln zwischen Bezug und Nicht-Bezug, verbleiben aber stets in einer prekären finanziellen und häufig auch prekären sozialen Lebenslage. Dabei ist das Risiko dauerhafter Armut für bestimmte soziodemografische Gruppen erhöht, wobei der formale Bildungsabschluss als Faktor mit zentraler Bedeutung heraussticht. Dennoch schützt Bildung alleine nicht vor verfestigter Armut: Bspw. unterliegen auch einige Haushaltsformen, wie die Alleinerziehung

oder eine große Kinderzahl, einem erhöhten Risiko, in verfestigter Armut zu leben.

Zusammenfassend kann man sagen: Von Armut betroffene Personen weisen erhöhte Teilhaberisiken in vielen weiteren Lebensbereichen auf; das Armutsrisiko konzentriert sich auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, und es ergibt sich das Risiko, dass sich die Armut oft über Generationen fortsetzt. Es deutet sich nicht an, dass etwaige Zugänge infolge des Arbeitsmarktgeschehens in der Pandemie dies durchbrechen, eher verschärfen die Auswirkungen der Pandemie die sozial ungleich verteilten Chancen und Risiken.

Langzeitbezug bedeutet nicht zwangsläufig auch Langzeitarbeitslosigkeit. Denn knapp ein Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geht einer Erwerbstätigkeit nach, deren Einkommen jedoch nicht das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft deckt, so dass durch SGB II-Leistungen

⁶ Statistisches Bundesamt (Destatis)/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)/Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) 2021: Datenreport. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, Kap. 6, insbes. Kapitel 6.3

aufgestockt werden muss. Deswegen ist es irreführend und kontextverengend von Langzeitarbeitslosen zu sprechen – wie es sooft nicht nur medial getan wird, sondern auch in Fachdiskursen, da sie nur eine Teilgruppe der Leistungsberechtigten ausmachen. In einer bundesweiten, repräsentativen Untersuchung ergibt sich innerhalb der dauerhaft Armen ein Anteil Erwerbstätiger von über 20 % (Spannagel 2018, S. 10)!

Daten für Wiesbaden zeigen ebenfalls, dass es einen größeren Anteil an Langzeitbeziehenden gibt, die auch bei kurzzeitigen Ausstiegen aus dem Hilfebezug sehr oft wieder in diesen zurückkehren müssen (vgl. Kapitel 9.1).

Besonders trifft die dauerhaft prekäre Situation mit sehr eingeschränkter gesellschaftlicher Teilhabe die Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – das sind immerhin knapp ein Drittel der Leistungsberechtigten im SGB II. Außerdem korreliert die Höhe des erreichten Bildungsabschlusses negativ mit Armut – und das Risiko steigt, dass die Kinder im eigenen Erwachsenenalter Grund-sicherungsleistungen beziehen müssen.⁷

Zwar ist über ein Viertel der Langzeitbeziehenden (LZB) erwerbstätig (29 %⁸), aber zwei Drittel sind nicht am Arbeitsmarkt beteiligt. Die Unterscheidung der beiden Gruppen ist essentiell, will man sich der Problematik des Langzeitbezugs nähern, denn wie Studien zeigen, ist gerade die Erwerbstätigkeit und der damit einhergehende Anschluss an den Arbeitsmarkt ein wesentliches Kriterium für Teilhabeempfinden und Lebenszufriedenheit.

Hinzu kommt der Aspekt der fehlenden gesellschaftlichen Teilhabe, die durch die langanhaltende finanzielle Ressourcenknappheit bedingt ist. Gerade für die unter 25-Jährigen zeigen Befunde, dass diese Gruppe sehr stark in ihrer empfundenen

Teilhabe durch die begrenzten materiellen Möglichkeiten eingeschränkt ist.⁹

Analysen belegen eindrücklich, inwiefern die Regelleistungen zwar eine existenzsichernde Versorgung darstellen, aber dass sie nicht ausreichen, eine gesellschaftlich adäquate Konsum- und somit auch Teilhabe-position zu gewährleisten.¹⁰ Dieser soziale Ausschluss ist gravierender, umso länger er andauert. Dies betrifft alle LZB: weniger intensiv diejenigen, die erwerbstätig sind, deutlich intensiver diejenigen, die nicht erwerbstätig sind.

Es wurde bereits deutlich, dass die erwerbsfähigen Personen im SGB II-Bezug heterogene Situationen aufweisen und nicht zwangsläufig einem dauerhaften Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt unterliegen. Richtig ist jedoch, dass Langzeitleistungsbeziehende unabhängig von ihrer Einbindung in den Arbeitsmarkt anhaltend in eingeschränkten materiellen Verhältnissen leben. Natürlich korrelieren Arbeitslosigkeit und SGB II-Bezug stark: Da die SGB II-Leistungen Transferleistungen sind, die auf Antrag die Existenzsicherung der Einzelnen im Kontext der Kosten in einer Bedarfsgemeinschaft gewährleistet, ist ihr Bezug einerseits davon abhängig, wie viele Personen in einem Haushalt leben und andererseits wie hoch das Einkommen der Mitglieder dieses Haushalts insgesamt ist.¹¹

Die Dauer des Bezugs ist per Definition deshalb länger als die Dauer der Arbeitslosigkeit, da die Arbeitslosigkeit deutlich leichter unterbrochen werden kann (z. B. durch die Teilnahme an Fördermaßnahmen) als der Leistungsbezug. So kennzeichnet die Dauer des Leistungsbezugs in aussagekräftiger Weise die Dauer der Armuts-lage der eLb.

47 % aller Wiesbadener erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind schon länger als 4 Jahre im SGB II-Bezug (Abbildung 4).

⁷ Zabel, Cordula (2018): Familien mit Arbeitslosengeld-II-Bezug: Kinder profitieren von der Förderung der Eltern. (IAB-Kurzbericht 27/2018).

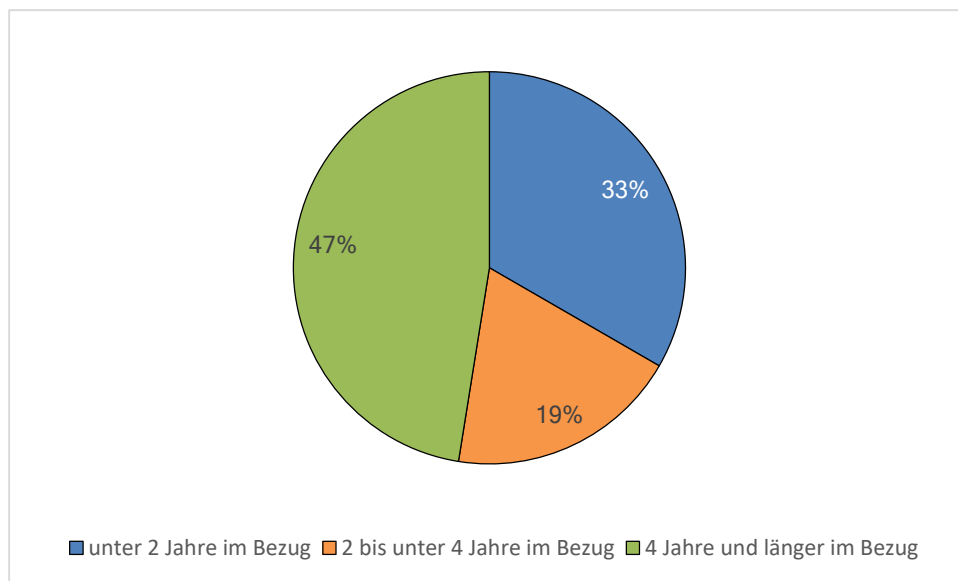
⁸ BA (2019): Strukturen Langzeitleistungsbezieher Dezember 2020.

⁹ Vgl. Sthamer, Evelyn/Brülle, Jan/Opitz, Lena (2013): Inklusive Gesellschaft – Teilhabe in Deutschland. Zur sozialen Teilhabe von Menschen in prekären Lebenslagen, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hrsg.), S. 75f.

¹⁰ Vgl. Becker, Irene/Schüssler, Reinhard (2014): Das Grundsicherungsniveau. Ergebnis der Verteilungsentwicklung und normativer Setzungen, Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitspapier 298, S. 110 ff.

¹¹ Vgl. Lietzmann, Torsten/Uhl, Maria/Koller-Bösel, Lena (2013): Ursachen der Hilfebedürftigkeit: Arbeitslosigkeit ist nicht der einzige Risikofaktor, in: IAB-Forum, Heft 2/2013, S. 37

Abbildung 4: Verweildauern von Leistungsberechtigten im SGB II, Dezember 2020, Wiesbaden



Quelle: BA: Verweildauern im SGB II; Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II; eigene Darstellung; N=20.710



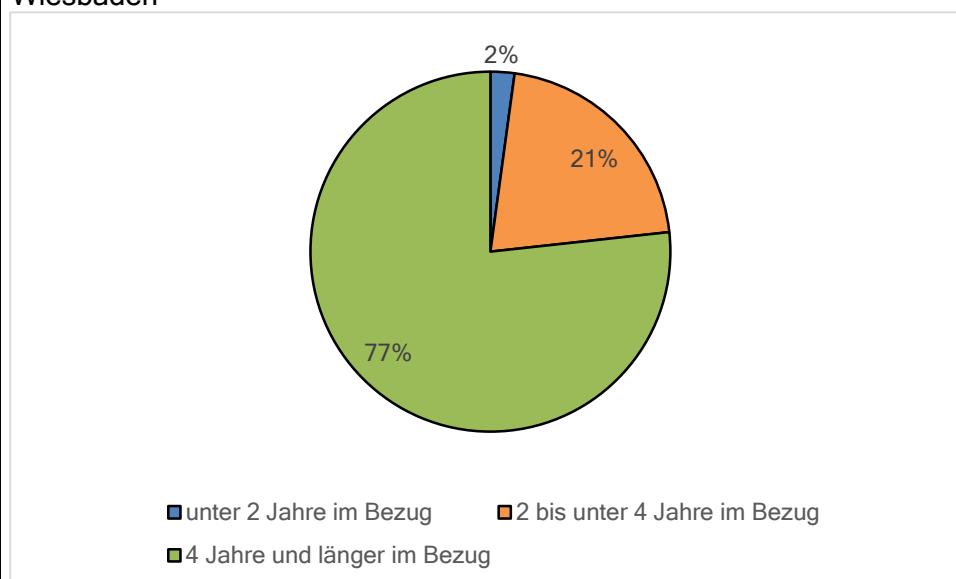
Grundsatz und Planung

Legt man die Definition der BA für sog. Langzeitleistungsbeziehende zu Grunde (in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen gemäß SGB II bezogen zu haben) zeigt sich, dass in Wiesbaden über zwei Drittel aller Leistungsberechtigten (66 %, ohne Abb.) Langzeitleistungsbeziehende sind.

In den meisten statistischen Darstellungen fängt der Leistungsbezug wieder neu an zu zählen, sobald eine Unterbrechung des Bezugs vom mindestens 31 Tagen vorliegt; ist jemand länger als einen Monat nicht im SGB II-Bezug, wird bei erneutem Bezug die Dauer wieder bei null anfangen. Allerdings ist es deutlich aufschlussreicher, sich diese hier dargestellten Nettobezugsdauern anzusehen, d. h. wie lange sich jemand insgesamt im SGB II-Bezug befindet -

unabhängig davon, ob eine oder mehrere Unterbrechungen stattgefunden haben. Damit wird dann der schon beschriebene Aspekt mit abgebildet, dass viele der Leistungsberechtigten, die temporär den Bezug verlassen, wieder auf den Bezug von SGB II-Leistungen angewiesen sind. Addiert man für alle Langzeitleistungsbeziehenden die Dauern des Bezugs einfach auf, unabhängig davon, ob und wie lange eine Unterbrechung stattgefunden hat (siehe Abbildung 5), wird das Phänomen der verfestigten Armut noch augenscheinlicher. Denn dann beziehen 77 % (2019: 74 %) SGB II-Leistungen schon über 4 Jahre. Das gilt auch für die Teilgruppe der erwerbstätigen Langzeitleistungsbeziehenden, von denen 81 % mindestens 4 Jahre im Bezug sind.

Abbildung 5: Verweildauern (Nettobezugsdauern: Dauer ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen) von Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, Dezember 2020, Wiesbaden



Quelle: BA: Bestand an Langzeitleistungsbeziehern nach ausgewählten Merkmalen - Sonderauswertung; eigene Darstellung; N=14.019



Grundsatz und Planung

Von den im Dezember 2020 eingemündeten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ins SGB II waren bereits 76 % zuvor schon im Bezug. Dieser Anteil ist zwar niedriger als im Vorjahr, bewegt sich aber im Zeitverlauf insgesamt auf einem hohen Niveau.¹²

Der dauerhafte Ausstieg aus dem Bezug von Transferleistungen gestaltet sich sehr schwierig - wie auch das Kapitel zu den Ausstiegslöhnen verdeutlichen wird (vgl. Kapitel 6.3): Viele Personen, denen es gelingt, den Leistungsbezug zu überwinden, tun dies nicht dauerhaft, sondern münden erneut in den SGB II-Bezug.

Außerdem ist die Integration in eine Erwerbstätigkeit nicht gleichbedeutend mit dem Ausstieg aus dem SGB II-Bezug: Gemäß älterer Auswertungen der optionalen Ziele der Kommunalen Jobcenter in Hessen ist nur in gut einem Drittel der aufgenommen Erwerbstätigkeiten das Einkommen hoch genug, um die Bedarfe des

Haushaltes zu decken.¹³ Die anderen müssen zusätzlich aufstockende Leistungen beziehen, weil der Bedarf das Einkommen übersteigt.

Grundsätzlich können die Langzeitbeziehenden in zwei Gruppen unterschieden werden:

Einerseits die Gruppe derer, bei denen mit langem SGB II-Bezug auch der langjährige Ausschluss vom Arbeitsmarkt einhergeht - und die Gruppe derjenigen, die erwerbstätig sind, aber aufstockende Leistungen beziehen müssen, da ihr Einkommen nicht reicht, das Existenzminimum abzudecken.

Gemäß Hohmeyer und Lietzmann liegt der Anteil von Langzeitarbeitslosen mit einer stark verfestigten Armutserfahrung, die über sechs Jahre hinweg durchgängig keiner Erwerbstätigkeit im SGB II-Bezug nachgegangen sind, nach einer deutschlandweiten Auswertung von Individualdaten, bei rund 15 %.¹⁴

¹² Vgl. Daten der BA (2021): Kreisreport SGB II, Zugang in Regelleistungsbezug, Wiesbaden, Dezember 2020

¹³ Vgl. IWAK (2020): Tableau zu den optionalen Zielen der Kommunalen Jobcenter in Hessen, Indikator 6. Integrationen in bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit. Die Auswertung für 2020 liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

¹⁴ Hohmeyer, Katrin/Lietzmann, Torsten (2016): Langzeitleistungsbezug und -arbeitslosigkeit: Struktur, Entwicklung und Wirkung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. IAB „Aktuelle Berichte“ 8/2016, S. 2ff.

Das Teilhabechancengesetz ab 01.01.2019 setzt mit gezielter Förderung der Arbeitsverhältnisse dort an, um die Beschäftigung von langfristigen LZZ gesondert zu fördern und Teilhabe zu ermöglichen. Mit

den Maßnahmen gem. § 16i SGB II konnten Stand Dezember 2020 106 Menschen erreicht werden (vgl. Kapitel 7.2).

5.3 Leistungen und Zahlungsansprüche

Im SGB II werden sogenannte „passive“ und „aktive“ Leistungen unterschieden. „Aktive Leistungen“ sind in der Regel Eingliederungsleistungen für Fördermaßnahmen, die in Wiesbaden durch Fallmanagementfachkräfte eingeleitet werden. „Passive Leistungen“ bezeichnen die gezahlten Geldleistungen, die den Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft der Leistungsberechtigten decken.

Die **Zahlungsansprüche pro Bedarfsgemeinschaft**¹⁵ setzen sich wie folgt zusammen:

- Regelleistungen (Arbeitslosengeld/Sozialgeld)
 - Ggf. Mehrbedarfe
 - Laufende Kosten für Unterkunft und Heizung (inkl. Betriebs- und Nebenkosten)
 - Ggf. einmalige Kosten für Wohnungsbeschaffung und Mietschulden; für erstmalige Wohnungsausstattung; für Bekleidungsausstattung
 - Krankenversicherungsbeiträge und ggf. Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung
 - Ggf. Leistungen für Bildung und Teilhabe
- = **Bedarf** (der dazu abgegrenzte, sogenannte Regelbedarf umfasst nur die Regelleistungen + Mehrbedarfe + Kosten der Unterkunft)

Von einem so berechneten Bedarf werden abgezogen:

- Anrechenbares Einkommen bzw. Vermögen
= **Leistungsanspruch**
- Sanktionen
= **Zahlungsanspruch**¹⁶

Gemäß § 21 SGB II variiert der Mehrbedarf von Alleinerziehenden je nach Anzahl und Alter der Kinder zwischen 12 % und 60 % des Regelsatzes.

Die Regelleistungen sehen gemäß § 20 bzw. § 23 SGB II für das Jahr 2020, und im Vergleich in 2021, wie folgt aus:

¹⁵ Vgl. Definition: BA: Arbeitsmarkt in Zahlen - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bedarfe, Zahlungen und Einkommen, Dezember 2015, Methodische Hinweise

¹⁶ Die „Zahlungsansprüche“ kommen den vermeintlich gezahlten Geldleistungen am nächsten.

Tabelle 2: Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in 2021 und 2020

Regelleistungen	2021	2020
Erwachsene Leistungsberechtigte, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder mit minderjährigem Partner	446 €	432 €
Volljährige/r Partner/in in häuslicher Gemeinschaft	401 €	389 €
Über den Partner hinaus im Haushalt lebende erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen (18-24 Jahre)	357 €	345 €
Leistungsberechtigte Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder minderjähriger Partner (14-17 Jahre)	373 €	328 €
Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr (6-13 Jahre)	309 €	308 €
Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre)	283 €	250 €

Quelle: Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regelsaetze-steigen-1775798>; abgerufen am 26.02.2021/10 Uhr; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

In der folgenden Darstellung soll ein interkommunaler Vergleich mit den Rhein-Main-Städten Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Offenbach hinsichtlich der gezahlten Leistungen erfolgen. In Wiesbaden liegen die zweithöchsten durchschnittlichen Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft vor (vgl. Tabelle 3). Nur in Darmstadt liegen sie höher. Für Wiesbaden sind es insbesondere die Kosten der Unterkunft (KdU) und die dahinter liegenden hohen Mietpreise, die hohe Ausgaben generieren. Die Zahlungsansprüche gegenüber dem Vorjahr sind in allen Rhein-Main-Großstädten jedoch deutlicher gestiegen als in Wiesbaden (+19 €): Darmstadt +65 €,

Offenbach +40 €, Mainz und Frankfurt jeweils +38 €.

Die durchschnittlichen Summen der Anspruchshöhen sind von drei Faktoren maßgeblich abhängig, die in der Tabelle aufgeführt sind:

- Von der Größe der Bedarfsgemeinschaft: Denn mit steigender Personenzahl ergibt sich in der Regel auch ein höherer Bedarf und damit höhere Leistungen.
- Unterschiede im anzurechnenden Einkommen (und Sanktionen).
- Unterschiedliches Mietpreisniveau und damit auch Unterschiede in den Kosten der Unterkunft.

Tabelle 3: Zahlungsansprüche in 2020

Durchschnittliche Zahlungsansprüche SGB II (Zahlungsanspruch=Bedarf- anrechenbares Einkommen-Sanktionen)	Durchschnittliche Höhe der monatlichen Ansprüchen von SGB II- Leistungen in Euro je Bedarfsgemeinschaft im Dezember 2020				
	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Arbeitslosengeld II	419 €	437 €	423 €	422 €	416 €
Sozialgeld	161 €	141 €	186 €	146 €	112 €
Leistungen für Unterkunft und Heizung	550 €	501 €	567 €	554 €	525 €
nach Größe der Bedarfsgemeinschaften					
BG mit einer Person	401 €	374 €	409 €	414 €	369 €
BG mit zwei Personen	493 €	463 €	542 €	480 €	482 €
BG mit drei Personen	601 €	576 €	628 €	566 €	558 €
BG mit vier Personen	729 €	677 €	769 €	683 €	706 €
BG mit fünf und mehr Personen	955 €	879 €	977 €	945 €	830 €
Sozialversicherungsbeiträge	181 €	174 €	174 €	171 €	185 €
Durchschnittlicher Zahlungsanspruch je Bedarfsgemeinschaft insgesamt	1.114 €	1.089 €	1.166 €	1.095 €	1.075 €
nachrichtlich:					
Einkommen je BG mit dieser Einkommensart (abweichend: Sept. 19)	687 €	640 €	658 €	654 €	720 €

Quelle: BA: Arbeitsmarkt in Zahlen - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften, Dezember 2020, Tabellen 3 / Bedarfe, Zahlungen und Einkommen, Tabelle 6 September 2020/ Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder nach dem SGB II, Tabelle 5 / Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder nach dem SGB II, Dezember 2020; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

5.4 Armutsrisiken

Es existieren unterschiedliche Konzepte zur Definition von Armut. Die im wissenschaftlichen Kontext gängigste Definition von Armut bezeichnet all die Personen als arm, die mit ihrem Nettoäquivalenzeinkommen¹⁷ unterhalb von 60 % des Medianeinkommens liegen. Insbesondere in wohlhabenden Wohlfahrtsstaaten ist dies legitim, da unter Berücksichtigung der Voraussetzungen zu gesellschaftlicher Teilhabe nicht an einem absoluten physischen Existenzminimum angeknüpft werden sollte. Entsprechend wäre auch für diesen Bericht

die Heranziehung einer relativen Operationalisierung zu bevorzugen. Die für diese Definition benötigten Einkommensdaten liegen aber kleinräumig nicht vor, so dass man sich aus einer kommunalen Perspektive einer anderen Definition bedienen muss. Somit wird im Folgenden von Personen oder Haushalten als „arm“ gesprochen, die Leistungen gemäß SGB II benötigen, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können¹⁸. Dies ist eines der gängigen Konzepte in der Armutsforschung und in der Politik, das den Bezug von Grund-

¹⁷ Beim Äquivalenzeinkommen wird jede Person im Haushalt, je nach Alter, mit einem bestimmten Faktor gewichtet, so dass man dann auf ein Pro-Kopf-Nettoeinkommen kommt.

¹⁸ Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 hat nachdrücklich an das grundgesetzliche Erbe des BSHG erinnert, auch wenn es sich explizit nur auf die materiellen Aspekte der Menschenwürde bezog. Der Gesetzgeber hat daraufhin auf dieses Urteil reagiert und den § 1 SGB II neu gefasst.

sicherungsleistungen als Grenze zur Armut einschätzt¹⁹.

Im Folgenden wird mit Armutsrisiko, in Anlehnung an die genannte Definition, das Risiko beschrieben, Existenzsicherungsleistungen zu beziehen. In einem ersten Schritt werden aber nur die Anteile der Haushalte und Altersgruppen dargestellt, die auf Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II angewiesen sind. In einem zweiten Schritt wird aber auch dargestellt, wie groß der Anteil an der Wiesbadener Bevölkerung ist, der irgendeine Art der Grundsicherung bezieht (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz) - hier benannt als „Armutsrisiko“.

Im Dezember 2020 waren 12,6 % aller Wiesbadener Haushalte mit mindestens einer Person unter 65 Jahren²⁰ auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesen (vgl. Abbildung 6). 2019 lag dieser Anteil bei 12,2 % und 2018 noch bei 12,8 %. Der kontinuierliche und leichte Rückgang der Vorjahre erlebt mit der Corona-Pandemie einen Stopp mit einer leichten Umkehr.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass das Risiko, SGB II-Leistungen beziehen zu müssen, für Haushalte mit Kindern weniger stark gestiegen ist, als für Haushalte ohne Kinder - mit Ausnahme der Alleinerziehenden. Die Reformen und die erleichterte Zugänglichkeit der vorrangigen Leistungen Wohngeld und Kinderzuschlag verhindern für die Haushalte mit Kindern vermutlich einen deutlicheren Anstieg. Insbesondere die Erhöhung des Kinderzuschlags ab 01. Juli 2019 dürfte hier bereits einen Niederschlag finden. Die Zahlen legen nahe, dass davon die Alleinerziehenden aber weniger deutlich profitieren als andere Familientypen. Sie stellen eine Gruppe mit besonders hohem Armutsrisiko dar, und dass, obwohl alleinerziehende Frauen im Vergleich zu Müttern in Paarhaushalten überproportional häufig erwerbstätig sind (vgl. 9.2). Daneben weisen auch große Haushalte mit drei und

mehr Kindern ein besonders hohes Risiko von Leistungsbezug auf, mit knapp einem Drittel.

Dies verdeutlicht einen systematischen Zusammenhang: Mit Kindern - und für Eltern mit drei und mehr Kindern in besonderem Maße - steigt der benötigte Grundbedarf. Steht dann nur maximal ein Einkommen im Haushalt zur Verfügung, kann dieses den Bedarf kaum existenzsichernd decken. Gerade dann nicht, wenn es ein Erwerbseinkommen aus einer un- oder angelernten Tätigkeit ist, die ohne eine Berufsausbildung ausgeführt wird. Da zwei Drittel aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II aber nicht über eine Berufsausbildung verfügen, ist die Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt entsprechend ungünstig und ein bedarfsdeckendes Einkommen unwahrscheinlich. Umso relevanter ist es, Mütter verstärkt in den Blick zu nehmen und sie frühzeitig zu erreichen, wenn das Ziel die Verhinderung einer langfristigen Angewiesenheit auf Grundsicherung ist.

Mit Blick auf die Ausstiegslöhne in Kapitel 6.3 zeigt sich: bei Paarkonstellationen ist tendenziell vonnöten, dass beide Partner erwerbstätig sind, um ein bedarfsdeckendes Familieneinkommen zu erwirtschaften.

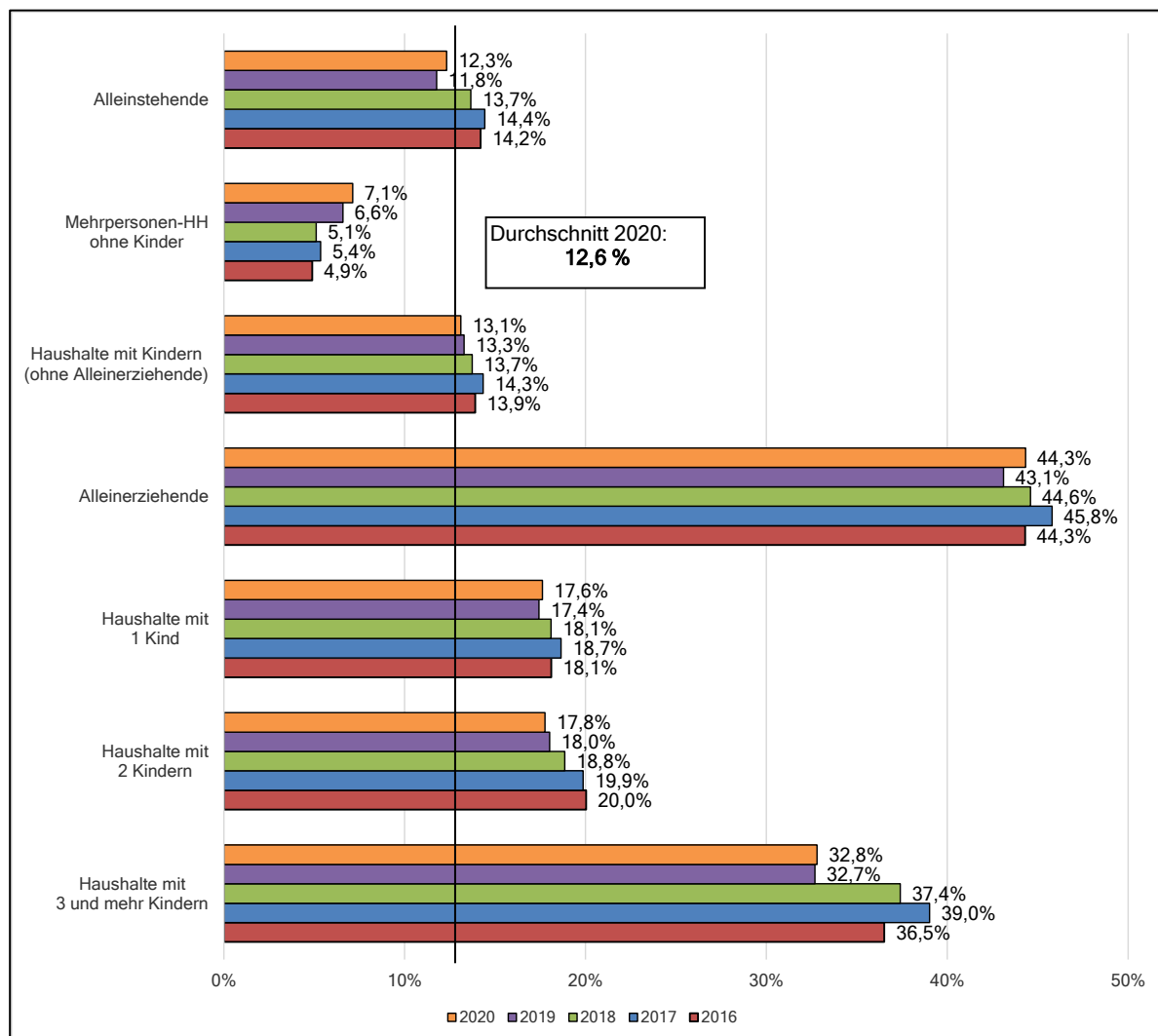
Was sich auch zeigt: Besonders Alleinerziehende haben Schwierigkeiten, den SGB II-Bezug zu überwinden, denn sie stehen als allein Verantwortliche für die Kindererziehung und -betreuung dem Arbeitsmarkt oft nur eingeschränkt zur Verfügung.

Hinzu kommt, dass die Mietpreise in Wiesbaden sehr hoch liegen und einen Ausstieg aus dem SGB II, im Vergleich zu anderen Kommunen, erschweren. Die systemische Beratung Erziehender und insbesondere auch Alleinerziehender, im 2021 neu zu etablierenden Team „BG-Coaching u3“ (Arbeitstitel) ist eine Reaktion auf diese Problematik, ebenso wie die noch stärkere ämter- und trägerübergreifende Vernetzung der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.

¹⁹ Siehe detaillierter zu Armutsdefinitionen: Sozialbericht zur Armut von Kindern, Jugendlichen und Familien in Wiesbaden, Beiträge zur Sozialplanung Nr. 31/2010, S. 17 ff.

²⁰ Nur diese Bedarfsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Abbildung 6: Anteil der Haushalte mit SGB II-Bezug im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: Amt für Statistik und Stadtforschung; Haushaltszahlen; Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N= 14.566 (Bedarfsgemeinschaften SGB II im Dezember 2020)



Ein verändertes Haushaltszählverfahren der Stadt Wiesbaden ab 2019 bedingt gegenüber den Vorjahren eine leichte Erhöhung in der Grundgesamtheit „Mehrerwachsenenhaushalt mit Kindern“ bei gleichzeitiger Verringerung der Alleinerziehenden- und Alleinstehenden-Haushalte. Die führt auch zu leichteren Verschiebungen bei Betrachtung dieser BG-Typen.

Grundsatz und Planung

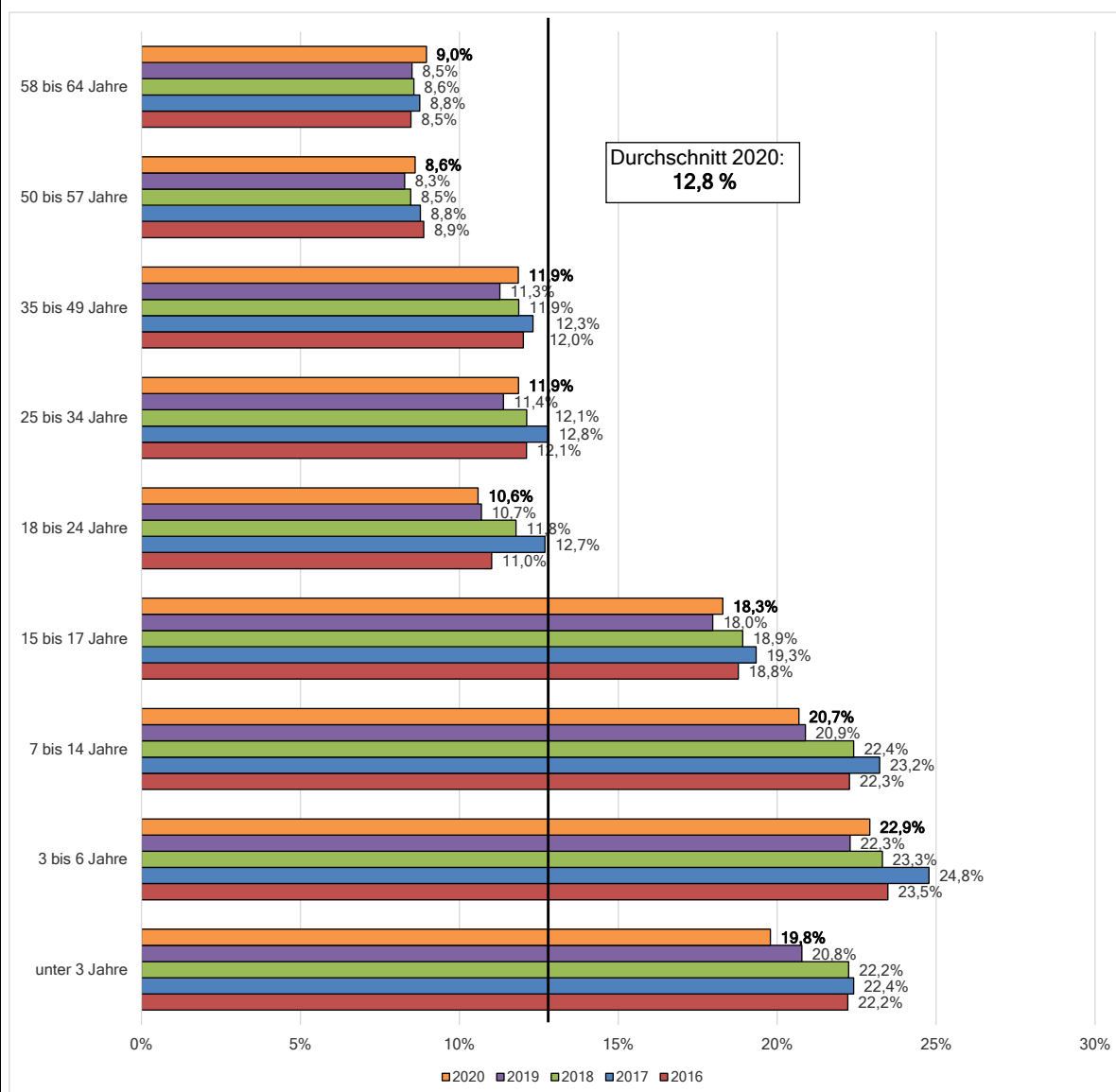
Die SGB II-Leistungen dienen in besonderem Maße der Sicherung des Lebensunterhaltes von Kindern. Dies lässt sich noch besser in den altersspezifischen SGB II-Bezugsdichten (vgl. Abbildung 7) ablesen. Es wird deutlich, dass die SGB II-Dichten der Kinder um ein Vielfaches höher sind als die der Erwachsenen.

Das Risiko für Wiesbadener Kinder, in einem Haushalt aufzuwachsen, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist, lag in den letzten Jahren auf einem kontinuierlichen Niveau zwischen 20 % und 25 %, die Gruppe der 3- bis 6-Jährigen war jeweils am stärksten betroffen.

Insgesamt lässt sich sagen, dass etwa jedes fünfte Wiesbadener Kind in einem Haushalt aufwächst, der auf SGB II-Leistungen

angewiesen ist - je nach konkreter Altersgruppe aber sogar noch etwas mehr.

Abbildung 7: SGB II-Dichte in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter im Zeitverlauf



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: Einwohnerzahlen; Sozialleistungs- und Jobcenter; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N= 29.878 (Leistungsberechtigte in der Grundsicherung SGB II in 2020)



Grundsatz und Planung

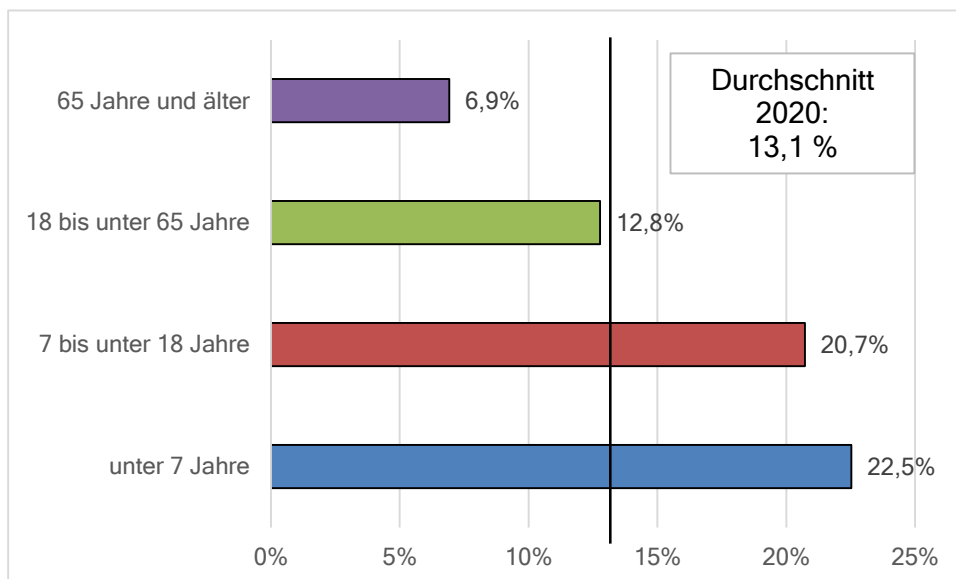
Setzt man alle Personen, die existenzsichernde Leistungen (SGB II, SGB XII, Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz) beziehen, in ein Verhältnis zu der Bevölkerung in Wiesbaden insgesamt, kommt man zu einer umfassenden „Armutsquote“ im beschrie-

benen Sinne: 13,1 % aller Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohner bezogen im Dezember 2020 existenzsichernde Leistungen. Dabei macht die Gruppe der SGB II-Leistungsberechtigten den weitaus größten Anteil aus (nämlich 78 %). Die Armutsquote ist zum Vorjahr (12,9 %), wie

zu erwarten war, leicht gestiegen. Die folgende Grafik zeigt die Quote für verschiedene Altersgruppen getrennt auf.

Auf eine Betrachtung der Haushaltszusammensetzung muss in diesem Jahr aus methodischen Gründen verzichtet werden.

Abbildung 8: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter, Wiesbaden 2020



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik; Einwohnerzahlen; Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik SGB II; Geschäftsstatistik SGB XII; Geschäftsstatistik Asyl; eigene Berechnungen und Darstellung; N=38.131



Grundsatz und Planung

5.5 Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

Die Corona-Pandemie war in 2020 und ist derzeit weiterhin das bestimmende Thema. Es zeigt sich sehr deutlich ein Knick in der bis März 2020 erfreulichen Arbeitsmarktentwicklung. Erwartbar ist vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sowie der umfangreichen Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft, dass sich auch die vergleichsweise stabilen Veränderungen der Struktur der Leistungsbeziehenden der letzten zwei bis drei Jahre wieder verändern werden. Die letzten Jahre waren gekennzeichnet von einem tendenziellen Rückgang der Berechtigten bei einem gleichzeitig prozentual steigenden Anteil Geflüchteter und damit hohen Anteilen von Personen in verfestigtem Bezug bzw. sonstigen mehrfachen Vermittlungerschwernissen. Es ist insgesamt von merklichen Auswirkungen auch im Bereich SGB II auszu-

gehen, insbesondere von einem deutlichen Anstieg der Berechtigten gegenüber dem Jahr 2019. Dabei sind Branchen wie Gastronomie und Einzelhandel, die zur Einmündung von besonderer Bedeutung sind, auch in hohem Maße von der Krise betroffen. Wie hoch die nachhaltigen Veränderungen zahlenmäßig ausfallen werden, ist derzeit nur schwer abschätzbar. Die Prognosen zu Konjunktur und Arbeitsmarkt sind verhalten und verweisen tendenziell auf eine nennenswerte Erholung erst ab der zweiten Jahreshälfte 2021 und mit langer Dauer.²¹

Die angestoßenen Prozesse zur Neuausrichtung des KJC Wiesbaden wurden unter Pandemiebedingungen weitergeführt. Sie umfasst auch die Anpassung der Organisationsstruktur:

²¹ Exemplarisch: <https://www.ifo.de/ifo-konjunkturprognose/20210324> (abgerufen am 31.03.2021).

- Im Ansatz werden die bisherigen, regionalen Zuständigkeitsstrukturen beibehalten. Ergänzt werden die vier regionalen Teams im Sachgebiet „Fallmanagement“ weiterhin um das Team „50plus“.
- Gleichzeitig arbeiten - nach dem bisher erfolgreichen Modell - weiterhin spezialisierte Teams für bestimmte Zielgruppen:
- Das Sachgebiet „Ausbildung, Zuwanderung und Grundbildung“ bündelt das Fallmanagement für die Bereiche Jugend (u25) und Geflüchtete. Die gemeinsamen Themenschwerpunkte Grundbildung und Ausbildung obliegen somit einem Sachgebiet, mit entsprechenden Synergien.
- Innerhalb des neuen Sachgebietes „Perspektivenschmiede“, wird ein besonderer Fokus auf die Beratung und Aktivierung der Personengruppe der Erziehenden mit Kindern unter drei Jahren gelegt (Arbeitsgruppe Bedarfsgemeinschafts-Coaching u3). Damit wird einerseits der Gleichstellungsaspekt befördert, andererseits werden Ansätze zur gemeinsamen Beratung der gesamten Bedarfsgemeinschaft erprobt, wie es auch im Rahmen der bundesweiten Schwerpunkte ermutigt wird. Es umfasst ebenfalls den Vermittlungsservice, ein stark Bewerber/-innen orientiertes Team (ohne eigene Fallzuständigkeit). Alle FM-Teams werden von hier in den Aspekten der Vermittlung in Arbeit unterstützt. Im Bereich „Sozialer Arbeitsmarkt“ (Perspektivenbegleitung) werden im Schwerpunkt Integrationen nach § 16i SGB II unterstützt.
- Eine neu gegründete Abteilung „Digitalisierung und Projektentwicklung“ bündelt die Expertise für innovative Projekte und Kommunikation, für die Digitalisierung und Prozessoptimierung sowie die EDV-Systembetreuung.
- Gleichzeitig beschäftigen sich verschiedene Arbeitsgruppen mit Prozessen und Strukturen innerhalb der Kommunalen Arbeitsvermittlung. Im zweiten Halbjahr 2021 sollen die Ergebnisse vorliegen und in die weitere Neuausrichtung einfließen.

Da Prozessgestaltung ein fließender Prozess ist, wird auf eine Darstellung der Organisation und Leistungsprozesse, die in den vorhergehenden Berichten in Kapitel 8

erfolgte, im vorliegenden Geschäftsbericht verzichtet. Die Neuausrichtung wird ausführlicher in den kommenden Geschäftsberichten dokumentiert.

6 Qualifikation, Erwerbstätigkeit, Ausstiegslöhne

Dieses Kapitel legt sowohl das Qualifikationsniveau als auch die bereits bestehende Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten dar. Darüber hinaus werden die jährlichen Berechnungen zu „Ausstiegslöhnen“ in Wiesbaden angestellt,

die Aufschluss darüber geben, wie hoch ein Einkommen in bestimmten Haushaltskonstellationen konkret sein muss, um unabhängig von Grundsicherungsleistungen in Wiesbaden leben zu können

6.1 Das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten

Wichtig in der Betrachtung der Ressourcen der Leistungsberechtigten im SGB II ist insbesondere ihr Qualifikationsniveau und die bereits bestehende Teilhabe an Erwerbstätigkeit. Denn die Integrationschancen in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind, ebenso wie die erzielten Erwerbseinkommen, maßgeblich von der

formalen schulischen und beruflichen Qualifikation abhängig. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II unterscheiden sich aber deutlich hinsichtlich ihres Qualifikationsniveaus von dem allgemeinen Qualifikationsniveau in der Bevölkerung bzw. von dem aller Erwerbstätigen.

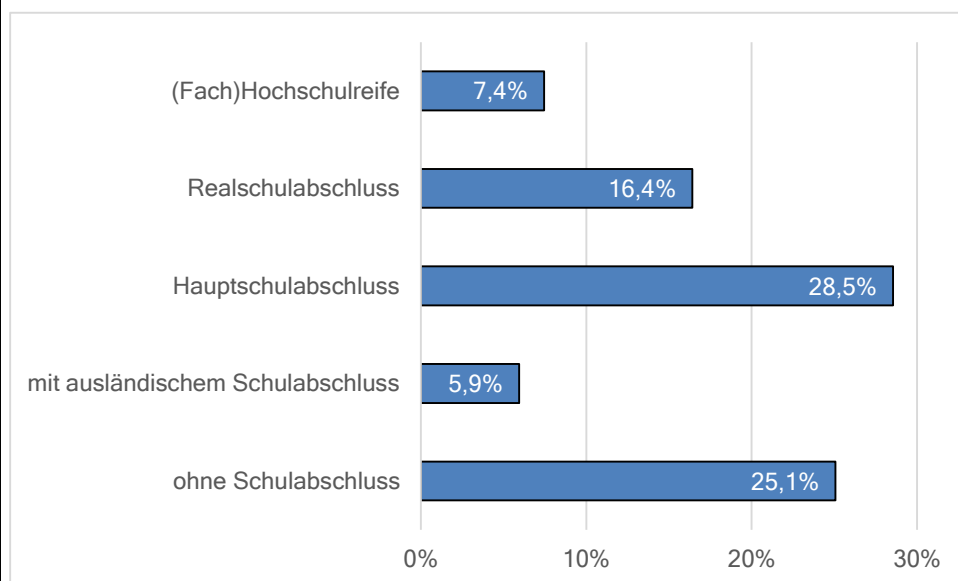
Am Ende des Schuljahres in 2018/19 lag der Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss an allen Schulentlassenen aus allgemeinbildenden Schulen (inkl. Sekundarstufe II) in Wiesbaden bei 6,2 %.²² Zwar kennt man statistisch nicht den Anteil der älteren Bevölkerung ohne Schulabschluss - aber in einem näherungsweise Vergleich ist der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten²³ ohne Schulabschluss (das umfasst die Altersspanne von 15 bis 64 Jahre) um ein Vielfaches höher: er liegt relativ stabil im Zeitverlauf bei knapp unter einem Viertel. Betrachtet man die SGB II-Leistungsberechtigten in den Gruppen „unter 25 Jahren“ und „25 Jahre und älter“ getrennt, zeigt sich ein allgemein bekannter Kohorteneffekt in der Weise, dass die jungen Generationen in der Tendenz besser schulisch qualifiziert sind. Fast ein Viertel der

jüngeren Kohorte verfügt über mind. Realschulabschluss, während der Anteil bei den älteren eLbs unter einem Fünftel liegt. Auch beim Hauptschulabschluss liegt der Anteil innerhalb der jüngeren Gruppe knapp fünf Prozentpunkte höher als innerhalb der älteren Altersgruppe.

Die Anteile ohne Abschluss, worunter aber auch Förderschulabschlüsse gezählt werden, fallen nahezu gleich aus in den beiden Teilgruppen (jeweils rund ein Viertel) (vgl. Abbildung 9 und Abbildung 10). Die Anteile liegen auch deutlich oberhalb des Durchschnitts innerhalb der gesamten Bevölkerung.

Ein vergleichsweise großer Anteil der Leistungsberechtigten im SGB II verfügt über einen ausländischen Schulabschluss (fast 6 % der unter 25-Jährigen und gut 26 % der über 25-Jährigen).

Abbildung 9: Schulische Qualifikation der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dez. 2020 (ohne Schülerinnen u. Schüler)



Quelle: 16,6 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
 Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=2.323

Grundsatz und Planung



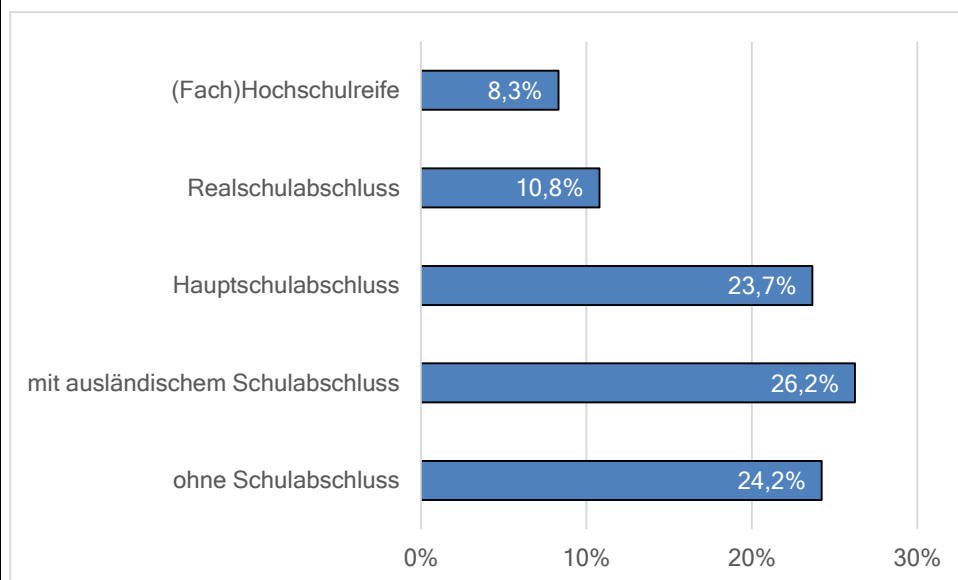
²² Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt: Statistische Berichte, Schulentlassene aus allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen am Ende des Schuljahres 2018/19, Tabelle 6.

²³ Grundgesamtheit für die folgenden Berechnungen der Anteile nach Bildungsabschlüssen sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abzüglich der Schülerinnen und Schüler.

Eine große Gruppe von Personen im SGB II, die keinen oder nur einen ausländischen, in Deutschland nicht anerkannten, Schulabschluss besitzt, hat aufgrund der formalen Voraussetzungen erhebliche Probleme beim

Übergang in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt. Die Problematik der fehlenden Qualifikationen wird noch deutlicher, betrachtet man zusätzlich auch die Berufsabschlüsse (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 10: Schulische Qualifikation der über 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2020 (o. Schülerinnen u. Schüler)



Quelle: 6,8 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=16.624

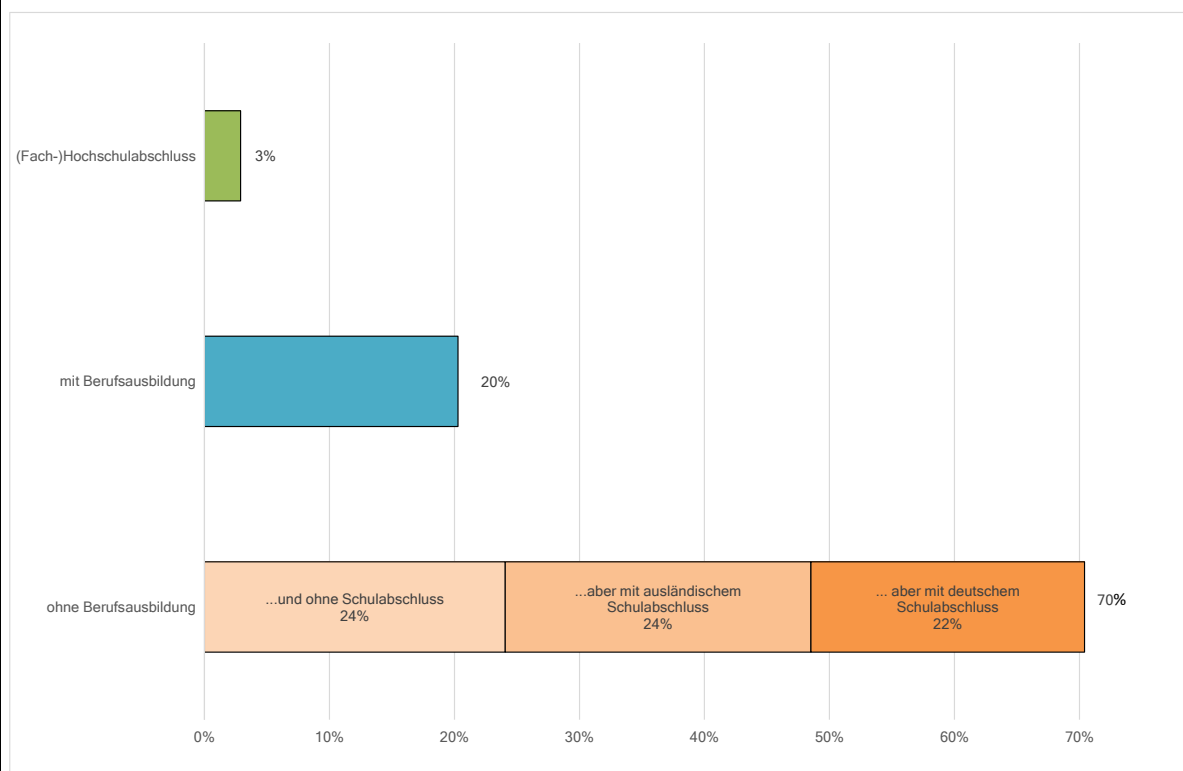


Grundsatz und Planung

Insgesamt verfügen 70 % der über 25-jährigen Leistungsberechtigten über keine Berufsausbildung. Dieser Anteil ist über die letzten Jahre hinweg mit mind. rund zwei Dritteln sehr stabil. Zwar verfügen darunter 22 % über einen Schulabschluss bzw. 24 %

über einen ausländischen Schulabschluss, aber das verbessert die Ausgangslage für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht, da der Berufsabschluss das zentrale Merkmal bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der eLb ist:

Abbildung 11: Berufsabschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren im SGB II in Wiesbaden, Dez. 2020 (ohne Schülerinnen u. Schüler)



Quelle: 6,4 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
 Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=16.624



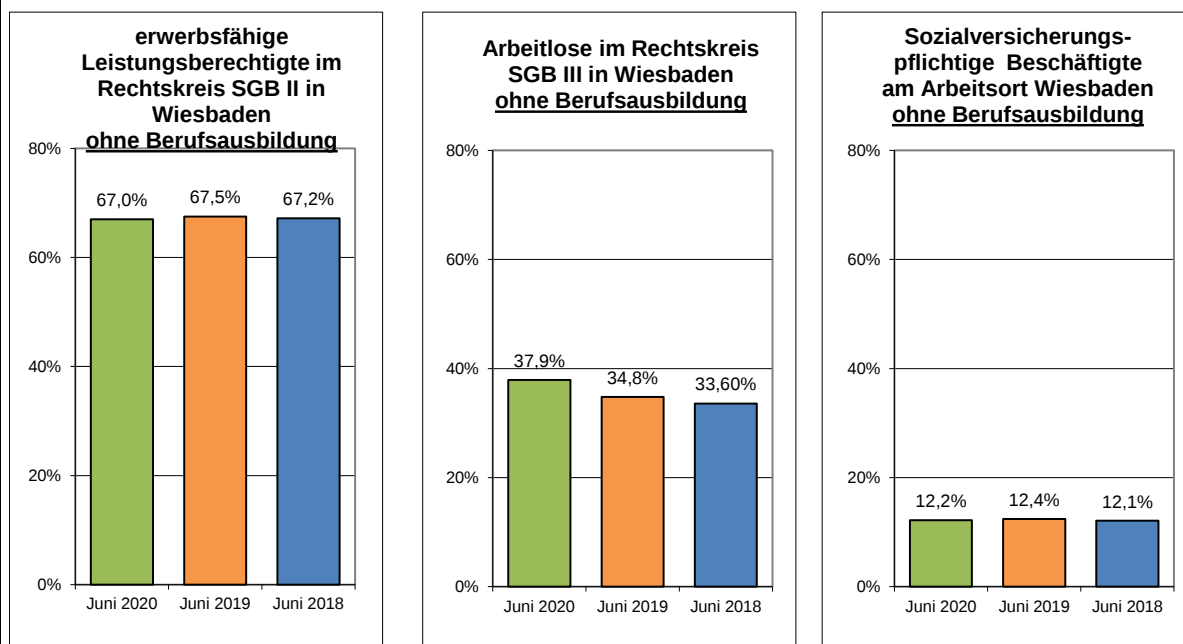
Grundsatz und Planung

Die Wirtschaftsstruktur Wiesbadens ist gekennzeichnet durch wirtschaftliche Dienstleistung, wenig verarbeitendes Gewerbe, einen etwas erhöhten Anteil an personennaher Dienstleistung und relativ hohe Anteile öffentlicher Verwaltung. Es stehen somit wenige freie Stellen für un- und angelernte Beschäftigte zur Verfügung (vgl. Abbildung 12). Die Leistungsberechtigten des KJC verfügen aber zu mehr als zwei Dritteln über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Das erschwert die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem Wiesbadener Arbeitsmarkt für Leistungsberechtigte aus dem SGB II immens.

Die folgende Grafik macht deutlich, in welchem Missverhältnis die Qualifikation der

Leistungsberechtigten im SGB II mit der Möglichkeit steht, auch ohne Berufsausbildung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben: Gut zwei Drittel der Leistungsberechtigten im SGB II haben keine Berufsausbildung - bei den Beschäftigten hingegen haben nur aktuell 12,2 % in Wiesbaden keine Berufsausbildung. Auch die Arbeitslosen im SGB III haben mit einem bei unter 38 % liegenden Anteil ohne Berufsabschluss, deutlich bessere Qualifikationen und konkurrieren um die wenigen Stellen für Un-/Angelernte. Es zeigt sich, dass der dortige Anteil in 2020 gestiegen ist. Der Druck steigt durch die derzeitige Arbeitsmarktlage also noch weiter.

Abbildung 12: Leistungsberechtigte SGB II, Arbeitslose SGB III und Beschäftigte ohne Berufsausbildung im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: BA; Beschäftigtenstatistik / Arbeitsmarkt in Zahlen - Arbeitsmarktstatistik, Information für das Jobcenter Wiesbaden / Sonderauswertung Bestand an Arbeitslosen nach Rechtskreisen und ausgewählten Merkmalen; Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

6.2 Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten

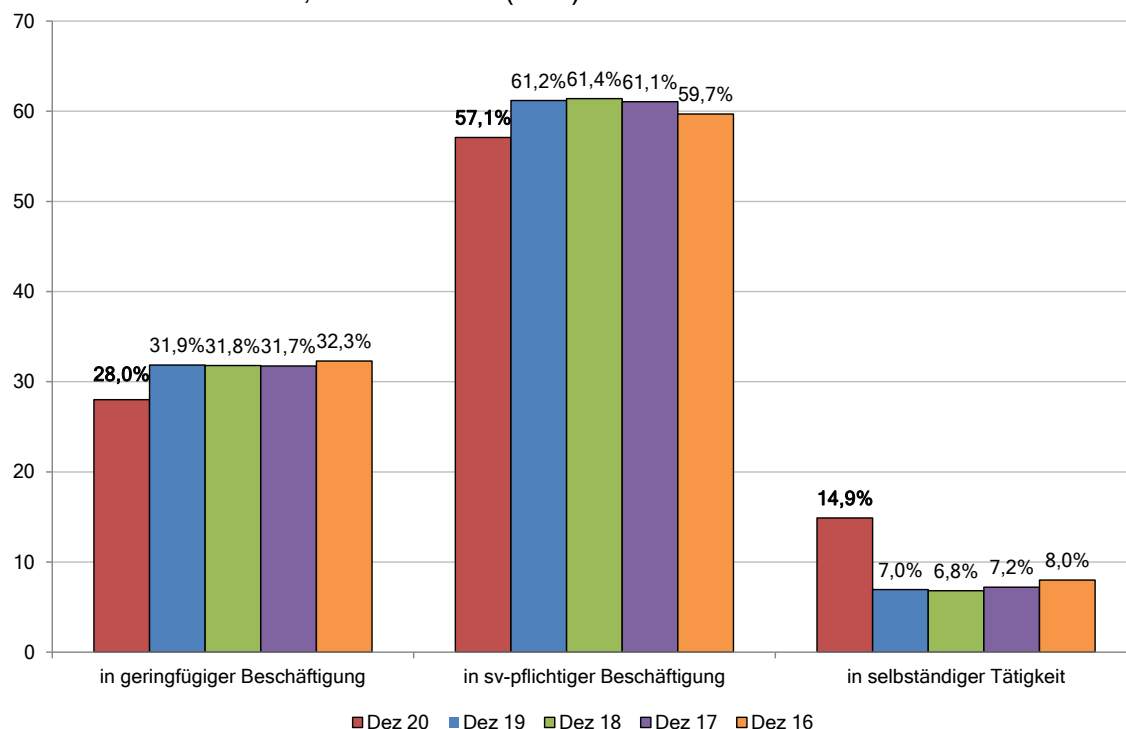
Knapp ein Drittel der erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten in Wiesbaden geht einer Erwerbstätigkeit nach. Diese 6.418 Personen stocken ihr nicht bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen mittels SGB II-Leistungen bis zum Existenzminimum ihrer Bedarfsgemeinschaft auf. Der Anteil ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken, was auch in der negativen Arbeitsmarktentwicklung durch die Pandemie begründet ist.

Es gibt mehrere Gründe dafür, trotz einer Erwerbstätigkeit auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein:

- Niedrige Entlohnung (insbesondere bei un- und angelernten Tätigkeiten von Geringqualifizierten)
- Geringer Arbeitsumfang (wegen eingeschränkter Arbeitsmarktverfügbarkeit - z. B. durch Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen - oder fehlender Beschäftigungsmöglichkeit mit einer höheren Stundenzahl)
- Ein hoher Bedarf aufgrund eines großen Haushaltes (der Bedarf steigt mit jedem Mitglied im Haushalt)

Die verschiedenen Beschäftigungsformen der erwerbstätigen Leistungsberechtigten stellen sich wie folgt dar (vgl. Abbildung 13).

Abbildung 13: Art der Erwerbstätigkeit der erwerbstätigen Leistungsberechtigten im SGB II im Zeitverlauf seit 2016, in Wiesbaden (in %)



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; N=6.418 (Erwerbstätige Dez. 2020)



Grundsatz und Planung

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen im SGB II ist in Wiesbaden überdurchschnittlich hoch (im Vergleich mit deutschlandweiten und hessenweiten Anteilen).²⁴

Der Zeitverlauf zeigt deutlich den strukturellen Einfluss der Pandemie auf die Erwerbstätigkeit: So ist nicht nur der Anteil der Erwerbstätigen an den eLb allgemein gesunken, sondern auch innerhalb der Gruppe der erwerbstätigen eLb zeigt sich eine Verschiebung: Der Anteil der Selbständigen hat sich gegenüber dem Vorjahr verdoppelt, während die Anteile der eLb in geringfügiger und auch in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung merklich gesunken sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Selbständige, die durch Einkommenseinbußen während des Pandemiegeschehens nun auf Leistungen angewiesen sind.

Unter den erwerbstätigen Frauen ist der Anteil der geringfügigen Beschäftigten höher

als bei den erwerbstätigen Männern (32 % vs. 25 %); ein umgekehrtes Geschlechterverhältnis kann man bei den Selbständigen beobachten (18 % der erwerbstätigen Männer, 12 % der erwerbstätigen Frauen). Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten unter den erwerbstätigen Frauen liegt nur noch knapp (zwei Prozentpunkte unter dem der Männer (56 % und 58 %). Betrachtet man die Erwerbstätigkeit der Geschlechter generell, so lässt sich feststellen, dass 29 % (Vorjahr 34 %) aller erwerbsfähigen weiblichen Leistungsberechtigten erwerbstätig sind und 34 % (Vorjahr 38 %) aller männlichen. Betrachtet man nur die Geschlechtsunterschiede für Mütter und Väter, fällt die Differenz deutlich größer aus (siehe Abschnitt 9.2).

Bei genauerer Betrachtung, in welchen Branchen die erwerbstätigen Leistungsberechtigten tätig sind (die zwar sozialversicherungspflichtig erwerbstätig

²⁴ BA: Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Art der Erwerbstätigkeit (Dezember 2020).

sind, aber dennoch aufstockende Leistungen des SGB II beziehen müssen (vgl. Tabelle 4)), zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei den Branchen, in die viele Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen (Kapitel 9). Die Branchen beschäftigen zu sehr unterschiedlichen Anteilen erwerbsfähige Leistungsberechtigte: Der Handel und die Instandhaltung von Kfz, das Gastgewerbe, die Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen

sind Wirtschaftsbereiche mit hohen Anteilen an Aufstockenden aus dem SGB II.

Das zeigt zwei Seiten der Medaille: Natürlich ermöglichen diese Branchen vielen, eher niedrigqualifizierten, Menschen eine Tätigkeit im an- und ungelernten Bereich, aber andererseits reichen die Löhne auch oftmals nicht aus – je nach Familienkonstellation –, um den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern (vgl. Kapitel 6.3 zu Ausstiegslöhnen).

Tabelle 4: Erwerbstätige eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im September 2020, Wiesbaden

Wirtschaftsabschnitte nach Klassifikation 2008	erwerbstätige eLb	Anteil an sv-pflichtig Beschäftigten eLb
G Handel, Instandhaltung, Rep. von Kfz	433	12,6%
I Gastgewerbe	362	10,6%
812 Reinigungsdienste	355	10,3%
N sonstige wirtschaftliche Dienstl. (ohne ANÜ, Reinigungsds.)	353	10,3%
P Erziehung und Unterricht	327	9,5%
8788 Heime und Sozialwesen	305	8,9%
R S T sonst. Dienstleistungen, Private Haushalte	268	7,8%
H Verkehr und Lagerei	253	7,4%
F Baugewerbe	220	6,4%
782 783 Arbeitnehmerüberlassung	118	3,4%
86 Gesundheitswesen	118	3,4%
L M Immobilien, freiberufl. u. techn. Dienste	108	3,1%
C1 Herstellung von überwiegend häuslich konsumierten Gütern (ohne Güter der Metall-, Elektro- und Chemieindustrie)	60	1,7%
O U Öffentl. Verw., Verteidigung, Soz.-vers., Ext. Orga	55	1,6%
J Information und Kommunikation	27	0,8%
B D E Bergbau-, Energie- u. Wasserversorg., Entsorgung	19	0,6%
C2 Metall- und Elektroindustrie sowie Stahlindustrie	18	0,5%
C3 Herstellung von Vorleistungsgütern, insbesondere von chemischen Erzeugnissen und Kunststoffwaren (ohne Güter der Metall- und E	12	0,3%
K Erbr. von Finanz- u. Versicherungsdienstl.	12	0,3%
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	7	0,2%

Quelle: BA: Beschäftigtenstatistik, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, erwerbsfähige Leistungsberechtigte am Wohnort, nach Wirtschaftszweigen 2008, September 2020, Wiesbaden, Sonderauswertung; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

6.3 Ausstiegslöhne

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass das Risiko, auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein, ungleich verteilt ist. Die dargestellten „Armutsquoten“ haben deutlich gemacht, dass es insbesondere die Familien mit Kindern sind, die in überdurchschnittlichem Maße von dem Risiko betroffen sind, Leistungen gemäß SGB II beziehen zu müssen. Bei Betrachtung der Haushaltsformen wird erkennbar: es sind in besonderem Maße die Alleinerziehenden und die Familien mit drei und mehr Kindern, die dieses erhöhte Risiko trifft. Bei der Ermittlung konkreter „Ausstiegslöhne“ muss zwingend nach Haushaltskonstellation differenziert werden. Die Ausstiegslöhne

weisen aus, welche Löhne tatsächlich erzielt werden müssen, um den SGB II-Bezug in Wiesbaden zu verlassen. Verglichen mit realen Löhnen bestimmter Branchen, wird dann deutlich, wie hoch das Einkommen sein muss bzw. wie viel Erwerbsteilhabe in einer Familie notwendig ist, um nicht mehr auf staatliche Leistungen angewiesen zu sein.

Die Berechnung erfolgt jährlich aktualisiert an dieser Stelle. Zugrunde gelegt wird der aktuell geltende Regelsatz SGB II in Verbindung mit den gültigen Kosten der Unterkunft im SGB II in Wiesbaden aus Dezember 2020.

Drei Faktoren beeinflussen grundsätzlich die Höhe dieser Ausstiegslöhne:

- Größe und Art der Bedarfsgemeinschaft: Einerseits dient die Größe zur Berechnung des Bedarfs und andererseits wird durch die Art der Familienkonstellation ermittelt, welche Steuerklasse zu berücksichtigen ist
- Miete und Nebenkosten der Wohnung, denn das sind Faktoren bei der Berechnung von Bedarfen (die sogenannten „Kosten der Unterkunft“)
- Freibeträge im SGB II auf das konkrete Erwerbseinkommen

In Tabelle 5 werden die Ausstiegslöhne dargestellt, die eine Bedarfsgemeinschaft im Jahr 2021 erzielen müsste (am Beispiel dreier unterschiedlicher Haushaltskonstellation²⁵), um zwar vorrangige Leistungen, nämlich Wohngeld und Kinderzuschlag zu beziehen, aber darüber hinaus nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein. Die Tabelle ist so aufgebaut, dass zuerst die Bruttoentgelte und daraus resultierende Nettoentgelte der Erwerbstätigkeit addiert werden mit ggf. Wohngeld und Kinderzuschlag, wenn ein Anspruch darauf besteht.²⁶ Abzüglich der Freibeträge ergibt sich dann das anrechenbare Einkommen auf einen SGB II-Anspruch.

Darunter sind die aktuellen Bedarfe gemäß SGB II der verschiedenen Haushaltskontexte aufgeführt. Die Beispiele sind genau so gewählt, dass das anrechenbare Einkommen ausreicht, um nicht mehr hilfebedürftig im Sinne des SGB II zu sein.

Da die Berechnung eines solchen „Ausstiegslohnes“ unter anderem davon abhängt, wie hoch die Miete und die Nebenkosten der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft sind, wird eine tatsächlich gezahlte mittlere Miete (Medianmiete) im SGB II in Wiesbaden als Grundlage herangezogen. Diese Medianmieten sind in

Wiesbaden gezahlte Mieten von Leistungsberechtigten im SGB II der jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstypen im Dezember 2020 und spiegeln somit realistisch die Wohnlage der Leistungsberechtigten wider.

Gegenüber den Vorjahren zeigt sich, dass aufgrund gestiegener Regelsätze und der Reformen von Wohngeld und Kinderzuschlag für Familien dieser Konstellation die Ausstiegslöhne (zum Ausstieg aus allen Transferleistungen) angestiegen sind.

Es lassen sich neben den leicht gestiegenen Regelsätzen auch tendenziell stabile bzw. je nach BG-Art sogar leicht sinkende Mieten und Heizkosten zum Vorjahr beobachten.

Ein Alleinstehender benötigt ein Bruttoeinkommen von 1.700 €, um nicht mehr SGB II-Leistungen beziehen zu müssen.

Das Paar mit zwei Kindern benötigt rund 1.660 € Bruttolohn, um bei Bezug vorrangiger Leistungen (Wohngeld und Kinderzuschlag) ohne SGB II-Bezug leben zu können.

Ein/eine Alleinerziehende/r mit einem Kind benötigt 1.330 € Einkommen, um den Grundsicherungsbedarf bei mittlerer Miete zu decken.

²⁵ Die gewählten Beispiele sind: Alleinstehend; Partner-Bedarfsgemeinschaft mit 2 Kindern im Alter von 2 und 8 Jahren; Alleinerziehend mit einem Kind im Alter von 8 Jahren.

²⁶ Die Berechnungslogiken des Wohngeldes und des Kinderzuschlags sind grundlegend andere. Insbesondere im Wohngeld muss berücksichtigt werden, dass Beträge leicht variieren können, je nachdem ob man einen 20- oder 30-prozentigen Abzug des Einkommens anlegt. Zudem verursachen Veränderungen in der Höhe der Miete gleichsam die leistungsberechtigten Einkommenskorridore (höhere Mieten bis zum Höchstsatz lassen höhere Einkommen zu). So ist das diffizile an dieser Modellrechnung, dass Abzüge auf Bruttoentgelte jeweils anders berechnet werden (KIZ, Wohngeld, Nettolohnrechner, SGB II-Anspruch), aber die Ansprüche integriert werden müssen.

Tabelle 5: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2021, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1700*	1.660	1.330
Nettoentgelt	1.256	1.330	1.065
+ Wohngeld	0	454	397
+ Kindergeld	0	438	219
+ Kinderzuschlag	0	410	130
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	330
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	956	2.302	1.481
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	951	2.283	1.424
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	445	744	588
darunter Heizkosten	60	100	81

Lesebeispiel: Ein Paar mit zwei Kindern, im Alter von 2 und 8 Jahren, hat gemäß der aktuellen Regelsatz- und Mehrbedarfsregelungen des SGB II einen Grundsicherungsbedarf von 2.283 Euro. Angenommen sie wohnen in einer größenadäquaten Wohnung in Wiesbaden, die im mittleren Mietpreisniveau aller SGB II-Bedarfsgemeinschaften von Paaren mit zwei Kindern liegt (744 Euro Miete inkl. Neben-/Heizkosten). Um diese vier Personen mit einem eigenen Erwerbseinkommen zu versorgen - dabei aber noch staatliche Unterstützungsleistungen durch Wohngeld und Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen - und nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein, muss ein Bruttoeinkommen von 1.660 Euro verdient werden.

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2020, Mieten eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2021; Wohngeldrechner 2021; SGB II-Rechner 2021

* Wohngeldbezug bestünde bis zu einem Bruttoentgelt von unter 1.582 €



Grundsatz und Planung

Wenn eine Miete im 75 %-Quartil (d. h. im Bereich der 25 % teuersten gezahlten Mieten der SGB II-Leistungsberechtigten liegt) - statt einer Medianmiete - angenommen wird, steigt folglich der gesamte Bedarf des

Haushalts. Bei einer Miete im 75 %-Quartil bedeutet das, dass der Bedarf des Alleinstehenden bei 1.051 €, der vierköpfigen Familie auf 2.441 € und der Alleinerziehenden auf 1.545 € ansteigt:

Tabelle 6: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2021, nach Haushaltskonstellation, bei Miete im 75 %-Quartil)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1900*	1.800	1.600
Nettoentgelt	1.375	1.443	1.238
+ Wohngeld	0	488	369
+ Kindergeld	0	438	219
+ Kinderzuschlag	0	410	84
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	330
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	1.075	2.449	1.580
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	1.051	2.441	1.545
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	525	864	680
darunter Heizkosten	80	138	110

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2020 Mieten eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2021; Wohngeldrechner 2021; SGB II-Rechner 2021

* Wohngeldbezug nur bis zu einem Bruttoentgelt von unter 1.656 €



Grundsatz und Planung

Um diesen Bedarf mit Erwerbseinkommen zu erwirtschaften (unter Hinzuziehung vorrangiger Leistungen für die Familien mit Kindern) ergibt sich ein notwendiges Bruttoentgelt für Alleinstehende in Höhe von 1.900 €, für die vierköpfige Familie von 1.800 € und für die Alleinerziehenden von

1.600 €, zu dem dann noch Kinderzuschlag und Wohngeld hinzukommen.

Möchte man nun noch die Bruttoentgelte ermitteln, die nötig wären, um auf gar keine staatlichen Unterstützungsleistungen (d. h. auch kein Wohngeld und Kinderzuschlag) mehr angewiesen zu sein, so würden diese

deutlich höher ausfallen (Tabelle 7). Die in Folge der neusten Reformen großzügiger ausgestalteten vorrangigen Leistungen Wohngeld und Kinderzuschlag führen dazu, dass die Spanne zwischen dem Ende des SGB II-Bezugs und der Unabhängigkeit auch von vorrangigen Leistungen wächst. Zwar könnte man als Paar mit zwei Kindern mit einem Bruttoentgelt von 2.870 € den SGB II-Bezug verlassen, eine Wohngeldberechtigung bestünde jedoch bis zu einem Einkommen von 3.334 €. Die damit verbundene Wirkung, eine bessere und

finanzielle Unterstützung jener Menschen, die gerade nicht mehr im SGB II-Bezug sind, ist zu begrüßen. Gleichzeitig führt die gesunkene Aussagekraft dieses Indikators jedoch auch dazu, dass in künftigen Berichten keine Darstellung der Unabhängigkeit auch von vorrangigen Leistungen mehr erfolgen wird. Die Darstellung wird sich dann auf den reinen Ausstieg von SGB II-Leistungen beschränken (vgl. Tabelle 5 und Tabelle 6). Tabelle 6

Tabelle 7: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat um weder vorrangige Leistungen noch Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2021, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1700*	2870**	2100***
Nettoentgelt	1.256	2.178	1.537
+ Wohngeld	0	0	0
+ Kindergeld	0	438	219
+ Kinderzuschlag	0	0	0
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	330
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	956	2.286	1.426
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	951	2.283	1.424
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	445	744	588
darunter Heizkosten	60	100	81

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2020 Mieten eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2021; Wohngeldrechner 2021; SGB II-Rechner 2021

* Wohngeldbezug nur bis zu einem Bruttoentgelt von unter 1.582 €

** Bei Bruttoentgelt unter 3.334 € bestünde noch Wohngeldanspruch

*** Bei Bruttoentgelt unter 2.439 € bestünde noch Wohngeldanspruch

Grundsatz und Planung



Die Zahlen bleiben dennoch abstrakt, wenn man nicht das Lohngefüge bestimmter Branchen im Vergleich betrachtet. In der nächsten Tabelle sind deshalb die tatsächlich verdienten Bruttolöhne einer Vollzeitstelle im Jahr 2019²⁷ exemplarisch für fünf Branchen dargestellt, die maßgebliche Branchen für die Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten sind: Einzelhandel, Gastronomie, Wach- und Sicherheitsdienst, Gebäudebetreuung (beinhaltet auch Reinigungsdienste) und Zeitarbeit. Dargestellt sind die empirischen Bruttolöhne in diesen Branchen für eine Vollzeitstelle, an der Grenze zwischen dem 1. und 2. Quintil, die in Westdeutschland gezahlt wurden. Diesen unteren Lohnbereich darzustellen erscheint aufgrund

der geringen Qualifikation der eLb im SGB II realistisch, denn zwei Drittel verfügen über keine Berufsausbildung und üben demnach un- bzw. angelernte Tätigkeiten aus.

Bei einem Vergleich der dargestellten notwendigen Gehälter mit den tatsächlich gezahlten Bruttoentgelten aus der Entgeltstatistik wird deutlich, warum ein Ausstieg aus dem SGB II-Bezug schwierig ist:

Bei einer mittleren Miete ist es als Alleinstehender möglich, im Einzelhandel, der Gebäudebetreuung und im Sicherheitsdienst mit einer Vollzeitstelle im an- und ungelernten Bereich so viel zu verdienen, dass kein SGB II-Bezug notwendig ist. In der Gastronomie und der Zeitarbeit reicht der Verdienst schon nicht aus. Den Bedarf einer

²⁷ Aktuellere Daten der BA sind zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung nicht verfügbar.

vierköpfigen Familie kann man wahrscheinlich ebenfalls durch eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit in diesen drei Branchen decken - aber nur unter zusätzlichem Bezug

von vorrangigen Leistungen (Wohngeld und Kinderzuschlag).

Tabelle 8: Branchenübliche Bruttolöhne (Grenze 1. und 2. Quintil) pro Monat für Westdeutschland 2019

Monatliche Bruttoarbeitsentgelte von sv-pflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) in Westdeutschland für Dezember 2018	Einzelhandel (o. Handel mit Kfz)	Gastronomie	Wach- und Sicherheitsdienste (und Detekteien)	Gebäudebetreuung/Garten- u. Landschaftsbau	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
Bruttoarbeitsentgelt je Monat; Grenze zwischen 1. und 2. Quintil*	1.972,82 €	1.577,80 €	2.024,61 €	1.860,24 €	1.517,25 €

Quelle: Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte - Entgeltstatistik - Stichtag 31.12.2019, Tabelle 7.2.2; eigene Darstellung. Jahreszahlen 2019 waren zum Zeitpunkt des Verfassens noch nicht verfügbar.



Grundsatz und Planung

Ist der Grundbedarf des Haushalts geringer, also leben weniger Kinder in der Familie bzw. nur ein Erwachsener, so zeigt die Berechnung der Alleinerziehenden, dass hier der Bedarf mit einem Kind in allen fünf Branchen gedeckt werden könnte: allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die/der Alleinerziehende in Vollzeit erwerbstätig sein kann.

Hat man allerdings eine etwas per se höhere Miete (was bei der Mietpreisentwicklung wahrscheinlich ist, sofern man nicht eine Bestandsmiete aus langjähriger Mieterschaft hat - vgl. 75 % Quartilsberechnungen), so steigt auch der Bedarf. Dann liegen für Alleinstehende nur noch die Entgelte von zwei Branchen (Wach- / Sicherheitsdienste; Einzelhandel) und für die vierköpfige Familie oder Alleinerziehende zusätzlich die Gebäudebetreuung über dem geforderten

Einkommen - d. h. trotz Erwerbstätigkeit wird ein weiterer Bezug von SGB II-Leistungen wahrscheinlich sein.

Folglich muss in Familien mit zwei erwerbsfähigen Personen und Kindern auch ein zweites Einkommen erwirtschaftet werden, um zu den Lebenshaltungskosten in Wiesbaden langfristig unabhängig von Grundsicherungsleistungen leben zu können. Denn: Der Vergleich der Ausstiegslöhne mit den gezahlten realen Löhnen zeigt, dass die beiden Beträge sehr nah aneinander liegen und somit ein langfristiger Ausstieg aus dem SGB II im un- und angelernten Bereich unwahrscheinlich erscheint, da schon eine kleine Änderung im Gefüge (Wochenarbeitszeit, Geburt eines Kindes, Trennung, Mieterhöhung etc.) bedeuten kann, dass man wieder unter die Grenze des Existenzminimums fällt.

7 Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitsuchende

Die Eingliederungsmaßnahmen des kommunalen Jobcenters haben die verschiedenen Aufgaben, Arbeitsuchende

- rasch in Ausbildung bzw. in Erwerbstätigkeit zu integrieren,
- Qualifikation in allen geeigneten Fällen zu erhöhen,
- in den vielen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern,
- und arbeitsmarktfernen Personen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

7.1 Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung

1.608 junge Menschen unter 25 Jahren ohne Berufsausbildung konnten insgesamt im Jahr 2020 vom Fallmanagement Jugend in der kommunalen Arbeitsvermittlung des Kommunalen Jobcenters mit Hilfe von Eingliederungsmaßnahmen aus dem SGB II unterstützt werden. Das sind knapp 23 % weniger als im Vorjahr. Die Auswirkungen der Pandemie werden hier sehr deutlich. Rückgänge sind bereichsübergreifend festzustellen, besonders ausgeprägt sind sie bei den Integrations- und Sprachkursen und den drittfinitzierten Projekten (jeweils - 38 %). Noch höher im Bereich der Qualifizierung und den flankierenden Leistungen, wo aufgrund der niedrigen Fallzahlen jedoch die Aussagekraft beschränkt ist.

Der Frauenanteil unter den Teilnehmenden der Fördermaßnahmen für junge Menschen liegt auf (zu) niedrigem Niveau von rund 41 % (2016 waren es noch 44 %). Der Anteil der ausländischen Teilnehmenden ist ebenfalls gesunken (von 58 % auf 55 %), was sich mit der gesunkenen Zahl bei den Sprach-/Integrationskursen deckt.

Vorrangiges Ziel des Fallmanagements Jugend ist die Förderung der Berufsausbildung, die im Fokus der Beratung der Jugendlichen steht, denn eine fehlende Berufsausbildung ist der größte Risikofaktor, langfristig auf Transferleistungen angewiesen zu sein.

Die jungen Erwachsenen im Leistungsbezug haben aber sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung: Es gibt einerseits die recht kleine Gruppe schon ausbildungsreifer Jugendlicher, die schnell beruflich orientiert und in eine geeignete Berufsausbildung zu vermitteln ist. Andererseits gibt es den

Großteil der Jugendlichen, bei denen eine Ausbildung aufgrund verschiedener Gründe aktuell schwierig erscheint und die einer besonderen Förderung bedürfen. Deshalb ist ein wichtiger Baustein die Förderung der jungen Menschen mit einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. In 2020 befanden sich 446 Jugendliche in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. Eine leichte Steigerung zum Jahr zuvor (441) lässt sich somit, trotz der Einschränkungen durch die Pandemie, verzeichnen.

Es gibt aber unter den unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung auch die Gruppe, für die eine außerbetriebliche Ausbildung ebenfalls aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht in Frage kommt und die eine Beschäftigung anstreben. Unter anderem werden Maßnahmen für diese Gruppe angeboten, die der Vermittlung oder Heranführung an den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt dienen: 307 Jugendliche nutzten dazu die Angebote der Vermittlung durch Dritte, des Vermittlungsgutscheins oder die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Das ist ein deutlicher Rückgang zum Vorjahr (373, 2018: 494).

Für die zuvor schon benannte Gruppe der jungen Menschen, für die eher die Integration in den Arbeits- als in den Ausbildungsmarkt angezeigt ist, kann auch gerade die Arbeitsgelegenheit (AGH) als Instrument eingesetzt werden, um Berufsorientierung, Motivation, Einstellungen etc. zu überprüfen.

In der Belegung von Fördermaßnahmen ist in dem Bereich der Integrationskurse ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. In 2020 wurden 155 (2019: 251) Jugendliche gefördert.

Tabelle 9: Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2020 und 2019 in Wiesbaden²⁸

Unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung	Maßnahme- teilnehmende 2020	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte	Maßnahme- teilnehmende 2019	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte
1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche								
1.1 Eingelöste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4, Satz 3 SGB III)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
1.2 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	94	39%	57%	80	95	33%	58%	73
1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	95	47%	63%	95	141	50%	77%	141
1.4 Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	213	51%	55%	182	278	43%	55%	252
Teilnehmer/innen insg. (ohne Einmaleistungen)	307	47%	56%	262	373	40%	56%	325
2. Qualifizierung								
2.1 Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	12	33%	67%	11	15	47%	40%	10
2.2 Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	5	60%	40%	1	15	73%	33%	4
Teilnehmer/innen insg.	17	41%	59%	12	30	60%	37%	14
3. Förderung der Berufsausbildung								
3.1 Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 51 SGB III)	13	23%	23%	0	69	45%	28%	40
3.2 Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 76 SGB III)	446	30%	41%	177	441	34%	38%	179
3.3 Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	22	32%	73%	15	26	15%	88%	18
3.4 Sonst. Förderung der Berufsausbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II)	9	67%	89%	4	11	64%	82%	4
Teilnehmer/innen insg.	490	31%	43%	196	547	35%	40%	241
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen								
4.1 Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. bzw. §§ 417 ff. SGB III)	5	40%	60%	4	5	60%	60%	3
4.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
4.3 Förderung der Selbstständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
4.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i) - Neu ab 2019	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/innen insg.	5	40%	60%	4	5	60%	60%	3
5. Arbeitsgelegenheiten								
5.1 AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	2	100%	0%	1	3	67%	33%	3
5.2 AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	103	23%	49%	72	120	23%	43%	97
Teilnehmer/innen insg.	105	25%	48%	73	123	24%	42%	100
6. Freie Förderung								
6.1 Freie Förderung nach § 16f SGB II	97	29%	45%	69	111	40%	47%	88
6.2 Darlehen (§ 16f SGB II)	7	14%	100%	7	6	17%	100%	6
6.3 Erprobung innovativer Ansätze	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/innen insg.	104	28%	49%	76	117	38%	50%	94
7. Flankierende Leistungen								
7.1 Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	6	67%	50%	2	8	75%	50%	6
7.2 Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
7.3 Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	5	100%	60%	2	3	100%	67%	2
7.4 Psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	1	100%	0%	0	11	27%	27%	9
Teilnehmer/innen insg.	12	83%	50%	4	22	55%	41%	17
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten								
8.1 Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	155	62%	95%	69	251	55%	96%	148
8.2 Berufsbezogene Sprachkurse	102	53%	94%	49	163	33%	93%	111
Teilnehmer/innen insg.	257	58%	95%	118	414	46%	95%	259
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente								
9.1 Perspektive 50plus (aus Pakt-Mitteln des Bundes)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
9.2 Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	61	64%	48%	36	53	51%	66%	18
9.3 Sonstige drittfinanzierte Projekte	107	45%	47%	74	219	41%	64%	173
Teilnehmer/innen insg.	168	52%	47%	110	272	43%	64%	191
10. Weitere Förderung (Neu ab 2019)								
10.1 Förderung Schwererreichbarer (§16h) - Neu ab 2019	143	31%	39%	127	176	31%	47%	166
Gesamt (Eingliederungsstatistik)	1608	41%	55%	982	2079	39%	58%	1410
<i>zum Vergleich</i>								
Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -	1596	40%	55%	978	2057	39%	58%	1393

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen

Anmerkung: Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Übersicht 7 (Anhang)



Grundsatz und Planung

²⁸ Nicht aufgeführt sind Teilnehmende in rein kommunal finanzierten Maßnahmen.

Maßnahme im Fokus: Blitz-START

Rahmenbedingungen, Zielgruppe und Zielsetzung

Seit acht Jahren führen die BauHaus Werkstätten Wiesbaden (BWW) im Auftrag des Fallmanagements Jugend der Landeshauptstadt Wiesbaden das Projekt Blitz-START durch. Die aktuell laufende Maßnahme befindet sich in der Option und bietet 20 Jugendlichen und jungen erwachsenen eLbs die Möglichkeit, wieder den Weg zur Entwicklung beruflicher Perspektiven zu beschreiten.

Zielgruppe sind Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem SGB II unter 25 Jahren, die nicht stabil in den Beratungsprozess des Fallmanagements Jugend (FM) einmünden. Dies sind u. a. Jugendliche, die trotz Einladung und Aufforderung durch das FM Termine wiederholt oder dauerhaft nicht wahrnehmen oder die nach Zuweisung in eine Eingliederungsmaßnahme nach SGB II diese Maßnahme nicht antreten. Es handelt sich überwiegend um Personen, die starke sozio-ökonomische Benachteiligungen aufweisen. Neben familiären Konflikten und weitergehenden Beziehungsstörungen sind es insbesondere oft prekäre Wohnsituationen oder drohende Wohnungslosigkeit, sowie Schulden- und Suchtproblematiken, welche die jungen Menschen erheblich belasten. Ihre Motivationslage zur Aufnahme einer beruflichen Qualifizierung ist nicht oder nur sehr gering vorhanden.

Der Auftrag umfasst daher die „Aktivierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren ohne Berufsausbildung“. Mit intensiver aufsuchender Sozialarbeit, Coachinggesprächen, Begleitung zu Terminen beim FM Jugend und praktischer Arbeit in den Eigenbetrieben begegnen die BWW dem Phänomen des Abtauchens und erarbeiten mit den eLbs - wenn möglich - tragfähige mit dem FM abgestimmte Anschlussperspektiven.

Projekthalte und Besonderheiten des Projektformats

Das pädagogische Handeln der BWW wird durch die Grundsätze der Lebensweltorientierung und Wertschätzung bestimmt.

Entsprechend des professionellen Selbstverständnisses der sozialen Arbeit wird vorbehaltlos versucht, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen an die BWW anzubinden. Zu der Zielgruppe wird ein stabiler Kontakt mit einer niedrighschwelligen Eingliederungsplanung initiiert, insbesondere für Teilnehmende, die durch hohe Fehlzeiten auffallen. Die starke Tendenz der Teilnehmenden, Situationen, die als unangenehm oder belastend wahrgenommen werden, zu vermeiden, stellt die größte Herausforderung an die Mitarbeiter/innen dar. Die Aktivierung der jungen Menschen ist so gleichermaßen das Ziel und der herausforderndste Aspekt der Projektarbeit.

Die Besonderheit und das Alleinstellungsmerkmal des Arbeitsansatzes liegt in dem Schwerpunkt der aufsuchenden Sozialarbeit begründet. Im Gegensatz zu anderen Projekten der Jugendberufshilfe und anderen Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten liegt der Fokus in der Aktivierung und Hinführung in den Beratungsprozess zum Fallmanagement. Hier gilt es den Kontakt zu „abgetauchten“ Jugendlichen und jungen Erwachsenen herzustellen und neben der Aktivierung ebenfalls eine Analyse des Status Quo zu erstellen. Zum Ende jeder Maßnahme wird eine schriftliche Integrationsempfehlung verfasst und dem Fallmanagement für die weitere berufliche Eingliederungsplanung zur Verfügung gestellt. Im Idealfall kann das Fallmanagement somit zu folgenden Leitfragen informiert werden:

- Verlauf der Maßnahme
- Potenziale und Ressourcen der jungen Erwachsenen
- Lebens- und Wohnsituation, Gesundheit und Mobilität
- Hilfebedarfe und Hemmnisse der jungen Erwachsenen
- Berufliche Perspektive, Empfehlung zur beruflichen Bildung
- sonstige oben nicht angeführte Aspekte

Sofern der junge Mensch aktiviert werden konnte und an einer Kompetenzfeststellung teilnahm, wird eine Bewertung der fachlichen, sozialen und persönlichen Kompetenzen durch die Fachanleitenden vorgenommen und, soweit möglich, mit dem bzw. der Teilnehmenden besprochen. Daraus folgt eine erste Einschätzung und Empfehlung für den weiteren Bildungs- und Berufsweg.

Die erste Kontaktaufnahme zu den Teilnehmenden erfolgt unmittelbar und auf Basis der zur Verfügung gestellten Kontaktdaten. Ergänzend zur Wohnanschrift und dem daraus resultierenden aufsuchenden Kontaktversuch nutzt Blitz-START zusätzlich erworbene Informationen und vermutete Aufenthaltsorte, um Kontakt herzustellen. Eine gelungene Verstetigung des Kontakts zwischen Teilnehmenden und der pädagogischen Fachkraft sowie die Wiederherstellung von Alltagsstrukturen wird als Basis zur begleiteten und schrittweisen Anbindung der Jugendlichen an das Fallmanagement Jugend und somit zur Wiedereingliederung in den Beratungsprozess genutzt.

Um die Nachhaltigkeit einer erfolgreichen ersten Kontaktaufnahme sicherzustellen, stehen im Rahmen von Blitz-START ineinandergreifende, niedrigschwellige Folgeangebote der Qualifizierung und Berufsorientierung bereit, welche die Teilnehmenden in ihren individuellen Stabilisierungsprozessen fördern. Der ersten Kontaktpphase folgt daher - sofern beim eLb die Bereitschaft für den nächsten Schritt geweckt werden kann - eine praxisorientierte Phase der Kompetenzfeststellung, sodass sich die Teilnehmenden entsprechend ihrer Neigung in den Eigenbetrieben der BWB ausprobieren können. Angeleitet von den Fachanleitenden werden grundlegende Arbeitsmarktkompetenzen vermittelt und eingeübt. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere Pünktlichkeit, regelmäßige Anwesenheit und das Einhalten von Absprachen. In regelmäßigen Gesprächen zwischen den Teilnehmenden, der pädagogischen Fachkraft und der Fachanleitung des Arbeitsbereiches werden individuelle Problemlagen besprochen und der Versuch unternommen, für diese eine situationsgerechte und ressourcen-

orientierte Lösung zu finden. Der starke Praxisbezug stärkt die Selbstwirksamkeit der Teilnehmenden und fördert somit deren Selbstbild bezüglich deren Produktivitätspotenziale.

In folgenden Arbeitsbereichen können Teilnehmende in ihrer bis zu 12 Wochen währenden Teilnahme an Blitz-START aktiv werden:

- Umweltwerkstatt/Holzwerkstatt
- Kunsthandwerk
- Gastronomie
(Service/Küche/Catering
„Pausenkönig“)
- Gartenbau und Landschaftspflege
- Zweiradmechanik
- Lager, Transport
- Verkauf
- Hauswirtschaft
- Medienwerkstatt

Die von der pädagogischen Fachkraft gesammelten Informationen zur aktuellen Lebenslage werden zusammen mit dem Fallmanagement Jugend besprochen, um Hilfeplanung und Eingliederungsvereinbarungen situationsgerecht anzupassen, sodass daraufhin ein zielgerichteter Eingliederungsprozess erfolgen kann. Ein weiterer Aspekt der Arbeit mit den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist neben der gemeinsamen Wahrnehmung von Terminen beim Fallmanagement ggf. auch eine Terminwahrnehmung zur Überprüfung der Erwerbsfähigkeit beim arbeitsmedizinischen Institut. Mit der Lebensweltorientierung als einem konzeptionellen Schwerpunkt werden auch Termine bei Komplementärdiensten, z. B. bei verschiedenen Beratungsstellen, terminiert und ggf. begleitet.

Projektumsetzung während der Pandemie

Grundsätzlich erfüllen die BWB in allen Räumlichkeiten und Maßnahmen die Arbeitssicherheitsvorschriften und die Vorgaben des Infektionsschutzes. Die Empfehlungen des RKIs werden - wo immer möglich - umgesetzt. Die Büros, Werkstätten und Seminarräume wurden den pandemischen Bedingungen angepasst. Der Infektionsschutz genießt auch heute noch erhöhte Priorität.

Für die Phase des ersten Lockdowns wurde ein alternatives Handlungskonzept erreicht. Seither wird das Projekt vollumfänglich im gesamten Leistungsspektrum umgesetzt. Aufsuchende Arbeit, Einzelgespräche und die Arbeit in den Eigenbetrieben wurde entsprechend der Infektionsschutzvorgaben ausgestaltet. Lediglich in den Phasen der Präsenzaussetzung konnten keine Arbeitsproben in den Eigenbetrieben stattfinden.

Grundsätzlich konnte BWB bei den Teilnehmenden keine Veränderungen in Bezug auf die Offenheit gegenüber den Maßnahmeninhalten im Vergleich zur „Vor-Corona-Zeit“ feststellen. Die pädagogischen Fachkräfte machten jedoch die Beobachtung, dass die Jugendlichen aufgrund der Pandemie ihre sozialen Kontakte stark einschränkten und dies negative sozialpsychologische Effekte hatte. In den Gesprächen mit den Jugendlichen zeigte sich deutlich, dass die Kontakteinschränkungen als Belastung wahrgenommen wurden.

Ein Fallbeispiel

Nach Zuweisung durch das FM Jugend nahmen die pädagogischen Fachkräfte umgehend Kontakt zur Person Anonym auf. Anonym war zuvor auch nach mehrfacher Einladung zum Beratungstermin beim FM Jugend nicht erschienen. Die ersten Kontaktversuche gestalteten sich schwierig, da die Person weder am Wohnort anzutreffen noch telefonisch erreichbar war. Die Türklingel und der Briefkasten waren nicht beschildert. Nach mehreren Versuchen, Anonym anzutreffen, konnte über die Information eines Nachbarn der Briefkasten lokalisiert werden. Dort hinterließ die Fachkraft ein Anschreiben mit Flyer, Visitenkarte und dem Wunsch, dass sich Anonym bei den BWB meldet.

Anonym rief zwei Tage später auf dem Diensthandy der pädagogischen Fachkraft zurück und schilderte, dass es eine neue Telefonnummer gebe. Gleichzeitig wurde ein Gesprächstermin vereinbart, in dem Anonym der Hintergrund unseres Auftrags, die Zielsetzung der Maßnahme sowie datenschutzrechtliche Sachverhalte verdeutlicht wurden. Anonym zeigte sich interessiert und war grundsätzlich für eine

Kompetenzfeststellung in der Medienwerkstatt des START-Projekts zu gewinnen. Die ersten Anläufe, auch wirklich in der Werkstatt zu erscheinen, scheiterten. Mit weiterer aufsuchender Sozialarbeit konnten die Hemmnisse, mit der Arbeit zu beginnen, überwunden werden.

Während der Kompetenzfeststellung stellte sich heraus, dass Anonym zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden war und die Einhaltung der behördlichen Auflagen vor Probleme stellte. Weder hatte Anonym zu diesem Zeitpunkt eine hinreichende Tagesstruktur noch war die intrinsische Motivation, etwas an der Situation zu ändern, stark ausgeprägt. Die pädagogische Fachkraft unterstützte Anonym während der Maßnahme bei der Regelung und Einhaltung der Auflagen.

Um auch in der Zukunft sicherzustellen, dass Anonym weiter an der beruflichen Integration arbeitet wurden zudem zwei weitere Handlungsstränge verfolgt: Die pädagogische Fachkraft vereinbarte mit Anonym und der Fallmanagerin einen gemeinsamen Beratungstermin. Dieser wurde für eine sichere Kontakthanbahnung zum FM Jugend begleitet. Dadurch wurde Anonym zum Beratungsprozess durch das FM Jugend hingeführt. Des Weiteren wurde mit Anonym und dem FM Jugend vereinbart, dass Anonym im START-Projekt weiter an beruflichen und persönlichen Perspektiven arbeitet. Das START-Projekt stellt in der Wiesbadener Landschaft der Arbeitsmarktförderung eines der niederschweligen Angebote dar, in dem sich Jugendliche und junge Erwachsene unter gezielter fachlicher Anleitung qualifizieren können und in lebenswelt- und berufsorientierten Fragestellungen sozialpädagogische Unterstützung erfahren. Zwischen allen Beteiligten wurde der Übergang in START durch eine „warme Übergabe“ initiiert. Anonym arbeitete danach aktiv an seiner beruflichen und persönlichen Orientierung weiter.

Statistische Angaben und vorläufige zusammenfassende Ergebnisse der Maßnahme

Im Rahmen der erfolgten Kontakte mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten werden statistische Strukturdaten zur jährlichen Auswertung erhoben. Da es sich bei der Zielgruppe von Blitz-START um

schwer zu aktivierende Jugendliche und junge Erwachsene handelt, wird in der Auswertung auch eine Personengruppe aufgeführt, zu der kein Kontakt hergestellt werden konnte. Auch intensive aufsuchende Arbeit konnte in diesen Fällen nicht zum Erfolg führen.

In 147 Fällen wurde im Jahr 2020 mit der aktivierenden Arbeit begonnen. 103 Personen waren männlich. 44 Personen waren weiblich. Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlten, wurden im Rahmen der pädagogischen Arbeit nicht eruiert. Die letzten Berichtsjahre zeigten deutlich die Tendenz, die eine signifikante Bildungsbenachteiligung deutlich machte: Die Teilnehmenden haben in der Regel nur in ca. 50 % der eruierten Fälle einen Schulabschluss. In den Fällen, bei denen im Rahmen der erfolglosen Kontaktversuche keine Aussage über den Bildungsabschluss

getroffen werden konnte, ist jedoch von einer ähnlichen bis höheren Quote auszugehen.

18 Personen blieben über den Jahreswechsel im Projekt. 129 Personen beendeten die Maßnahme in 2020. 14 Personen erprobten aktiv ihre allgemeinen arbeitsmarktrelevanten und sozialen Kompetenzen in Form einer Kompetenzfeststellung in den Eigenbetrieben der BWW. Der Anteil an Kompetenzerprobungen macht unseres Erachtens deutlich, woraus der Hauptauftrag seitens des Fallmanagements Jugend besteht: Primär steht die Sachstandsermittlung der Lebensumstände und Aktivierung für den beruflichen Beratungsprozess im Fokus. Dieser Auftrag konnte in 77 % der Fälle im Rahmen einzelfallbezogener sozialpädagogischer Arbeit eingelöst werden. Diese zielte insbesondere auf die Intensivierung der Beziehung der pädagogischen Fachkraft zu dem jungen Menschen ab, um schließlich einen Kontakt zum FM herstellen zu können.

Tabelle 10: Teilnehmende der Maßnahme Blitz-START und Zielerreichung

	Verbleib	Anteil
Erfolg (aktive Einbindung des FM) 35 %	Hinführung zu Fallmanagement	12%
	Weiterführende Qualifizierung/Beschäftigung	23%
Teilerfolg 42 %	Kein stabiler Kontakt zu Adressaten. Daher keine Rückführung an FM, jedoch bildungsrelevanter Erkenntnisgewinn im Rahmen der Anfertigung einer Integrationsempfehlung.	42%
Keine Zielerreichung	Unbekannt, da auch mehrfache Kontaktversuche nicht zum Erfolg führten.	22%
Keine Zielerreichung	Unbekannt, da die Zusammenarbeit mit den Projekt grundsätzlich verweigert wurde.	1%

Quelle: BauHaus Werkstätten Wiesbaden

Grundsatz und Planung



7.2 Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und Ältere

In der kommunalen Arbeitsvermittlung (kommAV) des Jobcenters konnten im Jahr 2020 insgesamt 7.984 Personen (2019: 10.526) mit Hilfe von Eingliederungsmaßnahmen unterstützt werden. Das waren

24 % weniger als im Vorjahr. Der Rückgang fällt damit ähnlich hoch aus wie im Bereich Jugend.

Ein großer Teil der Teilnehmenden hat an Fördermaßnahmen zur Beratung, Vorbe-

reitung und Unterstützung der Arbeitsuche teilgenommen (2.397; -28 % ggü. 2019). Der ohnehin rückläufige Trend der letzten Jahre erfuhr durch die Pandemie eine deutliche Vertiefung.

Die größte Gruppe mit 2.560 Personen (2019: 3.918, -35 %) besuchte Integrations- bzw. Sprachkurse, um grundlegende Voraussetzungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwerben. Gerade in diesem Bereich, der erste Grundsteine in längerfristige Qualifikationsketten legt, ist ein solch deutlicher Rückgang kritisch. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese Entwicklung als rein temporärer, pandemiebedingter Effekt entpuppt.

Die nächsten Bereiche der Fördermaßnahmen sind die beschäftigungsfördernden Maßnahmen, für die es mit 1.047 Teilnehmenden sogar eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr gab (2019: 923, +13 %) und die Arbeitsgelegenheiten (828 Teilnehmende, Vorjahr: 821).

Das Instrument der Arbeitsgelegenheit (AGH) kann sehr unterschiedliche Ziele verfolgen: Stabilisierung der Arbeitsfähigkeit, Feststellung der Arbeitsmotivation oder der Brancheneignung, Integration in Beschäftigung etc. In der AGH finden sich deshalb Gruppen mit unterschiedlichen Zielstrategien wieder: Während bei einigen die Arbeitsmarktintegration mittelfristig angestrebt wird (Neuorientierung, Aufbau bzw. Erhalt der Nähe zum 1. Arbeitsmarkt), ist bei anderen das Ziel eher längerfristig (Arbeitserprobung, Stabilisierung, Ausweitung der Beschäftigungsfähigkeit) oder die AGH dient gänzlich zur Diagnose von Ressourcen und Strategieermittlung. Ein Faktor dieses Rückgangs ist mit Sicherheit die Regelung im Zuge der gesetzlichen Instrumentenreform, die die Dauer der Teilnahme an einer AGH einschränkt. Zwar gibt es diese Regelung nun schon seit 2013, aber die Gruppe der davon Betroffenen (die diese Dauer nun erreicht haben) steigt sukzessive weiter an - da im SGB II sehr viele der Leistungsberechtigten lange im Bezug verbleiben (vgl. Abschnitt 5.2).

Mit der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i) wurde im Januar 2019 ein neues Instrumentarium innerhalb der beschäftigungsfördernden Maßnahmen eingeführt, für das ebenfalls die Teilnahme gesteigert

werden konnte (2020: 109 Personen, 2019: 69).

Das Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden legt einen wichtigen Fokus in den Bereich der beruflichen Qualifizierung: Umschulungen und Weiterbildungen sind zwar, im Vergleich mit vielen anderen Maßnahmen, langfristiger und teurer - aber in vielen Fällen gewähren nur sie die Chance auf den Ausstieg aus Transferleistungen. Denn zwei Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verfügt über keine Berufsausbildung und findet somit nur schwerlich einen Zugang zu einer existenzsichernden Beschäftigung (vgl. „Ausstiegslöhne“ Abschnitt 6.3).

Das Thema wird an verschiedenen Stellen bearbeitet, so wurden seitens der Stadtverwaltung u. a. der Arbeitskreis Weiterbildung Geringqualifizierter und das Bündnis für Alphabetisierung ins Leben gerufen. Diese Gremien- und Netzwerkarbeit war aufgrund der Beschränkungen jedoch ebenfalls von Einschränkungen betroffen.

Durch stetige Arbeit des Kommunalen Jobcenters, besonders der Beauftragten für Chancengleichheit und der Sozialplanung an der Umsetzung eines geschlechtergerechten Zugangs zum Arbeitsmarkt und zu den Eingliederungsmaßnahmen liegt der Frauenanteil recht stabil bei etwas unter der Hälfte (2020: 48 %, 2019: 46 %).

Kontinuierlich sind die Bereiche der beschäftigungsfördernden Maßnahmen und der Arbeitsgelegenheiten stärker männlich dominiert. Innerhalb der freien Förderung, der flankierenden Leistungen (Kinderbetreuung!), der Integrations- und Sprachkurse sowie der drittfinanzierten Projekte, überwiegen Frauen bei der Teilnahme.

Wiesbaden hat mittlerweile ein großes Portfolio an Eingliederungsmaßnahmen, die speziell für Frauen - und insbesondere auch für Mütter - konzipiert wurden. Diese umfassen alle Bereiche von Orientierung, über Qualifizierung, bis hin zur direkten Integration in den Arbeitsmarkt. Einige Beispiele konkreter Maßnahmen sind: Perspektiven für den Wiedereinstieg, Berufsorientierungskurse in Teilzeit, Existenzgründungsberatung für Frauen oder Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen in gewerblich-technische Berufe. Damit soll besonders den Befunden Rechnung

getragen werden, dass Mütter sich weniger häufig in Fördermaßnahmen befinden oder auch erwerbstätig sind. Die verstärkte Vernetzung der BCA mit Bereichen im Amt für Soziale Arbeit, die für erziehende Frauen von besonderer Bedeutung sind (bspw. Elternbildung, Kindertagesstätten, Bezirkssozialarbeit), stellt eine ganzheitlichere Perspektive in den Fokus der Arbeit und betont eine systemische Arbeitsweise, die dieser Zielgruppe zugutekommen soll. Mit dem neuen Team „BG Coaching u3“ (Arbeitstitel) ab 2021/22 wird dies auch auf Ebene des Fallmanagements institutionalisiert.

Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer liegt hier insgesamt deutlich höher als bei den unter 25-Jährigen, jedoch ist auch er im Jahresvergleich gesunken (von 64 % auf

62 %). Das ist ein leicht erhöhter Anteil von Ausländerinnen und Ausländern unter den Teilnehmenden der Fördermaßnahmen, denn unter allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt beträgt ihr Anteil 47 %. Allerdings muss es dem kommunalen Jobcenter mit Unterstützung von Kinderbetreuung und Angeboten der Elternbildung in Zukunft noch besser gelingen, Mütter und darunter insbesondere ausländische Mütter aus Paarhaushalten in Qualifizierungsangebote und in Erwerbstätigkeit zu vermitteln, um größeren Familien einen Ausstieg aus dem SGB II nachhaltig zu ermöglichen. Gerade im Hinblick auf die nach Wiesbaden geflüchteten Familien ist damit eine wesentliche Herausforderung der nächsten Jahre verbunden.

Tabelle 11: Eingliederungsleistungen für über 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2020 und 2019 in Wiesbaden²⁹

25-Jährige und Ältere		Maßnahme- teilnehmende 2020				Maßnahme- teilnehmende 2019			
		Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte		Frauen	Aus- länderinne- n	Neu- eintritte	
1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche									
1.1	Eingelöste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4, Satz 3 SGB III)	2	0%	50%	2	6	17%	17%	6
1.2	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	453	43%	48%	339	615	40%	46%	502
1.3	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	1021	43%	44%	1021	1833	43%	42%	1833
1.4	Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	1942	45%	55%	1470	2703	43%	44%	2273
Teilnehmer/Innen Insg. (ohne Einmaleistungen)		2397	44%	53%	1811	3324	43%	44%	2781
2. Qualifizierung									
2.1	Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	228	46%	49%	177	274	39%	48%	213
2.2	Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	240	56%	41%	86	264	56%	39%	105
2.3	Berufliche Reha	8	25%	0%	3	9	33%	0%	3
Teilnehmer/Innen Insg.		476	51%	44%	266	547	47%	43%	321
3. Förderung der Berufsausbildung									
3.1	Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 51 SGB III)	1	0%	100%	0	5	20%	20%	1
3.2	Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 76 SGB III)	7	29%	29%	3	8	63%	25%	2
3.3	Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	8	25%	100%	6	5	0%	100%	3
3.4	Sonst. Förderung der Berufsausbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II)	11	82%	55%	9	4	25%	100%	3
Teilnehmer/Innen Insg.		27	48%	63%	18	22	32%	55%	9
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen									
4.1	Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. bzw. §§ 417 ff. SGB III)	195	35%	42%	133	275	42%	40%	182
4.2	Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)	45	40%	27%	12	57	28%	26%	18
4.3	Förderung der Selbstständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	698	33%	25%	609	522	33%	36%	439
4.4	Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16j) - Neu ab 2019	109	36%	18%	46	69	35%	17%	69
Teilnehmer/Innen Insg.		1047	34%	28%	800	923	36%	35%	708
5. Arbeitsgelegenheiten									
5.1	AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	199	42%	43%	110	244	44%	45%	153
5.2	AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	629	36%	55%	413	577	32%	53%	368
Teilnehmer/Innen Insg.		828	37%	52%	523	821	36%	50%	521
6. Freie Förderung									
6.1	Freie Förderung nach § 16f SGB II	87	86%	48%	86	16	44%	19%	13
6.2	Darlehen (§ 16f SGB II)	57	23%	63%	57	59	32%	42%	59
6.3	Erprobung innovativer Ansätze	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/Innen Insg.		144	61%	54%	143	75	35%	37%	72
7. Flankierende Leistungen									
7.1	Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	52	44%	29%	16	82	49%	28%	56
7.2	Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	30	23%	27%	10	43	26%	14%	30
7.3	Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	119	97%	55%	50	150	92%	59%	79
7.4	Psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	8	38%	25%	2	28	50%	18%	21
Teilnehmer/Innen Insg.		209	71%	44%	78	303	67%	40%	186
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten									
8.1	Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	1719	56%	95%	1183	3074	54%	96%	2290
8.2	Berufsbezogene Sprachkurse	841	53%	95%	570	844	50%	95%	656
Teilnehmer/Innen Insg.		2560	55%	95%	1753	3918	53%	96%	2946
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente									
9.1	ESF-Projekt LZA (2016)	1	100%	0%	0	7	14%	14%	0
9.2	Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	136	49%	43%	117	88	56%	40%	86
9.3	Sonstige drittfinanzierte Projekte	157	58%	52%	122	495	62%	57%	371
Teilnehmer/Innen Insg.		294	54%	48%	239	590	60%	54%	457
10. Weitere Förderung (Neu ab 2019)									
10.1	Förderung Schwererreichbarer (§ 16h) - Neu ab 2019	2	0%	0%	2	3	0%	33%	3
Gesamt (Eingliederungsstatistik)		7984	48%	62%	5633	10526	47%	64%	8004
<i>zum Vergleich</i> Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -		7775	47%	63%	5555	10223	47%	64%	7818

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen

Anmerkung: Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Übersicht 7 (Anhang)



Grundsatz und Planung

²⁹ Nicht aufgeführt sind Teilnehmende in rein kommunal finanzierten Maßnahmen.

7.3 Kommunale Eingliederungsleistungen

Das bisher dargestellte, breite Förderangebot der Eingliederungsleistungen wird gemäß § 16a SGB II noch durch kommunale Eingliederungsleistungen ergänzt. Die Ausgestaltung findet im lokalen Netzwerk mit Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Alten- und Sozialhilfe statt und ist wesentlicher Bestandteil der Wiesbadener Eingliederungsstrategie. Auch in diesem Bereich sind pandemie-bedingt Auswirkungen zu bemerken.

➤ Angebote zur Kindertagesbetreuung

Insgesamt bietet die gute Vernetzung des kommunalen Jobcenters mit der Jugendhilfe und zunehmend auch mit den Schule ergänzenden Betreuungsangeboten des Amtes für Soziale Arbeit eine gute Voraussetzung für die Nutzung der vorhandenen Angebote durch die Leistungsberechtigten des Jobcenters. Die arbeitsuchenden Eltern im SGB II sind gehalten, im vielfältigen **Tagesbetreuungsangebot in der Landeshauptstadt Wiesbaden**, wie alle anderen Eltern auch, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für ihre Kinder zu suchen. Das Fallmanagement berät und unterstützt sie hierbei (vgl. auch Kapitel 9.2). Das Amt für Soziale Arbeit übernimmt die Gebühren bzw. Elternbeiträge und die Fachstelle Bildung und Teilhabe unterstützt bei den Kosten des Mittagessens für die Kinder in Familien mit SGB II-Bezug (und daneben auch noch - für diesen Bereich allerdings weniger relevant - für Beziehende von Leistungen nach dem AsylbLG, SGB XII oder Wohngeld sowie Kinderzuschlag).

In 2020 haben

- 310 Kinder unter 3 Jahren
- 2.378 Kinder im Elementarbereich
- 939 Kinder in Horten, Betreuungsangeboten an den Schulen und Betreuenden Grundschule der Jugendhilfe

also über 3.600 Kinder insgesamt die Beiträge aufgrund ihres SGB II-Bezugs zu 100 % bezuschusst bzw. erlassen bekommen (gemäß § 90 SGB VIII).

Wenn Eltern keine bzw. keine ausreichende Tagesbetreuung in der **Regelbetreuung** finden, um einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen oder eine Qualifikationsmaßnahme anzutreten, hat das Fallmanagement die Möglichkeit einer „**besonderen Betreuungsbedarfsmeldung**“. Dazu wird eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung mit den Eltern geschlossen und zeitnah bedarfsgerecht die zusätzlichen Betreuungskapazitäten bei den Einrichtungsträgern angefordert. Diese wird für Kinder im Grundschulalter zusätzlich bereitgestellt und direkt als komplementäre kommunale Leistung gemäß § 16a finanziert. Diese Plätze sind an weiteren Grundschulen mit Betreuungseinrichtung (Fördervereine oder Träger) in Verantwortung des Amtes für Soziale Arbeit, Abt. Grundschulkinderbetreuung und ganztägige Angebote eingerichtet. Zur Umsetzung dieser Betreuungsbedarfsmeldungen finanziert das kommunale Jobcenter 2020 aus kommunalen Mitteln für soziale Eingliederungsleistungen und aus dem Arbeitsmarktbudget des Landes Hessen:

- 74 zusätzliche Plätze für Schulkinder in Betreuenden Grundschulen
- 45 Plätze für Schulkinder in Betreuungsangeboten gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in Verantwortung des Schulamtes

Auf diesen Wegen wurden **ergänzend zur Regelbetreuung** in 2020 124 Kinder kurzfristig in ein bedarfsgerechtes Tagesbetreuungsangebot integriert und so die Erwerbsarbeit oder Qualifizierung der Eltern unterstützt.

➤ Schuldnerberatung

Die Leistungen von insgesamt vier Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden werden durch komplementäre Leistungen nach § 16a SGB II bezuschusst (die Träger der Beratungsstellen sind: Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben, Caritasverband, Diakonisches Werk und das Kinder- und Beratungszentrum Sauerland). Bisher werden eine volle und eine halbe zusätzliche Schuldenberatungsfachkraft in diesem Kontext finanziert. Zusätzlich werden im Rahmen der Eingliederungsmaßnahme „Trainingszentren“ weitere Einzelberatungsstunden zur Schuldenberatung finanziert.

Die zusammengefasste Wiesbadener Schuldnerberatungsstatistik für die aufgeführten Träger zeigt folgende Nutzung in 2020:

- Insgesamt wurden 1.484 Personen in 2020 von den Schuldenberatungsstellen beraten. Darunter befanden sich 728 Personen im SGB II-Bezug (49 %).
- Unter allen Beratungsfällen handelt es sich bei 754 um neu begonnene Fälle (51 %). Unter den neu begonnen Fällen wiederum waren 335 Personen SGB II-Leistungsberechtigte (44 %).
- Insgesamt wurden lediglich 41 Leistungsberechtigte gemäß § 16a SGB II aktiv durch das Fallmanagement zugewiesen, der größte Teil fand den Weg zur Beratung aus eigener Initiative.

Es zeigt sich, dass der Anteil beratener Personen leicht gesunken ist gegenüber dem Vorjahr. Die Anteile von Personen im SGB II-Bezug sind jedoch gestiegen.

➤ Suchtberatung

Die Fallmanagementfachkräfte und die erwerbsfähigen Leistungsberechtigte (eLb) legen in einer Eingliederungsvereinbarung die Einschaltung einer Suchtberatung mit folgenden Details fest:

- Vereinbarung eines Erstberatungstermins bei der Beratungsstelle und Einverständnis, dass beraterrelevante Daten ausgetauscht werden dürfen
- Verpflichtung des eLb, die ausgehändigten Formulare „Sachstandsbericht“ und „Datenblatt“ der Beratungsstelle zu übergeben
- alle vereinbarten Beratungstermine wahrzunehmen sowie eine entsprechende Bescheinigung dem Fallmanagement vorzulegen.

Stimmt der Leistungsberechtigte dem schriftlichen Austausch der beraterrelevanten Daten nicht zu, so wird in der Eingliederungsvereinbarung lediglich vereinbart, dass der eLb das Formular „Sachstandsbericht“ ausfüllt und regelmäßige Rückmeldungen über den Beratungsverlauf gibt. Die Suchtberatungsstellen werden für die Beratungen von Leistungsbeziehenden aus SGB II-Mitteln gefördert. Es werden eine dreiviertel Stelle beim Caritasverband (zuzüglich Stundenanteile einer Verwaltungskraft) und eine halbe Stelle beim Träger „JJ“ (zuzüglich Sachkosten und anteilige Mietkosten) finanziert.

Im Jahr 2020 wurden 30 (Vorjahr: 43) erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf Veranlassung des KJC in den Suchtberatungsstellen unterstützt und deren Beratung über § 16a SGB II finanziert. Selbstverständlich gibt es darüber hinaus auch eine unbekannte Zahl von Leistungsberechtigten, die ohne Veranlassung oder Wissen des Fallmanagements die Beratungsleistungen der Suchtberatungsstellen - nicht nur in Wiesbaden - nutzen.

8 Bildung und Teilhabe

Leistungen gemäß § 28 SGB II „Bildung und Teilhabe“ (BuT) werden von der Fachstelle „Bildung und Teilhabe“ im Kommunalen Jobcenter bearbeitet, die in vielfältigen Kooperationszusammenhängen agiert (z. B.

mit Fachabteilungen im Amt für Soziale Arbeit, Schulen, Vereinen, Caterern). Diese Förderleistungen zur Bildung und Teilhabe (Ausflüge und Klassenfahrten, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittags-

verpflegung, Schulbedarf, Lernförderung und soziale/kulturelle Teilhabe) gewährt das kommunale Jobcenter Wiesbaden seit April 2011.

Im Zuge des Familienstärkungsgesetzes, dessen Änderungen sukzessive seit dem 01. Juli 2019 greifen, wurden umfassende gesetzliche und verfahrenstechnische Anpassungen auch im Bereich Bildungs- und Teilhabeleistungen vorgenommen. Damit wurde ein wichtiger und notwendiger Beitrag zur Vereinfachung der Verfahren für Kinder und ihre Eltern geleistet. Die Veränderungen, die mit der Wohngeld- und Kinderzuschlagsreform einhergehen, wirken sich dahingehend aus, dass Familien leichter als bislang den SGB II-Bezug zugunsten vorrangiger Leistungen verlassen können. Als Nebeneffekt kommt es dann zu

einer Verschiebung innerhalb der Rechtsgrundlagen, aus denen sich ein Anspruch auf BuT-Leistungen begründet. Hier sinkt der prozentuale Anteil von Familien, deren Berechtigung auf dem SGB II fußt und es findet eine Verschiebung zum Anspruch aus dem Bezug von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag statt.

Die Zahlen der Geschäftsstatistik 2020 sind nur eingeschränkt mit dem Vorjahr zu vergleichen, da zahlreiche Angebote, insbesondere im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe pandemiebedingt nur in eingeschränktem Umfang stattfinden konnten. Dies betrifft durch zeitweise Schul- und Kita-Schließungen und Distanzunterricht auch die Leistungen der Mittagsverpflegung sowie der eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Fahrten.

Die Beschränkungen führten auch in der Verwaltung zu entsprechenden Prozessen (Verrechnungen bzw. Rückbuchungen mit den Anbietern u. ä.). Dennoch wurde die Frage, wie die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen verbessert werden kann, vertieft und ämterübergreifend bearbeitet und Kooperationen intensiviert. Ein „Erklärvideo“ zu den Leistungen wurde auf Basis einer bereits etablierten Vorlage für Wiesbaden

adaptiert. Die Antragstellung und Nachweiserbringung kann über den „digitalen Briefkasten“ erfolgen. Ein Flyer in leichter Sprache befindet sich in der Konzeption.

Folgend sind die Jahreswerte für SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2020 nach Leistungsart und Altersgruppen dargestellt (vgl. Tabelle 12).

Tabelle 12: BuT Jahreswerte 2020 (kumulierte Zahlen) und Quoten der Inanspruchnahme durch SGB II-Leistungsberechtigte, Wiesbaden

	Jahreswerte Gesamt	davon 0-2 Jahre	davon 3-5 Jahre	davon 6-9 Jahre	davon 10-14 Jahre	davon 15-17 Jahre	davon 18,02 % der über 18jährigen
Anspruchsberechtigter Stand Januar 2020 ^{14,11}	10.762	1.786	1.922	2.367	2.759	1.455	473
abs. dar. Schüler	6.764	x	x	2.367	2.759	1.165	473
Personen die mindestens eine BuT Leistung hatten	8.686	260	1.297	2.539	3.093	1.168	321
abs.	8.686	260	1.297	2.539	3.093	1.168	321
%	80,7%	15,0%	67,5%	107,3%	112,1%	80,3%	67,9%
Angemessene Lernförderung §28 Abs. 5 SGB II	683	x	x	131	326	179	46
abs. % (Schüler)	10,1%	x	x	5,5%	11,8%	15,4%	9,7%
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf §28 SGB II ¹	6.581	25	x	2.231	3.036	1.058	231
abs. % (Schüler)	97,3%	x	x 8	94,3%	110,0%	90,8%	48,8%
Kita: Mittagsverpflegung nach §28 Abs. 6 SGB II	2.188	262	1.267	598	61	x	x
abs. %	20,3%	14,7%	65,9%	25,3%	2,2%	x	x
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs. 6 SGB II	2.622	x	22	1.214	1.210	134	42
abs. %	24,4%	x	x 8	51,3%	43,9%	9,2%	8,9%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs. 2 SGB II	468	x	0	47	268	113	40
abs. %	4,3%	x	x	2,0%	9,7%	7,8%	8,5%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs. 7 SGB II	812	7	66	276	340	110	13
abs. % (inner 8)	7,9%	0,4%	3,4%	11,7%	12,3%	7,6%	x 8
Mehraufwendungen Schülerbeförderung §28 Abs. 4 SGB II	144	x	0	1	1	57	85
abs. % (Schüler)	x	x	x	-	-	4,9%	18,0%

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Grundsatz und Planung



81 % der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen aus dem SGB II haben in 2020 mindestens eine Leistung für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen, im Vorjahr waren es 85 %. Es zeigt sich also eine Differenz von vier Prozentpunkten, die gegenüber dem Vorjahr eingebüßt wurde,

und die im Wesentlichen der Pandemie geschuldet sein dürfte.

Alle Schülerinnen und Schüler erlangen durch ein automatisiertes Verfahren im kommunalen Jobcenter zweimal jährlich die Mittel zur Ausstattung mit persönlichem

Schulbedarf. Darüber hinaus nehmen knapp 45 % (-3 Prozentpunkte) der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen BuT-Zuschüsse für Mittagsverpflegung in Kita oder Schule wahr. Die Verringerung ist ebenfalls in Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen zu sehen. Rechnet man die beiden Leistungsbereiche Mittagverpflegung und Schulbedarf heraus, haben 33 % der Kinder mindestens eine der (übrigen) Leistungen in Anspruch genommen - und damit trotz der Einschränkungen drei Prozentpunkte mehr

als im Vorjahr. Möglicherweise schlägt sich hier die Strukturveränderung innerhalb der BuT-Berechtigten nieder - dass der Anteil der tendenziell leichter erreichbaren Beziehenden von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag gegenüber den SGB II-Beziehenden angestiegen ist.

Eine weitere Erhöhung der Inanspruchnahme bleibt ein wichtiges Anliegen in der Arbeit der Fachstelle des Sozialleistungs- und Jobcenters.

Tabelle 13: BuT Jahreswerte 2020 der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich zu 2019, Wiesbaden

		Jahreswerte 2020 Gesamt	Veränderungsrate der absoluten Werte und Unterschiede (Prozentpunkte) der Anteile
		SGB II	SGB II
Anspruchsberechtigte Stand Januar 2020	abs. dar. Schüler	10.762 6.764	-636 325
Personen die mindestens eine BuT Leistung hatten	abs. %	8.686 80,7%	- 994 - 4,2%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs. % (Schüler)	683 10,1%	- 188 - 2,1%
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf §28 SGB II	abs. % (Schüler)	6.581 97,3%	- 430 - 0,9%
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs. %	2.188 20,3%	- 396 - 2,4%
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs. %	2.622 24,4%	- 250 - 0,8%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs. %	468 4,3%	- 1.779 - 15,4%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs. % unter 18	812 7,9%	- 234 - 1,7%
Mehraufwendungen Schülerbeförderung §28 Abs.4 SGB II	abs. % (Schüler)	144 x	- 24 X

x: Angabe nicht zutreffend oder nicht sinnvoll

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Lesebeispiel: 188 Personen weniger als im Vorjahreszeitraum haben die Leistung Angemessene Lernförderung erhalten. Die Inanspruchnahmequote ist damit um 2,1 Prozentpunkte gesunken (siehe erste weiß hinterlegte Zeile).



Grundsatz und Planung

Wenn auch die Einschränkungen die Vergleichbarkeit in der Zeitreihe für manche Leistungen erschweren, erfolgt eine Darstellung wie gewohnt, um auch mittel- und langfristige Entwicklungen ablesen zu

können (vgl. Tabelle 14). So lässt sich 2017 als das Jahr mit einer besonders hohen Gesamtinanspruchnahme identifizieren. Hier lag insbesondere die Quote bei den Ausflügen und Klassenfahrten hoch.

Die Inanspruchnahme der Lernförderangebote stagniert mit leicht steigender Tendenz. Hier wird es insbesondere spannend zu sehen, welche Auswirkungen die Gruppenförderangebote und die in 2021 neu eingerichtete Koordinationsstelle Lernförderung haben werden.

Mit der flächendeckenden Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes - zu welchem Zeitpunkt er sein mag - wird ebenfalls ein deutlicher (Wieder-)Anstieg der Mittagsverpflegung an Schulen erwartet. Diese war im Zuge des sukzessiven Ausbaus ganztägiger Angebote (Ganztag, Pakt für den Nachmittag, Betreuungsangebote) kontinuierlich gestiegen. Aufmerksam zu beobachten ist ebenfalls die Entwicklung der sozialen und kulturellen Teilhabe, die schon vor Corona jährlich im niedrigen Bereich gesunken war. Hier fehlt jedoch ein Überblick über Leistungen im Regelsystem, die eine soziale/kulturelle Teilhabe der Kinder sicherstellen, ohne sich jedoch in BuT niederzuschlagen. In Wiesbadener Kindertagesstätten gibt es bspw. im Regelangebot

zahlreiche - anderswo kostenpflichtige - Leistungen wie etwa Musikeinheiten. Auch im schulischen Bereich gibt es mit den Schulpaten bei der Schulentwicklungsplanung oder durch Fördervereine Möglichkeiten, Teilhabe zu realisieren, ebenso wie bei einzelnen Vereinen. Um belastbare Aussagen zu Qualität und Quantität zu treffen, fehlt jedoch eine vertiefte Auswertung der vorhandenen Angebote.

Derzeit werden verstärkt auf verschiedenen Ebenen Schritte unternommen, um die Inanspruchnahme zu erhöhen: Verfahrensverbesserungen, eine stärkere und zielgruppengerechtere Bewerbung der Angebote. Damit werden zentrale Forschungsergebnisse aufgegriffen: Evaluationen zeigen bundesweit, dass restriktive Regularien der Umsetzung die Inanspruchnahme behindern, während eine gute und niedrigschwellige Öffentlichkeitsarbeit, zentralisierte Antragsbearbeitung und unkomplizierte Verfahren Faktoren sind, die die Inanspruchnahme befördern.³⁰

Tabelle 14: BuT Jahreswerte der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich, Wiesbaden

		Jahreswert 2020	Jahreswert 2019	Jahreswert 2018	Jahreswert 2017	Jahreswert 2016
		SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II
Personen die mindestens eine BuT Leistung erhalten haben	abs.	8.686	9.680	9.843	10.015	9.579
	%	80,7%	84,9%	83,7%	88,9%	84,1%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs.	683	871	856	746	712
	%	10,1%	12,2%	11,9%	10,8%	10,4%
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.188	2.584	2.571	2.743	2.759
	%	20,3%	22,7%	21,9%	24,3%	24,2%
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.622	2.872	2.749	2.583	2.472
	%	24,4%	25,2%	23,4%	22,9%	21,7%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs.	468	2.247	2.336	2.475	2.100
	%	4,3%	19,7%	19,9%	22,0%	18,4%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs.	812	1.046	1.208	1.261	1.322
	%	7,9%	9,6%	10,7%	11,6%	12,0%

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Grundsatz und Planung



³⁰ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. 2020: Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-BuT-2020_web.pdf (abgerufen am 07.04.2021)

9 Integrationen in Erwerbstätigkeit

9.1 Integrationen in Erwerbstätigkeit im Berichtszeitraum

Im Jahr 2020 wurden 4.055 Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gezählt. Das sind rund Eintausend weniger als im Vorjahr. Hier zeigen sich deutliche Effekte der Pandemie. Dazu kommen 1.157 Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung (knapp 500 weniger als im Vorjahr).

Von den Integrationen in sozialversicherungs(sv)-pflichtige Beschäftigung entfallen drei Viertel auf ungeforderte sv-pflichtige Beschäftigung. Der Rest verteilt sich auf geförderte sv-pflichtige Tätigkeiten (rund 10 %), die duale oder vollqualifizierende Berufsausbildung (>10 %) und Selbstständigkeit (5 %).

Tabelle 15: Integrationen und Eintritte in eine Beschäftigung in Wiesbaden im Zeitverlauf

	2020	2019	2018	2017	2016
Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder Selbstständigkeit	4.055	5.051	5.280	5.455	5.233
Integrationsquote (Integrationen/durchschnittliche eLB)	19,7%	24,6%	24,7%	25,1%	24,3%
Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung	1.157	1.621	1.793	1.825	1.819
Eintrittsquote (Eintritte/durchschnittliche eLB)	5,6%	7,9%	8,4%	8,4%	8,5%
Durchschnittlicher monatlicher Bestand an eLB	20.632	20.456	21.393	21.762	21.512

Quelle: BA: Kennzahlentool;t-3; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Nach wie vor nehmen Männer überproportional häufig eine Berufsausbildung bzw. eine Erwerbstätigkeit auf (62 %). Unter den Frauen sind es insbesondere die Mütter, die weniger häufig eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Das Ausbildungsniveau der Integrierten verweist ebenfalls auf die Bedeutung eines Ausbildungsabschlusses: mind. die Hälfte der Integrierten verfügt über einen Berufsabschluss, dabei besitzen nur rund ein Drittel aller Leistungsberechtigten einen solchen.

Die 4.055 Integrationen entsprechen einer Integrationsquote von 19,7 %. Dabei werden die erreichten Integrationen in das Verhältnis

gesetzt zu der durchschnittlichen Anzahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Jahr 2020. Die Integrationsquote ist - wie zu erwarten - zum Vorjahr um knapp 5 Prozentpunkte gesunken. Der mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration für 2020 vereinbarte Zielwert (4.900) wurde deutlich verfehlt.

Zusammengefasst kann man Zusammenhänge zwischen bestimmten sozialstrukturellen Merkmalen und der Chance auf eine Integration in Erwerbstätigkeit konstatieren, die über die Jahre stabil sind und an denen sich auch durch die Pandemie wenig geändert hat:

- Männer haben eine bessere Chance eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, als Frauen.
- Ältere Leistungsberechtigte haben schlechtere Chancen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.
- Je höher die schulische und berufliche Qualifikation, desto wahrscheinlicher ist auch die Integration.
- Alleinerziehende haben geringere Chancen, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Ihre Integrationen sind dann aber eher nachhaltig.
- Insbesondere haben auch die Mütter in Paarhaushalten schlechtere Chancen auf eine Erwerbsintegration.

Die Alleinerziehenden sind eine Gruppe, der besondere Aufmerksamkeit im Integrationsprozess geschenkt wird, denn Ziel des kommunalen Jobcenters Wiesbaden ist es, die Integrationsquote der Alleinerziehenden der allgemeinen Integrationsquote anzugleichen. Dafür wurden seit Jahren spezifische Angebote konzipiert (Teilzeit-Angebote, modulare Teilnahmen etc.) und mit besonderen Hilfestellungen (u. a. Hilfe bei der Suche nach einem Betreuungsplatz) flankiert, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und alleinige Kinderbetreuung zu ermöglichen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Hilfestellungen aber auch die Mütter in Paarhaushalten benötigen, da hier die Rollenverteilung starke Benachteiligungslagen in der mütterlichen Erwerbsbeteiligung schafft.

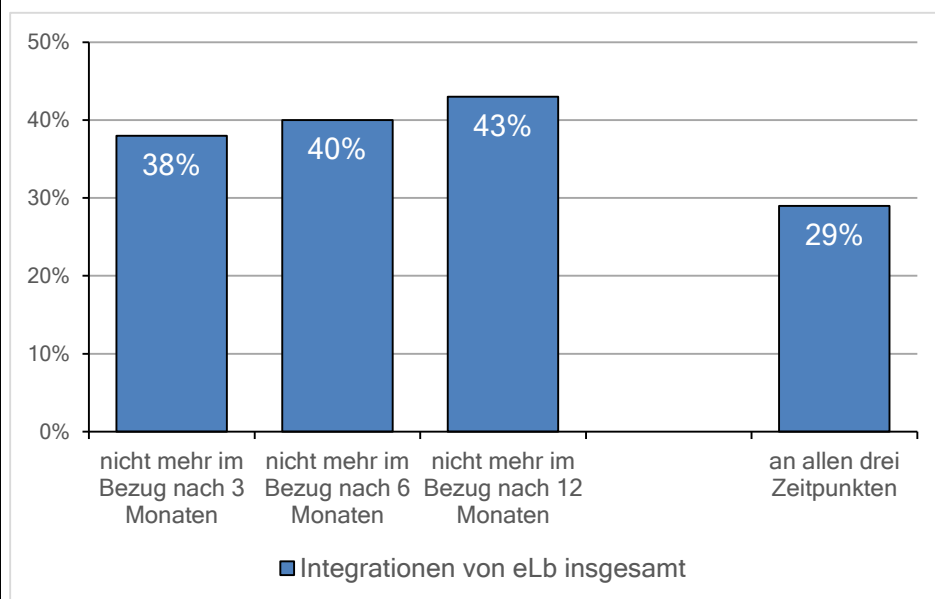
Die Integrationsquote der Alleinerziehenden lag Ende 2020 bei 17,5 % und liegt somit um 4,6 Prozentpunkte unter dem Vorjahr. Damit wird der positive Trend der Vorjahre gebrochen.

Von allen Integrierten schafft es deutlich mehr als ein Drittel durch die Integration in den Arbeitsmarkt auch aus dem SGB II-Bezug innerhalb von 3 Monaten auszuweisen (38 %). Dieser Anteil liegt bei 40 %, wenn man nach 6 Monaten erneut den Verbleib analysiert. 12 Monate nach der Integration sind 43 % dieser Kohorte von Integrierten nicht mehr im SGB II-Bezug - aber betrachtet man alle drei Zeitpunkte (3, 6 und 12 Monate), so sind nur 29 % der Integrierten zu allen drei Zeitpunkten nicht mehr im Bezug. Insgesamt sind diese Anteile im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant. D. h. ein „Pendeln“ zwischen Bezug und Nicht-Bezug ist nach wie vor ein häufiges Phänomen. So wie es auch die Analysen in Kapitel 5.2 darstellen, sind die meisten aller Leistungsberechtigten entweder langfristig oder eben wiederkehrend von SGB II-Bezug betroffen.

Zwar gelingt einigen Leistungsberechtigten, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, auch der Ausstieg aus dem SGB II, aber dennoch gibt es strukturelle Gründe dafür, dass es eben nur ein recht geringer Prozentsatz ist:

- Niedrige Qualifikationen der SGB II-Leistungsberechtigten, die größtenteils über keine abgeschlossene Ausbildung verfügen, sind i. d. R. mit niedrigen Löhnen verbunden.
- Die hohen Mieten in Wiesbaden beanspruchen einen großen Teil des Einkommens.
- Je größer eine Bedarfsgemeinschaft (Anzahl der Kinder) ist, desto höher ist auch ihr Existenzsicherungsbedarf. Liegt dann nur ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor, kann dieser Bedarf nur schwerlich gedeckt werden.

Abbildung 14: Integrationen aus September 2019 in eine Erwerbstätigkeit und nachfolgender SGB II-Bezug bis zu 12 Monate später, Wiesbaden



Quelle: BA; Integrationen und Verbleib von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten; eigene Darstellung; N=534



Grundsatz und Planung

Die Branchen, in die die Integrationen der Leistungsberechtigten vorrangig erfolgen, sind im Zeitverlauf weitgehend konstant, mit Änderungen in der Rangfolge.

Lange war die Zeit- und die Leiharbeit der wichtigste Aufnahmemarkt für SGB II-Leistungsberechtigte, gemessen an der Anzahl der sv-pflichtigen Erwerbsintegrationen in diese Branche. In 2019, wie auch in 2017, wies die Gastronomie die höchste Zahl von Integrationen auf, die einer

Branche zugewiesen werden konnten. Dies sieht in 2020 aufgrund der corona-bedingten Einschränkungen im Gastronomiebereich anders aus. Eine große - und in 2020 die zahlenmäßig relevanteste Rolle - spielt kontinuierlich die Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln. Auch Dienstleistungen und Einzelhandel sind Bereiche, in die über die Jahre durchgängig viele Personen einmündeten.

Tabelle 16: Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahr 2020

WKZ	Anzahl der Erwerbsaufnahmen
81.2 Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	129
56.1 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	119
82.9 Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	90
81.3 Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	82
78.2 Befristete Überlassung von Arbeitskräften	69
96.0 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	55
47.1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	53
47.2 Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	51
keine WKZ zugeordnet	277

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen; N=925; Branchen nach Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008



Grundsatz und Planung

Bei den geringfügigen Beschäftigungen spielen Garten- und Landschaftsbau und Leiharbeit eine geringere Rolle.

Tabelle 17: Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2020

WKZ	Anzahl der Erwerbsaufnahmen
56.1 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	196
81.2 Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	103
82.9 Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	56
96.0 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	52
47.1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	37
keine WKZ zugeordnet	222

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen; N=666; Branchen nach Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008



Grundsatz und Planung

Im Jahr 2018 wurde die Kennzahl gemäß § 48a SGB II „Nachhaltigkeit der Integrationen“ abgelöst durch die „Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration“. Die kontinuierliche Beschäftigung nach Integration misst, für die eLb, denen die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gelungen ist, ob sie in jedem der sechs auf die Integration folgenden Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Dann wird eine Beschäftigung als kontinuierlich bezeichnet. Dagegen maß die

Nachhaltigkeit der Integrationen, ob die eLb mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch 12 Monate später noch oder wieder sv-pflichtig beschäftigt sind. Bei der neuen Kennzahl spielt Kontinuität eine größere Rolle. Statt nur zu zwei Zeitpunkten (nämlich der Integration und der Situation 12 Monate später), betrachtet die neue Kennzahl durchgängig sechs Monate in Folge. Die Darstellung der Zeitreihe wird entsprechend angepasst und nun, da zwei Zeitpunkte zum

Vergleich vorlegen, wird nur noch die neue Kennzahl aufgeführt: Gegenüber 2019 zeigt sich ein Rückgang von 2,2 Prozentpunkten. Leicht weniger Integrationen erfüllen demnach das Kriterium der 12-monatigen Nachhaltigkeit. Dennoch erweisen sich sechs aus zehn Integrationen in sv-pflichtige Beschäftigung als nachhaltig. In Frankfurt liegt der Anteil leicht niedriger, ansonsten

ähneln sich die Werte in den Rhein-Main-Vergleichsstädten. Die Pandemie dürfte hier noch keine Rolle spielen, da umfangreichere Maßnahmen erst ab März 2020 ergriffen wurden. Somit bleibt abzuwarten, in welchem Umfang sich ein erwartbarer Rückgang der Nachhaltigkeit tatsächlich ergibt.

Tabelle 18: Anteil der „nachhaltigen“ Integrationen, die ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind, Wiesbaden im Zeitverlauf

Zeitraum	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
März 2019 bis März 2020	60,9 %	60,9 %	60,2 %	58,1 %	60,1 %
März 2018 bis März 2019	63,1 %	63,9 %	59,0 %	57,7 %	61,8 %

Quelle: BA: Kennzahlentool: t-12; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Im Anschluss an die bereits ausgeführten Ergebnisse zu Langzeitleistungsbeziehenden (LZB), ist es von besonderem Interesse sich die Integrationen der Langzeitleistungsbeziehenden anzuschauen.

Tabelle 19: Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden und Vergleichsstädte

Zeitraum	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Januar bis Dezember 2020	15,5 %	12,4 %	16,3 %	12,4 %	15,4 %
Januar bis Dezember 2019	20,6 %	17,3 %	23,5 %	19,9 %	20,1 %
Januar bis Dezember 2018	20,4 %	18,9 %	23,0 %	20,0 %	21,1 %
Januar bis Dezember 2017	19,9 %	16,8 %	20,1 %	19,1 %	20,7 %
Januar bis Dezember 2016	19,0 %	16,5 %	18,0 %	18,1 %	20,5 %

Quelle: BA: Kennzahlentool; t-3; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Wie auch in den allgemeinen Integrationszahlen, zeigt sich auch für den Ausschnitt der LZB ein deutlicher Rückgang in der Pandemie. Dieser ergibt sich für alle Rhein-Main-Vergleichsstädte in ähnlichem Umfang.

Über die Struktur der Gruppe der LZB gibt das Kapitel 5.2 Aufschluss. Das Portfolio der Eingliederungsmaßnahmen in Wiesbaden ist breit gefächert, um der heterogenen Personengruppen der LZB gerecht zu werden. Gerade die Suche nach einer passgenauen Hilfe für Personen, die schon

lange Jahre im SGB II-Bezug sind und schon zahlreiche Eingliederungsmaßnahmen durchlaufen haben, war der Anlass, schon Ende des Jahres 2012 die niedrigschwellige Maßnahme der Trainingszentren einzuführen, die mittlerweile eine feste Größe unter den Fördermaßnahmen einnimmt. Hier werden Integrationsfortschritte mit LZB nach einem ganzheitlichen Konzept erzielt, das auch gesundheits-, sucht-, und schulden-spezifische Angebote begleitend zur Verfügung stellt.

Um den Übergang in den Ausbildungsmarkt zu betrachten, sollen noch detaillierter die Integrationen in eine berufliche oder vollschulische Ausbildung dargestellt werden. Dies geschieht in Ergänzung zu den zuvor benannten Zahlen der BA mit den Daten des kommunalen Jobcenters, die von der Datengrundlage zwar etwas abweichen, aber für die Ausbildungen einen Zeitreihenvergleich ermöglichen. Betrachtet werden die Integrationen in Ausbildungen von Leistungsberechtigten in der Zuständigkeit des Fallmanagements Jugend, d. h. dem spezialisierten Fallmanagement für unter 25-Jährige ohne Berufsabschluss.

In 2020 konnten - trotz der Pandemie - in etwa gleich viele Leistungsberechtigte eine Ausbildung aufnehmen wie im Jahr zuvor.

Die integrativen BaE-Maßnahmen (Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen; fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsteile erfolgen beim gleichen Träger) befinden sich auf einem konstanten Niveau. Im Bereich der kooperativen BaE-Ausbildung (fachpraktische und fach-theoretische Anteile bei verschiedenen Trägern) fand eine leichte Steigerung statt, während die betrieblichen Ausbildungen, wie erwartbar, rückläufig waren. Für schulische Ausbildungen bzw. Studium zeigt sich ein Anstieg um mehr als 10 %.

Für einen detaillierten Überblick zum Übergangsgeschehen von Schule zu Beruf, über die Leistungsberechtigten im SGB II hinaus, liegt in Wiesbaden ein im Zwei-Jahres-Rhythmus erscheinender Monitoringbericht vor.³¹

Tabelle 20: Integration in berufliche oder vollschulische Ausbildung im Zeitverlauf

Form der Ausbildung	Ausbildungsjahr 2019/20	Ausbildungsjahr 2018/19	Ausbildungsjahr 2017/18	Ausbildungsjahr 2016/17	Ausbildungsjahr 2015/16	Ausbildungsjahr 2014/15
Betriebliche Ausbildung	182	207	217	193	198	231
Schulische Ausbildung oder Studium	108	92	89	62	73	89
Kooperative BaE-Ausbildung	98	89	75	75	99	76
Integrative BaE-Ausbildung	99	99	98	99	72	77
Betriebliche trägerunterstützte Teilzeitausbildung	3	2	0	6	11	7
Übergänge in den Ausbildungsmarkt insg.	490	489	479	435	453	480

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen



Grundsatz und Planung

9.2 Chancengleichheit und besondere Förderung von Frauen

Neben den ohnehin bestehenden Zielen (und entsprechenden Zielkennwerten) zur Integration in Erwerbsarbeit, erfolgt weiterhin eine vertiefte Auseinandersetzung bezüglich der Strategien und Beratungsprozesse für Erziehende, hier insbesondere Mütter.

Mütter in Paarhaushalten partizipieren weniger an Fördermaßnahmen und ihre Arbeitsmarktintegration fällt schlechter aus als bei alleinerziehenden Frauen bzw. Vätern in Paarhaushalten. Dieser Befund zeigt sich über die letzten Jahre hinweg, also

auch völlig ungeachtet der Pandemie. Dies stellt sich vor dem Hintergrund der benötigten Erwerbseinkommen zum Ausstieg aus dem Leistungsbezug (vgl. Abschnitt 6.3) als ungünstige Situation dar. Auch mit Blick auf die Altersvorsorge und die individuellen beruflichen Entwicklungen der Mütter ist dieser Befund bedenklich. Der Befund steht jedoch auch mit deutschlandweiten Befunden in Einklang (vgl. Zabel 2016)³².

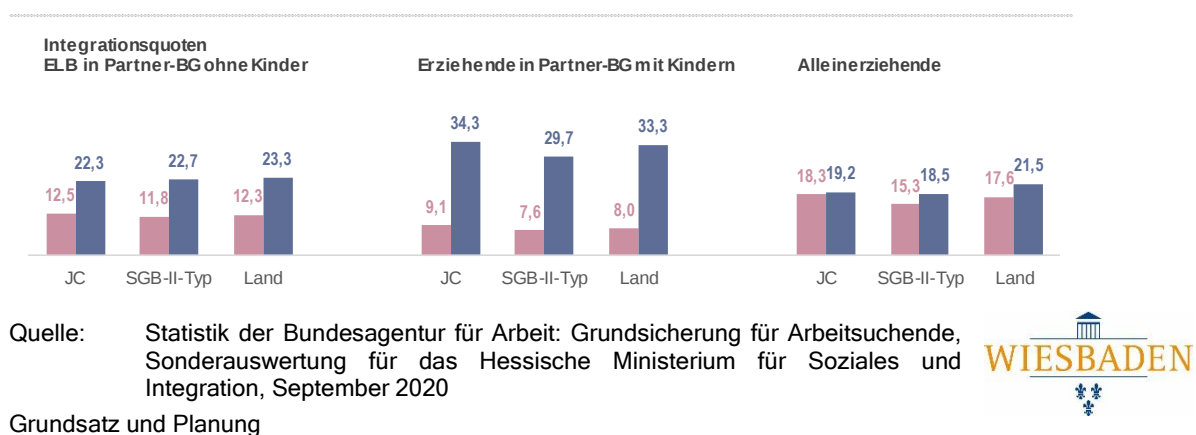
³¹ Aktueller Bericht derzeit im Erscheinen. Letzter Bericht: Amt für Soziale Arbeit (2018): Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule - Beruf. Schuljahr 2017/18; abrufbar unter: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

³² Zabel, Cordula (2016): Erwerbseintritte im Zeitverlauf bei Müttern junger Kinder im SGB II. IAB-Forschungsbericht 5/2016.

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt ist weiterhin damit befasst, in Abstimmung mit weiteren Fachbereichen (z. B. Qualitätssicherung und Geschäftsprozessmanagement, Abt. Grundsatz) die Verfahren und Prozesse zu optimieren. Hierzu wird auch eine deutliche stärkere Vernetzung gelebt mit Akteuren, die in der Lebenswelt der Familien aktiv sind (z. B. Elternbildung, Gemeinwesensträger).

Systemische Ansätze und alternative Formen zur „klassischen“ Beratung sollen auch hier künftig verstärkt etabliert werden. Dazu gehört auch eine frühzeitigere Ansprache der Erziehenden innerhalb des in 2021 neu eingerichteten Teams „BG-Coaching u3“ (Arbeitstitel), wo BGs, deren jüngstes Kind unter drei Jahre alt ist, gesondert und als gemeinsame BG beraten werden.

Abbildung 15: Integrationsquoten nach Geschlecht und Partnerschaftsstatus der BG, Stand September 2020, in %



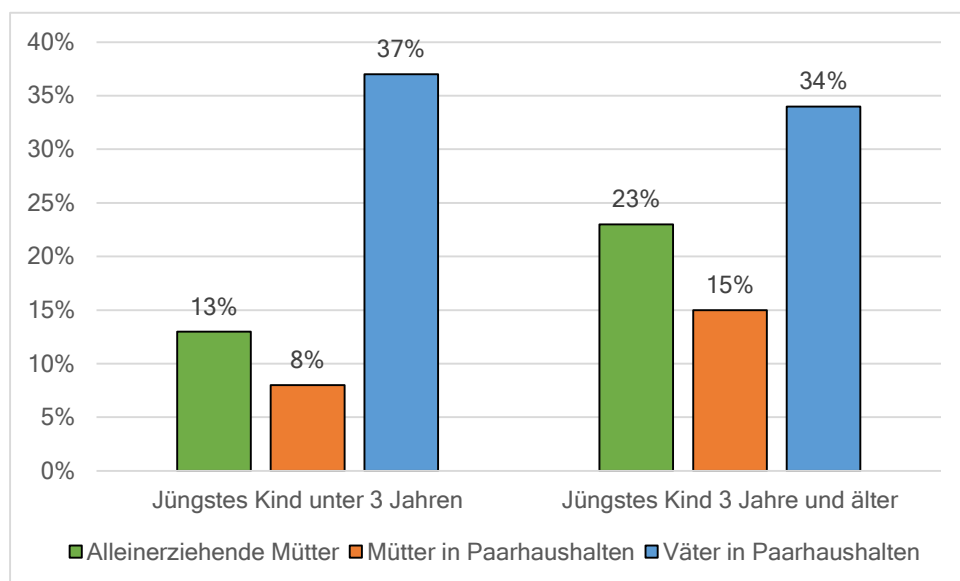
Die beobachtbare Diskrepanz zwischen den Geschlechtern einerseits und bei den Müttern in Paarhaushalten sowie den Alleinerziehenden andererseits besteht seit vielen Jahren. Bislang verschärfte sie sich tendenziell im Zeitverlauf. Bedingt durch eine insgesamt gesunkene sv-pflichtige Erwerbstätigkeit der eLb, nahm die Diskrepanz zuletzt leicht ab.

Die bestimmenden Fragestellungen zum Thema sind einerseits die Kinderbetreuung und andererseits die eigene Haltung der

Leistungsberechtigten sowie der Fachkräfte zur Frauen-/Müttererwerbstätigkeit.

Seit 2019 ist eine Fallmanagerin mit der Aufgabe betraut, (werdende) Eltern gezielt zu beraten, mit einem Fokus des Hinwirkens auf eine rasche Betreuung der Kinder - als wichtige Voraussetzung der elterlichen Erwerbsintegration sowie im Sinne frühkindlicher Bildung und Erziehung. Die dort gewonnenen Erkenntnisse werden in bei der Implementation des Teams „BG-Coaching u3“ ab 2021 berücksichtigt.

Abbildung 16: Erwerbsbeteiligung von Eltern nach Alter des Kindes zum 31.12.2020
(nur sv-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse)



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen



Grundsatz und Planung

10 Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende gibt es den Bund und die Kommune als Kostenträger. Folgend werden die Ausgaben für das Jahr 2020 untergliedert dargestellt.

Der **Bund** trägt

- die Ausgaben für das Arbeitslosen- und Sozialgeld einschließlich der Mehrbedarfe,
- die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) soweit sie nicht von Dritten (z. B. Arbeitgebern) erbracht werden,
- 55,3 % + weitere Anteile³³ der Kosten der Unterkunft im Jahr 2020,
- der Bund trägt gemäß der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) 84,8 % der Verwaltungskosten zur Umsetzung des SGB II,
- die Teilnahmekosten für Eingliederungsleistungen von Arbeitsuchenden,
- die Leistungen „Bildung und Teilhabe“³⁴.

Die **Kommune** trägt

- den verbleibenden Anteil der Kosten der Unterkunft,

³³ Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen: 27,6 % (§ 46 Abs. 6) plus 27,7 % (§ 46 Abs. 7) plus hessen-spezifisch 13,8 % (§ 46 Abs. 9 - BbKdU)* plus 4,9 % BuT (§ 46 Abs. 8).

³⁴ Vorab der Erstattung der KdU erfolgt gem. der Verordnung zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung eine Erstattung der Ausgaben BuT.

- Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II (Erstausstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräte, Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Anschaffung bzw. Reparaturen von orthopädischen Schuhen oder die Reparatur sowie die Miete von therapeutischen Geräten),
- Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II bei Auszubildenden,
- Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (Aufwendungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung, die für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind),
- den Verwaltungsaufwand für die kommunalen Leistungen (das entspricht 15,2 % der Verwaltungskosten).

Insgesamt beliefen sich die Ausgaben zum SGB II im Jahr 2020 auf über 254 Mio. €, während sie in 2019 rund 246 Mio. € betrugen (vgl. Tabelle 21). Diese Steigerung beruht im Wesentlichen auf der gestiegenen Anzahl Leistungsberechtigter (KdU, Leistungen zum Lebensunterhalt, Eingliederungskosten) sowie einer leichten Steigerung der Verwaltungskosten. Die Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe sind hingegen gesunken. Schul- und Kita-Schließungen bzw. Reduzierungen der Angebote, der Ausfall von Klassenfahrten und Ausflügen sowie entfallene Mittagsverpflegung wirken kostenmindernd. Für die KdU gibt es eine deutliche Verschiebung der Kosten hin zum Bund, da der dortige Sockel-Anteil für die Bundesbeteiligung auf 55,3 % gestiegen ist (siehe Fußnote 33).

Der Eingliederungstitel ist in den letzten Jahren (seit 2013) kontinuierlich angestiegen (detaillierter hierzu das Arbeitsmarktprogramm für Beschäftigung, Qualifizierung und Ausbildung 2020).³⁵

Tabelle 21: Ist-Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2020 und 2019 in Wiesbaden

Stadt Wiesbaden	Ist-Ausgaben 2020	Ist-Ausgaben 2019
Lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung (1)	32.238.250,79 €	51.657.537,69 €
Leistungen für Mietschulden (Darlehen)	937.780,76 €	1.118.926,23 €
Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	1.447.398,95 €	1.712.731,95 €
Kommunale Eingliederungsleistungen sowie Leistungen nach § 16a	873.122,82 €	1.057.078,70 €
Kommunaler Anteil Verwaltungskosten	5.031.906,34 €	4.811.664,60 €
Summe Ausgaben Wiesbaden	40.528.459,66 €	60.357.939,17 €
Bund	Ist-Ausgaben 2020	Ist-Ausgaben 2019
Leistungen zum Lebensunterhalt (2)	72.452.831,71 €	69.135.079,35 €
Beitrag zur Krankenversicherung	25.857.976,68 €	25.025.362,59 €
Beiträge zur Pflegeversicherung	5.481.166,57 €	5.305.009,89 €
Lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung (3)	59.540.332,61 €	37.423.194,69 €
Eingliederungsleistungen	19.179.521,38 €	17.383.537,26 €
Verwaltungskosten	28.072.740,61 €	26.844.023,59 €
Leistungen BuT an SGB II Leistungsberechtigte	3.536.705,44 €	4.680.111,54 €
Summe Ausgaben Bund	214.121.275,00 €	185.796.318,91 €
Ausgaben SGB II insgesamt	254.649.734,66 €	246.154.258,08 €

Anmerkungen: Vorläufige Angaben.

(1) Kommunaler Anteil der Kosten der Unterkunft in 2019

(2) Regelleistungen, Mehrbedarfe und sonstige gesetzliche Leistungen gem. SGB II

(3) Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft 2019 gemäß der Verordnung über die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 ff. SGB II des Landes Hessen

Quelle Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden, Abrechnung Bund, Finanzbuchhaltung SAP, Jahresabrechnung 2019 und 2020 (vorläufige Angaben, Stand 28.04.2021)



Grundsatz und Planung

³⁵ https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Arbeitsmarktprogramm_2020.pdf

Wie sich die tatsächlichen Ausgaben auf die einzelnen Maßnahmenarten verteilen, zeigt Tabelle 22.

Tabelle 22: Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach Maßnahmenarten 2020 in Wiesbaden

Leistungen	IST-Ausgaben/
Förderung aus dem Vermittlungsbudget gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III	170.489,33 €
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III	6.279.829,74 €
Einstiegsqualifizierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 54 a SGB III	53.292,86 €
Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 73 ff SGB III	4.765.086,32 €
Außerbetriebliche Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 81 ff., § 131a SGB III	1.812.769,94 €
Eingliederungszuschüsse § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 88 ff., § 131 SGB III a.F., § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II a.F. i.V.m. §§ 66 SGB II, 421f, 421o, 421p SGB III a.F.	884.069,44 €
Rehabilitationsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II i.V.m. jeweiligen §§ SGB III (Teilhabe-Leistungen)	53.568,32 €
Assistierte Ausbildung § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr.3 SGB II i.V.m. § 130 SGB III	24.857,50 €
Meldepflicht gem. § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III	2.038,12 €
Einstiegsgehalt gem. § 16b SGB II	17.000,00 €
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB III	289.287,36 €
Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II	1.699.096,76 €
Ausgaben für unbefristete Beschäftigungszuschüsse gem § 16e SGB II i.d.F. bis 31.03.12	11.350,67 €
Ausgaben für Beschäftigungszuschüsse nach § 16e SGB II i.d.F. vom 01.01.2013 bis 31.12.2018	104.903,97 €
Ausgaben für Beschäftigungszuschüsse nach § 16e SGB II i.d.F. ab 01.01.2019	373.001,61 €
Leistungen nach § 16f Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 - 5 SGB II	743.743,13 €
Leistungen nach § 16h SGB II	108.918,77 €
Leistungen nach § 16i SGB II (ohne aktivierte Zuschüsse zum Arbeitsentgelt - Passiv-Aktiv-Transfer)	1.305.198,15 €
Leistungen nach § 16i SGB II (aktivierte Zuschüsse zum Arbeitsentgelt - Passiv-Aktiv-Transfer)	520.733,80 €
Ausgaben Gesamt	19.219.235,79 €
Einnahmen für Leistungen nach dem SGB III (vgl. IIIa)	37.293,41 €
Einnahmen für Leistungen nach dem SGB II (vgl. IIIb)	2.421,00 €
Ausgaben nach Abzug der Einnahmen	19.179.521,38 €

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden, Abrechnung Bund, Finanzbuchhaltung SAP, Jahresabrechnung 2020 (vorläufige Angaben, Stand: 28.04.2021); Eingliederungsleistungen zusammengefasst



Grundsatz und Planung

Anhang: Geschäftsstatistik KJC Wiesbaden 2020

Im Anhang wird die Geschäftsstatistik des kommunalen Jobcenters Wiesbaden aufgeführt. Diese besteht aus Daten, die aus OPEN zu einem aktuellen Zeitpunkt (t0) gezogen und verarbeitet werden. Sie sind unterschiedlich zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit - dies liegt an den unterschiedlichen Bezugszeiträumen:

Als SGB II-Leistungsberechtigte gelten hier alle Personen/Bedarfsgemeinschaften, die an mindestens einem Tag im Berichtsmonat Anspruch auf Arbeitslosen- oder Sozialgeld hatten. Die Daten werden in der 1. Woche des Folgemonats aus OPEN ausgewertet. Die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit hingegen ermittelt einen sogenannten Stichtagsbestand, meist zum 15. des Monats; diese Daten werden aber dann erst mit einem Zeitverzug von drei Monaten als endgültige Daten (sogenannte t-3-Daten) veröffentlicht.

Übersicht 1: Struktur der Bedarfsgemeinschaften

	Dez 19	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20	Veränd. VJM
Vergleich: t0 Daten der BA	13.784	13.817	13.793	13.751	13.944	14.391	14.676	14.742	14.687	14.504	14.239	14.149	14.206	+ 422
Haushalte mit mindestens einem LB SGBII	abs. 14.091	abs. 14.113	abs. 14.080	abs. 14.083	abs. 14.392	abs. 14.776	abs. 14.934	abs. 15.053	abs. 14.949	abs. 14.778	abs. 14.578	abs. 14.541	abs. 14.566	+ 475
	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	+ 3,4 %
Haushalte ohne Kinder	abs. 8.269	abs. 8.283	abs. 8.279	abs. 8.311	abs. 8.564	abs. 8.844	abs. 9.005	abs. 9.073	abs. 9.029	abs. 8.903	abs. 8.740	abs. 8.706	abs. 8.720	+ 451
	in % 58,7	in % 58,7	in % 58,8	in % 59,0	in % 59,5	in % 59,9	in % 60,3	in % 60,3	in % 60,4	in % 60,2	in % 60,0	in % 59,9	in % 59,9	+ 5,5 %
darunter Alleinstehende Erwachsene	abs. 5.898	abs. 5.896	abs. 5.904	abs. 5.920	abs. 6.099	abs. 6.284	abs. 6.393	abs. 6.433	abs. 6.387	abs. 6.306	abs. 6.201	abs. 6.155	abs. 6.164	+ 266
	in % 41,9	in % 41,8	in % 41,9	in % 42,0	in % 42,4	in % 42,5	in % 42,8	in % 42,7	in % 42,7	in % 42,7	in % 42,5	in % 42,3	in % 42,3	+ 4,5 %
Haushalte mit Kindern	abs. 5.822	abs. 5.830	abs. 5.801	abs. 5.772	abs. 5.828	abs. 5.932	abs. 5.929	abs. 5.980	abs. 5.920	abs. 5.875	abs. 5.838	abs. 5.835	abs. 5.846	+ 24
	in % 41,3	in % 41,3	in % 41,2	in % 41,0	in % 40,5	in % 40,1	in % 39,7	in % 39,7	in % 39,6	in % 39,8	in % 40,0	in % 40,1	in % 40,1	+ 0,4 %
darunter Alleinerziehende	abs. 2.702	abs. 2.700	abs. 2.679	abs. 2.657	abs. 2.663	abs. 2.676	abs. 2.670	abs. 2.685	abs. 2.792	abs. 2.776	abs. 2.761	abs. 2.761	abs. 2.749	+ 47
	in % 19,2	in % 19,1	in % 19,0	in % 18,9	in % 18,5	in % 18,1	in % 17,9	in % 17,8	in % 18,7	in % 18,8	in % 18,9	in % 19,0	in % 18,9	+ 1,7 %
und zwar Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren	abs. 580	abs. 579	abs. 581	abs. 579	abs. 579	abs. 591	abs. 578	abs. 576	abs. 555	abs. 541	abs. 548	abs. 551	abs. 543	- 37
	in % 4,1	in % 4,1	in % 4,1	in % 4,0	in % 4,0	in % 4,0	in % 3,9	in % 3,8	in % 3,7	in % 3,7	in % 3,8	in % 3,8	in % 3,7	- 6,4 %
Anzahl der Kinder im Haushalt														
mit einem Kind	abs. 2.672	abs. 2.679	abs. 2.663	abs. 2.643	abs. 2.689	abs. 2.740	abs. 2.740	abs. 2.767	abs. 2.753	abs. 2.723	abs. 2.709	abs. 2.694	abs. 2.687	+ 15
	in % 45,9	in % 46,0	in % 45,9	in % 45,8	in % 46,1	in % 46,2	in % 46,2	in % 46,3	in % 46,5	in % 46,3	in % 46,4	in % 46,2	in % 46,0	+ 0,6 %
mit zwei Kindern	abs. 1.921	abs. 1.912	abs. 1.920	abs. 1.909	abs. 1.913	abs. 1.944	abs. 1.941	abs. 1.960	abs. 1.933	abs. 1.927	abs. 1.899	abs. 1.900	abs. 1.916	- 5
	in % 33,0	in % 32,8	in % 33,1	in % 33,1	in % 32,8	in % 32,8	in % 32,7	in % 32,8	in % 32,7	in % 32,8	in % 32,5	in % 32,6	in % 32,8	- 0,3 %
mit drei und mehr Kindern	abs. 1.229	abs. 1.239	abs. 1.218	abs. 1.220	abs. 1.226	abs. 1.248	abs. 1.248	abs. 1.253	abs. 1.234	abs. 1.225	abs. 1.230	abs. 1.241	abs. 1.243	+ 14
	in % 21,1	in % 21,3	in % 21,0	in % 21,1	in % 21,0	in % 21,0	in % 21,0	in % 21,0	in % 20,8	in % 20,9	in % 21,1	in % 21,3	in % 21,3	+ 1,1 %

Übersicht 2: Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen

Personen	Dez 19	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20	Veränd. VJM
Vergleich: t0 Daten der BA	29.364	29.481	29.402	29.278	29.589	30.358	30.883	30.975	30.879	30.446	29.995	29.924	30.012	+ 648
SGB II-Beziehende insg.*	abs. 29.194	abs. 29.218	abs. 29.094	abs. 29.088	abs. 29.559	abs. 30.272	abs. 30.495	abs. 30.767	abs. 30.494	abs. 30.170	abs. 29.793	abs. 29.781	abs. 29.878	+ 684
	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	+ 2,3 %
davon ohne Kontext Fluchtmigration	abs. 25.071	abs. 25.064	abs. 24.936	abs. 24.911	abs. 25.368	abs. 26.034	abs. 26.250	abs. 26.478	abs. 26.215	abs. 25.932	abs. 25.549	abs. 25.548	abs. 25.604	+ 533
% von allen	86,1	86,0	85,7	85,6	85,8	86,0	86,1	86,1	86,0	86,0	85,8	85,8	85,7	+ 2,1 %
davon mit Kontext Fluchtmigration	abs. 4.123	abs. 4.154	abs. 4.158	abs. 4.177	abs. 4.191	abs. 4.238	abs. 4.245	abs. 4.289	abs. 4.279	abs. 4.238	abs. 4.244	abs. 4.233	abs. 4.274	+ 151
% von allen	14,0	14,0	14,3	14,4	14,2	14,0	13,9	13,9	14,0	14,0	14,2	14,2	14,3	+ 3,7 %
davon männlich	abs. 14.105	abs. 14.117	abs. 14.042	abs. 14.027	abs. 14.280	abs. 14.642	abs. 14.778	abs. 14.876	abs. 14.744	abs. 14.576	abs. 14.349	abs. 14.345	abs. 14.416	+ 311
	in % 48,3	in % 48,3	in % 48,3	in % 48,2	in % 48,3	in % 48,4	in % 48,5	in % 48,4	in % 48,4	in % 48,3	in % 48,2	in % 48,2	in % 48,2	+ 2,2 %
weiblich	abs. 15.089	abs. 15.101	abs. 15.052	abs. 15.061	abs. 15.279	abs. 15.630	abs. 15.717	abs. 15.891	abs. 15.750	abs. 15.594	abs. 15.444	abs. 15.436	abs. 15.462	+ 373
	in % 51,7	in % 51,7	in % 51,7	in % 51,8	in % 51,7	in % 51,6	in % 51,5	in % 51,6	in % 51,6	in % 51,7	in % 51,8	in % 51,8	in % 51,8	+ 2,5 %
Vergleich: t0 Daten der BA	19.219	19.328	19.284	19.232	19.536	20.188	20.641	20.733	20.667	20.368	19.981	19.887	19.938	+ 719
dav. ALG II-Beziehende* (1)	abs. 19.796	abs. 19.823	abs. 19.773	abs. 19.795	abs. 20.261	abs. 20.851	abs. 21.097	abs. 21.311	abs. 21.140	abs. 20.883	abs. 20.564	abs. 20.522	abs. 20.579	+ 783
(eLb)	in % 67,8	in % 67,8	in % 68,0	in % 68,1	in % 68,5	in % 68,9	in % 69,2	in % 69,3	in % 69,2	in % 69,0	in % 68,9	in % 68,9	in % 68,9	+ 4,0 %
darunter mit Kontext Fluchtmigration	abs. 2.790	abs. 2.835	abs. 2.827	abs. 2.840	abs. 2.858	abs. 2.890	abs. 2.905	abs. 2.939	abs. 2.938	abs. 2.906	abs. 2.896	abs. 2.859	abs. 2.874	+ 84
% von allen eLb	14,1	14,3	14,3	14,3	14,1	13,9	13,8	13,8	13,9	13,9	14,1	13,9	14,0	+ 3,0 %
von allen eLb männlich	abs. 9.354	abs. 9.376	abs. 9.340	abs. 9.369	abs. 9.626	abs. 9.941	abs. 10.096	abs. 10.171	abs. 10.078	abs. 9.941	abs. 9.758	abs. 9.712	abs. 9.761	+ 407
	in % 47,3	in % 47,3	in % 47,2	in % 47,3	in % 47,5	in % 47,7	in % 47,9	in % 47,7	in % 47,7	in % 47,6	in % 47,5	in % 47,3	in % 47,4	+ 4,4 %
weiblich	abs. 10.442	abs. 10.447	abs. 10.433	abs. 10.426	abs. 10.635	abs. 10.910	abs. 11.001	abs. 11.140	abs. 11.062	abs. 10.942	abs. 10.806	abs. 10.810	abs. 10.818	376
	in % 52,7	in % 52,7	in % 52,8	in % 52,7	in % 52,5	in % 52,3	in % 52,1	in % 52,3	in % 52,3	in % 52,4	in % 52,5	in % 52,7	in % 52,6	+ 3,6 %
Vergleich: t0 Daten der BA	9.235	9.286	9.251	9.224	9.206	9.329	9.387	9.384	9.292	9.144	9.111	9.153	9.128	- 107
Beziehende von Sozialgeld* (2) (nef)	abs. 9.398	abs. 9.395	abs. 9.321	abs. 9.293	abs. 9.298	abs. 9.421	abs. 9.398	abs. 9.456	abs. 9.354	abs. 9.287	abs. 9.229	abs. 9.259	abs. 9.299	- 99
	in % 32,2	in % 32,2	in % 32,0	in % 31,9	in % 31,5	in % 31,1	in % 30,8	in % 30,7	in % 30,7	in % 30,8	in % 31,0	in % 31,1	in % 31,1	- 1,1 %
darunter mit Kontext Fluchtmigration	abs. 1.333	abs. 1.319	abs. 1.331	abs. 1.337	abs. 1.333	abs. 1.348	abs. 1.340	abs. 1.350	abs. 1.341	abs. 1.332	abs. 1.348	abs. 1.374	abs. 1.400	+ 67
% von allen nef	14,2	14,0	14,3	14,4	14,3	14,3	14,3	14,3	14,3	14,3	14,6	14,8	15,1	+ 5,0 %
von allen nef männlich	abs. 4.751	abs. 4.741	abs. 4.702	abs. 4.658	abs. 4.654	abs. 4.701	abs. 4.682	abs. 4.705	abs. 4.666	abs. 4.635	abs. 4.591	abs. 4.633	abs. 4.655	- 96
	in % 50,6	in % 50,5	in % 50,4	in % 50,1	in % 50,1	in % 49,9	in % 49,8	in % 49,8	in % 49,9	in % 49,9	in % 49,7	in % 50,0	in % 50,1	- 2,0 %
weiblich	abs. 4.647	abs. 4.654	abs. 4.619	abs. 4.635	abs. 4.644	abs. 4.720	abs. 4.716	abs. 4.751	abs. 4.688	abs. 4.652	abs. 4.638	abs. 4.626	abs. 4.644	- 3
	in % 49,4	in % 49,5	in % 49,6	in % 49,9	in % 49,9	in % 50,1	in % 50,2	in % 50,2	in % 50,1	in % 50,1	in % 50,3	in % 50,0	in % 49,9	- 0,1 %
Sonstige (SLB, AUS, KOL) (3)	910	867	867	822	847	841	855	858	920	934	903	884	946	+ 36
Personen mit auschl.	abs. 178	abs. 166	abs. 165	abs. 174	abs. 187	abs. 193	abs. 184	abs. 197	abs. 178	abs. 185	abs. 183	abs. 211	abs. 219	+ 41
Familienmanagement-Leistungen*	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	in % 100,0	+ 23,0 %
davon männlich	abs. 122	abs. 116	abs. 117	abs. 127	abs. 137	abs. 139	abs. 135	abs. 139	abs. 127	abs. 133	abs. 132	abs. 157	abs. 160	+ 38
	in % 68,5	in % 69,9	in % 70,9	in % 73,0	in % 73,3	in % 72,0	in % 73,4	in % 70,6	in % 71,3	in % 71,9	in % 72,1	in % 74,4	in % 73,1	+ 31,1 %
weiblich	abs. 56	abs. 50	abs. 48	abs. 47	abs. 50	abs. 54	abs. 49	abs. 58	abs. 51	abs. 52	abs. 51	abs. 54	abs. 59	+ 3
	in % 31,5	in % 30,1	in % 29,1	in % 27,0	in % 26,7	in % 28,0	in % 26,6	in % 29,4	in % 28,7	in % 28,1	in % 27,9	in % 25,6	in % 26,9	+ 5,4 %

(1) ALG II-Bezieher (eLb) = Erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 64 Jahren

(2) Sozialgeld-Bezieher (nef) = Nicht erwerbsfähige Angehörige des Leistungsberechtigten

Übersicht 3: Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten

		Dez 19	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20	Veränd. VJM
SGB II-Leistungs- berechtigte insgesamt	abs.	29.194	29.218	29.094	29.088	29.559	30.272	30.495	30.767	30.494	30.170	29.793	29.781	29.878	+ 684
	in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	+ 2,3%
	dar. weiblich	15.089	15.101	15.052	15.061	15.279	15.630	15.717	15.891	15.750	15.594	15.444	15.436	15.462	+ 373
	in %	51,7%	51,7%	51,7%	51,8%	51,7%	51,6%	51,5%	51,6%	51,6%	51,7%	51,8%	51,8%	51,8%	+ 2,5%
unter 3 Jahre	abs.	1.801	1.786	1.773	1.758	1.769	1.836	1.799	1.798	1.722	1.693	1.681	1.669	1.669	- 132
	in %	6,2%	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	6,1%	5,9%	5,8%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	- 7,3%
	dar. weiblich	885	875	876	867	869	912	898	904	865	850	840	823	813	- 72
	in %	49,1%	49,0%	49,4%	49,3%	49,1%	49,7%	49,9%	50,3%	50,2%	50,2%	50,0%	49,3%	48,7%	- 8,1%
3 bis unter 7 Jahre	abs.	2.490	2.485	2.461	2.481	2.505	2.549	2.582	2.620	2.617	2.615	2.607	2.616	2.624	+ 134
	in %	8,5%	8,5%	8,5%	8,5%	8,5%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,8%	8,8%	+ 5,4%
	dar. weiblich	1.231	1.234	1.214	1.238	1.251	1.274	1.285	1.312	1.296	1.306	1.309	1.309	1.315	+ 84
	in %	49,4%	49,7%	49,3%	49,9%	49,9%	50,0%	49,8%	50,1%	49,5%	49,9%	50,2%	50,0%	50,1%	+ 6,8%
7 bis unter 15 Jahre	abs.	4.536	4.563	4.516	4.501	4.503	4.558	4.534	4.566	4.502	4.477	4.439	4.470	4.495	- 41
	in %	15,5%	15,6%	15,5%	15,5%	15,2%	15,1%	14,9%	14,8%	14,8%	14,8%	14,9%	15,0%	15,0%	- 0,9%
	dar. weiblich	2.210	2.222	2.197	2.206	2.205	2.242	2.238	2.247	2.224	2.200	2.194	2.201	2.222	+ 12
	in %	48,7%	48,7%	48,6%	49,0%	49,0%	49,2%	49,4%	49,2%	49,4%	49,1%	49,4%	49,2%	49,4%	+ 0,5%
15 bis unter 18 Jahre	abs.	1.441	1.455	1.461	1.461	1.473	1.491	1.515	1.533	1.511	1.492	1.471	1.465	1.475	+ 34
	in %	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	+ 2,4%
	dar. weiblich	705	715	716	708	705	707	721	726	712	701	705	708	706	+ 1
	in %	48,9%	49,1%	49,0%	48,5%	47,9%	47,4%	47,6%	47,4%	47,1%	47,0%	47,9%	48,3%	47,9%	+ 0,1%
18 bis unter 25 Jahre	abs.	2.522	2.505	2.474	2.478	2.540	2.615	2.654	2.703	2.682	2.614	2.557	2.516	2.486	- 36
	in %	8,6%	8,6%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,8%	8,8%	8,7%	8,6%	8,4%	8,3%	- 1,4%
	dar. weiblich	1.253	1.238	1.236	1.236	1.264	1.293	1.308	1.336	1.310	1.274	1.243	1.230	1.215	- 38
	in %	49,7%	49,4%	50,0%	49,9%	49,8%	49,4%	49,3%	49,4%	48,8%	48,7%	48,6%	48,9%	48,9%	- 3,0%
25 bis unter 35 Jahre (Neu ab 2018)	abs.	4.649	4.659	4.659	4.630	4.753	4.903	4.965	5.010	4.949	4.867	4.781	4.790	4.831	+ 182
	in %	15,9%	15,9%	16,0%	15,9%	16,1%	16,2%	16,3%	16,3%	16,2%	16,1%	16,0%	16,1%	16,2%	+ 3,9%
	dar. weiblich	2.590	2.590	2.579	2.563	2.627	2.711	2.724	2.772	2.761	2.725	2.673	2.689	2.692	+ 102
	in %	55,7%	55,6%	55,4%	55,4%	55,3%	55,3%	54,9%	55,3%	55,8%	56,0%	55,9%	56,1%	55,7%	+ 3,9%
35 bis unter 50 Jahre (Neu ab 2018)	abs.	6.632	6.639	6.623	6.633	6.751	6.930	7.013	7.081	7.021	6.951	6.859	6.856	6.893	+ 261
	in %	22,7%	22,7%	22,8%	22,8%	22,8%	22,9%	23,0%	23,0%	23,0%	23,0%	23,0%	23,0%	23,1%	+ 3,9%
	dar. weiblich	3.714	3.717	3.713	3.726	3.779	3.857	3.898	3.924	3.885	3.859	3.832	3.816	3.846	+ 132
	in %	56,0%	56,0%	56,1%	56,2%	56,0%	55,7%	55,6%	55,4%	55,3%	55,5%	55,9%	55,7%	55,8%	+ 3,6%
50 bis unter 58 Jahre	abs.	3.000	2.997	3.006	3.008	3.086	3.179	3.197	3.206	3.197	3.163	3.108	3.102	3.100	+ 100
	in %	10,3%	10,3%	10,3%	10,3%	10,4%	10,5%	10,5%	10,4%	10,5%	10,5%	10,4%	10,4%	10,4%	+ 3,3%
	dar. weiblich	1.480	1.481	1.488	1.478	1.518	1.558	1.562	1.583	1.593	1.581	1.552	1.564	1.555	+ 75
	in %	49,3%	49,4%	49,5%	49,1%	49,2%	49,0%	48,9%	49,4%	49,8%	50,0%	49,9%	50,4%	50,2%	+ 5,1%
58 bis unter 65 Jahre	abs.	2.123	2.129	2.121	2.138	2.179	2.211	2.236	2.250	2.293	2.298	2.290	2.297	2.305	+ 182
	in %	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,3%	7,3%	7,3%	7,5%	7,6%	7,7%	7,7%	7,7%	+ 8,6%
	dar. weiblich	1.021	1.029	1.033	1.039	1.061	1.076	1.083	1.087	1.104	1.098	1.096	1.096	1.098	+ 77
	in %	48,1%	48,3%	48,7%	48,6%	48,7%	48,7%	48,4%	48,3%	48,1%	47,8%	47,9%	47,7%	47,6%	+ 7,5%

Übersicht 4: Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Personen		Dez 19	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20	Veränd. VJM
Erwerbsfähige Leistungs- berechtigte (eLb) insg.	abs.	19.796	19.823	19.773	19.795	20.261	20.851	21.097	21.311	21.140	20.883	20.564	20.522	20.579	+ 783
	in %	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	+ 4,0%
	davon unter 25 Jahren	3.888	3.895	3.860	3.878	3.993	4.129	4.181	4.253	4.167	4.083	4.004	3.958	3.922	+ 34
	in %	19,6%	19,6%	19,5%	19,6%	19,7%	19,8%	19,8%	20,0%	19,7%	19,6%	19,5%	19,3%	19,1%	+ 0,9%
über 25 Jahren	abs.	15.908	15.928	15.913	15.917	16.268	16.722	16.916	17.058	16.973	16.800	16.560	16.564	16.657	+ 749
	in %	80,4%	80,4%	80,5%	80,4%	80,3%	80,2%	80,2%	80,0%	80,3%	80,4%	80,5%	80,7%	80,9%	+ 4,7%
dar. arbeitslos*	abs.	7.089	7.054	7.089	7.112	7.672	8.067	8.131	8.535	8.353	8.180	8.068	7.971	8.162	+ 1.073
	in %	35,8%	35,6%	35,9%	35,9%	37,9%	38,7%	38,5%	40,0%	39,5%	39,2%	39,2%	38,8%	39,7%	+ 15,1%
	davon unter 25 Jahren	685	672	691	696	745	799	783	890	874	822	758	731	710	+ 25
	in %	17,6%	17,3%	17,9%	17,9%	18,7%	19,4%	18,7%	20,9%	21,0%	20,1%	18,9%	18,5%	18,1%	+ 3,6%
über 25 Jahren	abs.	6.404	6.382	6.398	6.416	6.927	7.268	7.348	7.645	7.479	7.358	7.310	7.240	7.452	+ 1.048
	in %	40,3%	40,1%	40,2%	40,3%	42,6%	43,5%	43,4%	44,8%	44,1%	43,8%	44,1%	43,7%	44,7%	+ 16,4%
dar. erwerbstätig*	abs.	6.614	6.474	6.320	6.268	6.407	6.547	6.596	6.718	6.739	6.687	6.548	6.468	6.418	- 196
	in %	33,4%	32,7%	32,0%	31,7%	31,6%	31,4%	31,3%	31,5%	31,9%	32,0%	31,8%	31,5%	31,2%	- 3,0%
	davon unter 25 Jahren	827	783	758	745	734	737	731	741	783	795	799	762	736	- 91
	in %	21,3%	20,1%	19,6%	19,2%	18,4%	17,8%	17,5%	17,4%	18,8%	19,5%	20,0%	19,3%	18,8%	- 11,0%
über 25 Jahren	abs.	5.787	5.691	5.562	5.523	5.673	5.810	5.865	5.977	5.956	5.892	5.749	5.706	5.682	- 105
	in %	36,4%	35,7%	35,0%	34,7%	34,9%	34,7%	34,7%	35,0%	35,1%	35,1%	34,7%	34,4%	34,1%	- 1,8%
dar. Auszubildende* (Neu ab 2018)	abs.	697	668	642	610	591	584	574	584	789	764	770	729	704	+ 7
	in %	3,5%	3,4%	3,2%	3,1%	2,9%	2,8%	2,7%	2,7%	3,7%	3,7%	3,7%	3,6%	3,4%	+ 1,0%
	davon unter 25 Jahren	501	457	437	416	405	393	388	384	574	557	548	511	481	- 20
	in %	12,9%	11,7%	11,3%	10,7%	10,1%	9,5%	9,3%	9,0%	13,8%	13,6%	13,7%	12,9%	12,3%	- 4,0%
über 25 Jahren	abs.	196	211	205	194	186	191	186	200	215	207	222	218	223	+ 27
	in %	1,2%	1,3%	1,3%	1,2%	1,1%	1,1%	1,1%	1,2%	1,3%	1,2%	1,3%	1,3%	1,3%	+ 13,8%
dar. Umschulungen* (Neu ab 2018)	abs.	192	187	192	181	171	174	179	178	172	161	171	170	170	- 22
	in %	1,0%	0,9%	1,0%	0,9%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	- 11,5%
	davon unter 25 Jahren	3	4	3	5	4	7	6	6	3	6	7	6	4	+ 1
	in %	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,2%	0,2%	0,1%	+ 33,3%
über 25 Jahren	abs.	189	183	189	176	167	167	173	172	169	155	164	164	166	- 23
	in %	4,9%	4,7%	4,9%	4,5%	4,2%	4,0%	4,1%	4,0%	4,1%	3,8%	4,1%	4,1%	4,2%	- 12,2%
dar. ALG I - Aufstocker*	abs.	366	397	425	451	478	513	577	657	693	692	665	654	659	+ 293
	in %	1,8%	2,0%	2,1%	2,3%	2,4%	2,5%	2,7%	3,1%	3,3%	3,3%	3,2%	3,2%	3,2%	+ 80,1%
	davon unter 25 Jahren	52	50	45	55	53	56	53	69	80	89	90	86	79	+ 27
	in %	1,3%	1,3%	1,2%	1,4%	1,3%	1,4%	1,3%	1,6%	1,9%	2,2%	2,2%	2,2%	2,0%	+ 51,9%
über 25 Jahren	abs.	314	347	380	396	425	457	524	588	613	603	575	568	580	+ 266
	in %	2,0%	2,2%	2,4%	2,5%	2,6%	2,7%	3,1%	3,4%	3,6%	3,6%	3,5%	3,4%	3,5%	+ 84,7%

Übersicht 5: Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Veränd.															Veränd.	
															VJM	
															- 196	
															100,0%	
dar. in geringfügiger Beschäftigung		abs.	2.107	2.088	2.074	2.096	2.039	1.980	1.933	1.995	1.974	1.933	1.901	1.842	1.797	- 310
		in %	31,9	32,3	32,8%	33,4%	31,8%	30,2%	29,3%	29,7%	29,3%	28,9%	29,0%	28,5%	28,0%	- 14,7%
in sozialversicherungs-		abs.	4.047	3.939	3.785	3.693	3.675	3.562	3.520	3.539	3.609	3.676	3.688	3.686	3.662	- 385
pflichtiger Beschäftigung		in %	61,2	60,8	59,9%	58,9%	57,4%	54,4%	53,4%	52,7%	53,6%	55,0%	56,3%	57,0%	57,1%	- 9,5%
in selbständiger Tätigkeit		abs.	460	447	461	479	693	1.005	1.143	1.184	1.156	1.078	959	940	959	+ 499
		in %	7,0	6,9	7,3%	7,6%	10,8%	15,4%	17,3%	17,6%	17,2%	16,1%	14,6%	14,5%	14,9%	+ 108,5%
mit mehreren		abs.	352	340	325	341	359	382	408	417	397	413	396	389	366	14
Erwerbseinkommen		in %	5,3	5,3	5,1	5,4	5,6	5,8	6,2	6,2	5,9	6,2	6,0	6,0	5,7	+ 4,0%
mit Brutto-Einkommen		abs.	2.602	2.536	2.469	2.416	2.325	2.221	2.177	2.249	2.284	2.332	2.370	2.387	2.362	- 240
> 800 €		in %	39,3	39,2	39,1%	38,5%	36,3%	33,9%	33,0%	33,5%	33,9%	34,9%	36,2%	36,9%	36,8%	- 9,2%
Erwerbsbeteiligung		in %	33,4	32,7	32,0%	31,7%	31,6%	31,4%	31,3%	31,5%	31,9%	32,0%	31,8%	31,5%	31,2%	- 3,0%
alle eLb		in %	33,4	32,7	32,0%	31,7%	31,6%	31,4%	31,3%	31,5%	31,9%	32,0%	31,8%	31,5%	31,2%	- 3,0%
															- 194	
															100,0%	
dar. in geringfügiger Beschäftigung		abs.	1.192	1.168	1.156	1.157	1.112	1.092	1.045	1.084	1.056	1.049	1.045	1.009	987	- 205
		in %	36,1	36,1	36,2%	36,6%	34,8%	33,5%	32,3%	33,2%	32,5%	32,5%	32,9%	32,1%	31,7%	- 17,2%
in sozialversicherungs-		abs.	1.922	1.875	1.841	1.802	1.783	1.745	1.716	1.706	1.729	1.740	1.745	1.756	1.745	- 177
pflichtiger Beschäftigung		in %	58,1	58,0	57,7%	57,0%	55,7%	53,5%	53,1%	52,2%	53,1%	54,0%	54,9%	55,9%	56,1%	- 9,2%
in selbständiger Tätigkeit		abs.	192	189	193	201	304	427	470	478	469	435	386	378	380	+ 188
		in %	5,8	5,8	6,1%	6,4%	9,5%	13,1%	14,5%	14,6%	14,4%	13,5%	12,2%	12,0%	12,2%	+ 97,9%
mit mehreren		abs.	232	226	215	225	235	246	246	251	233	251	240	232	226	- 6
Erwerbseinkommen		in %	7,0	7,0	6,7	7,1	7,3	7,5	7,6	7,7	7,2	7,8	7,6	7,4	7,3	- 2,6%
mit Brutto-Einkommen		abs.	1.232	1.214	1.203	1.181	1.123	1.078	1.051	1.073	1.091	1.105	1.131	1.143	1.120	- 112
> 800 €		in %	37,3	37,6	37,7%	37,4%	35,1%	33,0%	32,5%	32,8%	33,5%	34,3%	35,6%	36,4%	36,0%	- 9,1%
Erwerbsbeteiligung		in %	31,7	30,9	30,6%	30,3%	30,1%	29,9%	29,4%	29,3%	29,4%	29,5%	29,4%	29,1%	28,8%	- 5,9%
Frauen		in %	31,7	30,9	30,6%	30,3%	30,1%	29,9%	29,4%	29,3%	29,4%	29,5%	29,4%	29,1%	28,8%	- 5,9%
															- 2	
															100,0%	
dar. in geringfügiger Beschäftigung		abs.	915	920	918	939	927	888	888	911	918	884	856	833	810	- 105
		in %	27,7	28,4	29,3%	30,2%	28,9%	27,0%	26,4%	26,4%	26,3%	25,5%	25,4%	25,1%	24,5%	- 11,5%
in sozialversicherungs-		abs.	2.125	2.064	1.944	1.891	1.892	1.817	1.804	1.833	1.880	1.936	1.943	1.930	1.917	- 208
pflichtiger Beschäftigung		in %	64,2	63,7	62,1%	60,8%	59,0%	55,3%	53,6%	53,1%	53,9%	55,9%	57,6%	58,0%	58,0%	- 9,8%
in selbständiger Tätigkeit		abs.	268	258	268	278	389	578	673	706	687	643	573	562	579	+ 311
		in %	8,1	8,0	8,6%	8,9%	12,1%	17,6%	20,0%	20,5%	19,7%	18,6%	17,0%	16,9%	17,5%	+ 116,0%
mit mehreren		abs.	120	114	110	116	124	136	162	166	164	162	156	157	140	20
Erwerbseinkommen		in %	3,6	3,5	3,5	3,7	3,9	4,1	4,8	4,8	4,7	4,7	4,6	4,7	4,2	+ 16,7%
mit Brutto-Einkommen		abs.	1.370	1.322	1.266	1.235	1.202	1.143	1.126	1.176	1.193	1.227	1.239	1.244	1.242	- 128
> 800 €		in %	41,4	40,8	40,4%	39,7%	37,5%	34,8%	33,5%	34,1%	34,2%	35,4%	36,7%	37,4%	37,6%	- 9,3%
Erwerbsbeteiligung		in %	35,4	34,6	33,5%	33,2%	33,3%	33,0%	33,3%	33,9%	34,6%	34,8%	34,6%	34,2%	33,9%	- 0,1%
Männer		in %	35,4	34,6	33,5%	33,2%	33,3%	33,0%	33,3%	33,9%	34,6%	34,8%	34,6%	34,2%	33,9%	- 0,1%
															- 91	
															100,0%	
dar. in geringfügiger Beschäftigung		abs.	322	312	313	323	318	316	297	310	309	280	272	238	230	- 92
		in %	38,9	39,8	41,3%	43,4%	43,3%	42,9%	40,6%	41,8%	39,5%	35,2%	34,0%	31,2%	31,3%	- 28,6%
in sozialversicherungs-		abs.	498	465	439	413	404	398	404	399	449	497	512	510	495	- 3
pflichtiger Beschäftigung		in %	60,2	59,4	57,9%	55,4%	55,0%	54,0%	55,3%	53,8%	57,3%	62,5%	64,1%	66,9%	67,3%	- 0,6%
in selbständiger Tätigkeit		abs.	7	6	6	9	12	23	30	32	25	18	15	14	11	+ 4
		in %	0,8	0,8	0,8%	1,2%	1,6%	3,1%	4,1%	4,3%	3,2%	2,3%	1,9%	1,8%	1,5%	+ 57,1%
mit mehreren		abs.	26	24	19	19	16	17	21	20	16	18	17	17	7	- 19
Erwerbseinkommen		in %	3,1	3,1	2,5	2,6	2,2	2,3	2,9	2,7	2,0	2,3	2,1	2,2	1,0	- 73,1%
mit Brutto-Einkommen		abs.	123	119	116	109	107	103	106	113	116	127	136	148	131	+ 8
> 800 €		in %	14,9	15,2	15,3%	14,6%	14,6%	14,0%	14,5%	15,2%	14,8%	16,0%	17,0%	19,4%	17,8%	+ 6,5%
Erwerbsbeteiligung		in %	21,3	20,1	19,6%	19,2%	18,4%	17,8%	17,5%	17,4%	18,8%	19,5%	20,0%	19,3%	18,8%	- 11,0%
15 bis unter 25 Jährige		in %	21,3	20,1	19,6%	19,2%	18,4%	17,8%	17,5%	17,4%	18,8%	19,5%	20,0%	19,3%	18,8%	- 11,0%

Übersicht 6: Teilnehmende an Eingliederungsmaßnahmen

		Jan 20	Feb 20	März 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20	kum. Bis Ende 2020
t-3 Daten														
1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche														
1.1 Eingeladene Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4, Satz 3 SGB III)	TN	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
	dar. weibl. (%)	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
1.2 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1, Nr. 3 SGB III)	TN	178	178	167	133	127	131	143	99	108	140	168	153	547
	dar. weibl. (%)	45,5	47,2	46,7	48,9	46,5	40,5	41,3	39,4	44,4	43,6	45,8	45,8	42,8
1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III) - nachrichtlich-	TN	125	127	119	44	51	58	89	80	84	75	67	74	416
	dar. weibl. (%)	41,6	36,2	45,4	47,7	37,3	43,1	48,3	42,5	51,2	46,7	46,3	54,1	43,1
1.4 Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 45 SGB III)	TN	702	709	642	446	435	490	510	509	522	527	538	526	2.155
	dar. weibl. (%)	49,9	47,5	46,1	46,0	42,5	41,2	37,6	43,6	46,0	45,5	50,0	48,7	45,3
Teilnehmer/innen Insg. (ohne Einmaleistungen)	TN	882	887	809	579	562	621	653	608	630	667	706	679	2.704
	dar. weibl. (%)	48,9	47,5	46,2	46,6	43,4	41,1	38,4	42,9	45,7	45,1	49,0	48,0	44,8
2. Qualifizierung														
2.1 Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	TN	74	82	88	69	69	74	65	52	78	89	87	81	240
	dar. weibl. (%)	40,5	46,3	46,6	44,9	47,8	45,9	40,0	42,3	50,0	57,3	62,1	61,7	45,4
2.2 Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB III i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	TN	170	161	161	161	164	171	151	143	147	154	155	155	245
	dar. weibl. (%)	58,2	60,2	60,2	60,9	61,6	61,4	62,9	60,1	61,2	58,4	57,4	55,5	55,9
2.3 Berufliche Reha Maßnahmen (Neu 2016)	TN	7	4	4	4	4	3	3	4	4	3	2	2	8
	dar. weibl. (%)	14,3	25,0	25,0	25,0	25,0	33,3	33,3	50,0	50,0	66,7	50,0	50,0	25,0
Teilnehmer/innen Insg.	TN	251	247	253	234	237	248	219	199	229	246	244	238	493
	dar. weibl. (%)	51,8	55,1	54,9	55,6	57,0	56,5	55,7	55,3	57,2	58,1	59,0	57,6	50,3
3. Förderung der Berufsausbildung														
3.1 Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 51 SGB III)	TN	14	12	10	10	10	9	7	-	-	-	-	-	14
	dar. weibl. (%)	21,4	25,0	20,0	20,0	20,0	22,2	28,6	-	-	-	-	-	21,4
3.2 Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III)	TN	291	272	266	265	263	261	249	326	354	349	341	333	453
	dar. weibl. (%)	28,2	29,0	28,6	28,7	28,9	28,7	28,9	31,3	31,1	30,4	30,8	30,9	30,9
3.3 Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 54a SGB III)	TN	11	19	18	17	17	16	16	8	7	9	9	9	30
	dar. weibl. (%)	18,2	21,1	16,7	17,6	17,6	18,8	18,8	37,5	42,9	44,4	44,4	44,4	30,0
3.4 sonst. Förderung der Berufsausbildung	TN	9	8	7	7	7	7	7	8	9	10	11	11	20
	dar. weibl. (%)	55,6	62,5	71,4	71,4	71,4	71,4	71,4	75,0	88,9	80,0	81,8	81,8	75,0
Teilnehmer/innen Insg.	TN	325	311	301	299	297	293	279	342	370	368	361	353	517
	dar. weibl. (%)	28,3	29,3	28,6	28,8	29,0	29,0	29,4	32,5	32,7	32,1	32,7	32,9	31,7
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen														
4.1 Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff. SGB III bzw. §§ 417 ff. SGB III)	TN	72	71	71	64	61	69	77	84	82	107	105	107	200
	dar. weibl. (%)	36,1	29,6	28,2	25,0	23,0	26,1	26,0	27,4	24,4	31,8	33,3	35,5	35,5
4.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) (§ 16a SGB II)	TN	34	37	36	36	35	34	33	33	29	29	28	27	45
	dar. weibl. (%)	35,3	40,5	41,7	41,7	45,7	47,1	48,5	48,5	48,3	48,3	46,4	44,4	40,0
4.3 Förderung der Selbstständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	TN	138	139	125	96	137	164	169	144	136	221	221	247	698
	dar. weibl. (%)	34,1	35,3	36,8	37,5	40,1	32,9	31,4	34,0	35,3	32,6	34,8	32,0	33,2
4.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16f) - Neu ab 2019	TN	69	74	74	76	79	84	88	89	94	97	100	101	109
	dar. weibl. (%)	34,8	33,8	32,4	34,2	34,2	35,7	36,4	38,2	38,3	39,2	38,0	36,6	35,8
Teilnehmer/innen Insg.	TN	313	321	306	272	312	351	367	350	341	454	454	482	1.052
	dar. weibl. (%)	34,8	34,3	34,3	34,2	35,9	33,6	33,0	34,9	34,6	34,8	35,9	34,4	34,2
5. Arbeitsgelegenheiten														
5.1 Arbeitsgelegenheiten (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	TN	106	114	111	46	44	53	55	52	55	57	59	54	201
	dar. weibl. (%)	42,5	45,6	45,0	60,9	54,5	39,6	38,2	34,6	36,4	42,1	45,8	46,3	42,8
5.2 AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	TN	296	301	305	95	162	193	216	219	236	239	244	230	732
	dar. weibl. (%)	32,4	34,2	35,4	35,8	29,6	30,6	33,3	32,4	32,6	32,2	33,6	34,3	34,2
Teilnehmer/innen Insg.	TN	402	415	416	141	206	246	271	271	291	296	303	284	933
	dar. weibl. (%)	35,1	37,3	38,0	44,0	35,0	32,5	34,3	32,8	33,3	34,1	36,0	36,6	36,0
6. Freie Förderung														
6.1 Freie Förderung nach § 16f SGB II	TN	47	60	75	60	70	68	75	76	82	81	81	80	184
	dar. weibl. (%)	51,1	50,0	52,0	56,7	51,4	52,9	57,3	67,1	64,6	58,0	61,7	63,8	56,0
6.2 Darlehen (§ 16f SGB II)	TN	6	9	11	2	1	4	2	5	5	5	3	5	64
	dar. weibl. (%)	33,3	11,1	27,3	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	20,0	40,0	0,0	80,0	21,9
Teilnehmer/innen Insg.	TN	53	69	86	62	71	72	77	81	87	86	84	85	248
	dar. weibl. (%)	49,1	44,9	48,8	54,8	50,7	51,4	55,8	63,0	62,1	57,0	59,5	64,7	47,2
7. Flankierende Leistungen														
7.1 Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	TN	42	38	35	31	28	28	29	27	25	26	24	24	58
	dar. weibl. (%)	54,8	52,6	37,1	35,5	39,3	42,9	41,4	37,0	40,0	38,5	37,5	33,3	46,6
7.2 Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	TN	23	25	25	22	21	19	18	12	10	11	12	11	30
	dar. weibl. (%)	30,4	28,0	28,0	31,8	28,6	26,3	27,8	16,7	20,0	18,2	16,7	9,1	23,3
7.3 Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	TN	74	73	75	69	65	62	49	50	52	53	58	56	124
	dar. weibl. (%)	95,9	98,6	98,7	98,6	98,5	98,4	98,0	98,0	98,1	98,1	96,6	98,2	96,8
7.4 psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	TN	9	8	4	4	3	3	2	1	1	1	1	1	9
	dar. weibl. (%)	44,4	37,5	50,0	50,0	33,3	33,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	44,4
Teilnehmer/innen Insg.	TN	148	144	139	126	117	112	98	90	88	91	95	92	221
	dar. weibl. (%)	70,9	70,8	69,1	69,8	70,1	70,5	66,3	67,8	71,6	70,3	70,5	69,6	71,5
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten														
8.1 Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	TN	812	829	782	488	423	401	385	513	584	591	591	575	1.874
	dar. weibl. (%)	57,8	57,1	56,9	55,7	54,8	53,6	53,2	54,2	56,3	54,5	54,8	55,7	56,5
8.2 berufsbezogene Sprachkurse für Migranten (BAMF)	TN	395	433	399	284	247	226	223	269	276	283	303	317	943
	dar. weibl. (%)	53,9	53,6	55,9	54,9	55,1	55,8	55,2	52,4	53,3	52,7	55,1	54,6	53,1
Teilnehmer/innen Insg.	TN	1.207	1.262	1.181	772	670	627	608	782	860	874	894	892	2.817
	dar. weibl. (%)	56,5	55,9	56,6	55,4	54,9	54,4	53,9	53,6	55,3	53,9	54,9	55,3	55,4
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente														
9.1 ESF - LZA	TN	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	1
	dar. weibl. (%)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	-	100,0
9.2 sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	TN	49	53	58	57	67	87	84	88	88	88	88	87	197
	dar. weibl. (%)	63,3	56,6	55,2	56,1	55,2	50,6	58,3	58,0	56,8	54,5	53,4	56,3	53,8
9.3 sonstige drittfinanzierte Projekte	TN	76	81	104	75	76	72	65	70	98	98	97	86	264
	dar. weibl. (%)	40,8	43,2	46,2	49,3	48,7	50,0	47,7	50,0	55,1	59,2	58,8	57,0	52,7
Teilnehmer/innen Insg.	TN	126	135	163	133	144	160	159	187	187	186	173	142	462
	dar. weibl. (%)	50,0	48,9	49,7	52,6	52,1	50,6	54,0	54,7	56,1	57,2	56,5	56,6	53,2
10. weitere Förderungen														
10.1 Förderung Schwererreichbarer (§16h) - Neu ab 2019	TN	27	24	25	15	10	21	27	35	28	31	34	29	145
	dar. weibl. (%)	29,6	37,5	36,0	46,7	40,0	33,3	22,2	20,0	21,4	25,8	35,3	34,5	31,0
Gesamt (Eingliederungsstatistik)														
	TN	3.734	3.815	3.679	2.633	2.626	2.751	2.749	2.917	3.111	3.300	3.361	3.307	9.592
	dar. weibl. (%)													

Übersicht 7: Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012)

1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitssuche		
1.1	Vermittlungsgutschein (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit i.V. § 45, Absatz 7 SGB III)	Instrument zur Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Arbeitssuche. Die Kommunale Arbeitsvermittlung verpflichtet sich, an einen privaten Arbeitsvermittler einen bestimmten Betrag zu zahlen, wenn dieser den Inhaber des Vermittlungsgutscheins in eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vermittelt.
1.2	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung entsprechend des ehemaligen § 37 SGB III. Dieses Angebot erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine realistische Vermittlungschance auf dem 1. Arbeitsmarkt haben.
1.3	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 44 SGB III)	Individuelle Eingliederungsleistungen zur Anbahnung oder zur Aufnahme einer Ausbildung sowie einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, z. B. Bewerbungskosten, Reisekosten, Mobilitätsbeihilfen oder sonstige Kosten und Gebühren. Die Förderungen aus dem Vermittlungsbudget werden nicht als „Aktivierung“ gezählt, da es sich dabei um Einmalleistungen handelt.
1.4	Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 SGB III)	Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (z. B.: Berufsorientierungskurse, Bewerbungscoaching). Sowie Verbesserung der Sprachkompetenz in einem arbeitsweltbezogenen Kontext durch die Kombination von Beschäftigung und Sprachunterricht.
2. Qualifizierung		
2.1	Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Berufliche Fortbildungsmaßnahmen i.S. des SGB III, die, aufbauend auf vorhandenen Berufserfahrungen, weiterführende umfassende Fachkenntnisse vermitteln.
2.2	Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Weiterbildungsmaßnahmen (Umschulungsmaßnahmen), die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.
2.3	Berufliche Reha Maßnahmen	Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i. S. des SGB III für Schwerbehinderte und Rehabilitanden.
3. Förderung der Berufsausbildung		
3.1	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) § 51 SGB III	10-monatige von der Agentur für Arbeit angebotene Berufsvorbereitungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die berufliche Orientierung, verbunden mit betrieblichen Praktika, verbessern die Aussichten auf einen Ausbildungsplatz. Es besteht die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachzuholen.
3.2	Berufsausbildung Benachteiligter in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 76 SGB III)	Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG. Angestrebt wird der Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nach dem ersten oder zweiten Ausbildungsjahr.
3.3	Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 54a SGB III)	Die Einstiegsqualifizierung (EQ) wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die einen Ausbildungsplatz suchen und bis zum 30. September des Jahres noch nicht vermittelt sind. Bei gleichzeitiger Teilnahme am Berufsschulunterricht besteht die Möglichkeit der Anerkennung als erstes Ausbildungsjahr.
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen		
4.1	Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff SGB III bzw. §§ 417 ff SGB III)	Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten (Eingliederungszuschuss / EGZ) zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten. Arbeitgeber erhalten dadurch einen Anreiz für die Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Vermittlungshemmnissen.
4.2	Lohnkostenzuschuss Eingliederung Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)	zur von Arbeitgeber können zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit erheblichen Vermittlungshemmnissen einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Zielgruppe: Bewerbertyp D/E der für Wiesbaden entwickelten zielorientierten Bewerbertypisierung im SGB II. Der Beschäftigungszuschuss beträgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im zweiten Jahr des Arbeitsverhältnisses 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und wird als Regelförderungszeit für bis zu 24 Monate gewährt.
4.3	Förderung der Selbständigkeit (§ 16b SGB II, § 16c SGB II)	a) Einstiegsgeld nach § 16b SGB II Zuschuss zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wenn dies zum Zwecke der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich erscheint und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind (Ermessensleistung). b) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c, Absatz 1, SGB II Zuschüsse und Darlehen zur Beschaffung von Sachgütern für Existenzgründer und Selbstständige. c) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c, Absatz 2, SGB II Beratung und Kenntnisvermittlung für bereits Selbstständige

4.4	Lohnkostenzuschuss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II, ab 01.01.2019)	Zur Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt können Arbeitgeber für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen. Der Zuschuss beträgt in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent, im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent, im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent, im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz zuzüglich des auf dieser Basis berechneten pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung.
5. Arbeitsgelegenheiten		
5.1	AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Arbeiten sind zusätzlich und im öffentlichen Interesse und begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
5.2	AGH mit Mehraufwandsentschädigung und Fachanleitung (§ 16d SGB II)	Arbeitsgelegenheiten bei Beschäftigungsgesellschaften. Die Beschäftigungsträger erhalten für die Kosten der fachlichen Anleitung eine Kostenpauschale. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
6. Freie Förderung		
6.1	Freie Förderung nach § 16f SGB II	Förderung von Einzelmaßnahmen, die nicht nach § 16 SGB II i. V. m. SGB III gefördert werden können, oder Leistungen des SGB II und III aufstocken, wenn diese nicht ausreichen, um das individuelle Ziel zu erreichen. Auch die Förderung von Projekten zur Anschubfinanzierung ist möglich.
6.2	Darlehen (§ 16f SGB II)	Zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt kann als Eingliederungsleistung ein Darlehen gewährt werden, wenn z. B. ein konkretes Angebot für eine Festeinstellung vorliegt (z. B. Führerschein).
7. Flankierende Leistungen		
7.1	Schuldnerberatung (§ 16a Nr.2 SGB II)	Schuldnerberatungen sind kommunale Eingliederungsleistungen, die von verschiedenen Trägern für Menschen mit Schuldenproblemen angeboten werden. Primäres Ziel der Einzelberatung ist es, durch geeignete Maßnahmen das Auskommen der Bedarfsgemeinschaft zu sichern, eine soziale Stabilisierung zu erreichen und mittel- bzw. langfristig eine Schuldenreduzierung / -befreiung zu realisieren.
7.2	Suchtberatung (§ 16a Nr.4 SGB II)	Angebote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Suchtproblemen als kommunale Eingliederungsleistung.
7.3	Kinderbetreuung (§ 16a Nr.1 SGB II)	Vorrangige Nutzung des städtischen Kinderbetreuungsangebots. Wenn es den Eltern nicht gelingt, den Betreuungsbedarf im Wiesbadener Regelangebot oder im privaten Umfeld abzudecken, erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Unterstützung durch eine Betreuungsbedarfsmeldung (kommunale Eingliederungsleistung).
7.4	psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	Beratung, individuelle Hilfeplanung und Rehabilitationsbetreuung sowie medizinische Gutachten bei schweren psychischen Krisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchtproblemen, geistigen Behinderungen und unklaren seelischen Beeinträchtigungen (kommunale Eingliederungsleistung).
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten		
8.1	Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§43 AufenthG/ Integrationskursverordnung)	Deutsch - Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Kurse richten sich an Personen, die über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Unterricht findet ausschließlich auf Grundkursniveau statt.
8.2	berufsbezogene Sprachkurse für Migranten (§ 45 a AufenthG/ Integrationskursverordnung)	Aufbauende Sprachkurse mit berufsbezogenen Inhalten. Die Kursgruppen werden nach Berufsfeldern zusammengestellt.
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente		
9.1	ESF-LZA	Lohnkostenzuschüsse und ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des ESF-Förderprogramms zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit.
9.2	Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	Ausbildungsmaßnahmen, die über Programme der Hessischen Landesregierung finanziert und/oder mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.
9.3	Sonst. drittfinanzierte Projekte	Eingliederungsmaßnahmen, die in Kombination mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds entweder über Programme der Hessischen Landesregierung oder Bundesprogramme mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.
10. Weitere Förderungen		
10.1	Förderung Schwererreichbarer (§16h)	Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das KJC Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, 1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und 2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Quelle: Maßnahmenmanagement des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden

Übersicht 8: Kennzahlen nach § 48a SGB II

Kennzahl K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (= Arbeitslosengeld, Sozialgeld, Mehrbedarf und Einmalleistungen, jeweils vor Sanktion) im Berichtsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Januar 2020	-3,0 %	-3,6 %	-3,5 %	-6,2 %	-7,8 %	-4,5 %
Februar 2020	-3,3 %	-4,1 %	-1,4 %	-5,8 %	-6,8 %	-4,0 %
März 2020	-2,0 %	-2,4 %	0,6 %	-3,4 %	-4,4 %	-2,4 %
April 2020	2,6 %	1,9 %	6,0 %	4,1 %	1,5 %	3,3 %
Mai 2020	6,5 %	5,5 %	10,4 %	9,1 %	6,5 %	6,7 %
Juni 2020	6,4 %	6,3 %	11,8 %	11,2 %	7,6 %	7,4 %
Juli 2020	7,5 %	6,9 %	13,7 %	12,2 %	9,9 %	8,1 %
August 2020	6,4 %	7,1 %	12,6 %	12,8 %	9,5 %	8,1 %
September 2020	5,6 %	5,9 %	12,5 %	11,9 %	7,6 %	7,5 %
Oktober 2020	5,2 %	5,5 %	10,7 %	10,8 %	7,2 %	7,2 %
November 2020	5,4 %	5,1 %	10,2 %	11,8 %	8,2 %	7,4 %
Dezember 2020	6,4 %	6,3 %	10,9 %	13,3 %	8,8 %	9,3 %
Durchschnitt Jan-Dez 2020	3,7 %	3,4 %	7,9 %	6,8 %	4,0 %	4,5 %

Kennzahl K2 Integrationsquote (Integration = Aufnahme sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Tätigkeit mit und ohne Förderung) Definition: Summe der Integrationen in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der eLb in den letzten 12 Monaten						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2019	24,6 %	21,9 %	28,4 %	25,0 %	25,2 %	24,6 %
Januar 2020	24,6 %	22,0 %	28,3 %	25,0 %	25,0 %	24,4 %
Februar 2020	24,6 %	21,9 %	28,3 %	25,0 %	25,1 %	24,4 %
März 2020	24,6 %	21,7 %	28,1 %	24,7 %	24,9 %	24,3 %
April 2020	23,7 %	20,7 %	26,9 %	23,5 %	23,6 %	23,3 %
Mai 2020	23,0 %	19,8 %	25,5 %	22,2 %	22,5 %	22,1 %
Juni 2020	22,7 %	19,0 %	24,8 %	21,4 %	21,7 %	21,6 %
Juli 2020	22,4 %	18,5 %	24,3 %	20,7 %	21,3 %	21,2 %
August 2020	21,1 %	17,6 %	22,8 %	19,5 %	20,6 %	20,3 %
September 2020	20,8 %	17,3 %	22,2 %	18,9 %	20,6 %	20,1 %
Oktober 2020	20,4 %	17,4 %	21,5 %	18,4 %	20,1 %	19,9 %
November 2020	19,9 %	17,5 %	21,0 %	17,9 %	19,8 %	19,5 %
Dezember 2020	19,7 %	17,2 %	20,7 %	17,5 %	19,5 %	19,3 %

Ergänzungsgröße K2E4 Integrationsquote der Alleinerziehenden						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2019	22,1 %	17,2 %	20,5 %	20,4 %	24,6 %	20,4 %
Januar 2020	21,9 %	17,3 %	20,0 %	20,3 %	24,2 %	20,1 %
Februar 2020	21,5 %	17,2 %	20,1 %	20,1 %	24,6 %	20,1 %
März 2020	21,7 %	16,7 %	19,6 %	20,1 %	24,9 %	19,6 %
April 2020	21,0 %	15,9 %	18,2 %	19,2 %	23,9 %	18,3 %
Mai 2020	20,2 %	14,8 %	16,7 %	17,9 %	22,1 %	17,2 %
Juni 2020	19,6 %	14,2 %	16,9 %	17,4 %	21,5 %	17,1 %
Juli 2020	19,5 %	13,6 %	15,9 %	17,1 %	21,5 %	16,5 %
August 2020	18,8 %	12,9 %	14,7 %	15,8 %	20,3 %	15,6 %
September 2020	18,3 %	13,1 %	14,7 %	15,1 %	20,8 %	15,3 %
Oktober 2020	18,3 %	12,6 %	13,8 %	14,4 %	21,4 %	15,4 %
November 2020	17,5 %	12,5 %	13,6 %	13,5 %	20,3 %	14,9 %
Dezember 2020	17,5 %	11,8 %	13,5 %	13,1 %	20,3 %	14,8 %

K2E3 Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration (t-12 ab 01/2018) (Summe der kontinuierlichen Beschäftigungen nach Integration in den vergangenen zwölf Monaten geteilt durch die Summe der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im selben Zeitraum)						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
März 2019	63,1 %	63,9 %	59,0 %	57,7 %	61,8 %	62,5 %
April 2019	62,8 %	63,7 %	58,6 %	57,6 %	62,1 %	61,9 %
Mai 2019	63,2 %	63,9 %	60,2 %	58,0 %	61,5 %	62,2 %
Juni 2019	63,6 %	64,7 %	60,1 %	58,4 %	61,4 %	62,1 %
Juli 2019	63,8 %	64,4 %	60,0 %	58,8 %	61,8 %	62,6 %
August 2019	63,2 %	64,0 %	61,0 %	58,8 %	62,3 %	62,7 %
September 2019	63,2 %	63,9 %	60,8 %	58,8 %	62,5 %	63,1 %
Oktober 2019	62,6 %	63,4 %	61,1 %	58,9 %	62,6 %	62,8 %
November 2019	62,2 %	63,1 %	61,0 %	58,4 %	62,0 %	62,6 %
Dezember 2019	61,6 %	63,1 %	61,5 %	59,0 %	61,6 %	62,4 %
Januar 2020	61,3 %	62,5 %	60,8 %	58,9 %	60,7 %	61,6 %
Februar 2020	61,4 %	61,7 %	60,6 %	58,7 %	60,5 %	61,5 %
März 2020	60,9 %	60,9 %	60,2 %	58,1 %	60,1 %	60,9 %

Kennzahl K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (Langzeitbezug = eLb >= 17 Jahren, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren) Definition: (Zahl der Langzeitbeziehenden im Berichtsmonat /Zahl der Langzeitbeziehenden im Vorjahresmonat-1) * 100						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2019	-0,8 %	-1,5 %	-3,1 %	-5,8 %	-9,7 %	-1,4 %
Durchschnitt Jan-Dez 2019	1,4 %	4,9 %	2,9 %	-3,0 %	-7,9 %	2,4 %
Januar 2020	-1,2 %	-2,1 %	-3,8 %	-6,1 %	-9,5 %	-2,1 %
Februar 2020	-1,7 %	-3,3 %	-3,4 %	-6,6 %	-9,8 %	-2,8 %
März 2020	-2,7 %	-3,3 %	-4,7 %	-7,1 %	-9,3 %	-3,0 %
April 2020	-3,1 %	-3,0 %	-4,4 %	-6,3 %	-8,5 %	-3,1 %
Mai 2020	-3,2 %	-2,3 %	-3,4 %	-5,6 %	-7,1 %	-2,3 %
Juni 2020	-3,3 %	-1,7 %	-2,7 %	-4,7 %	-6,2 %	-1,9 %
Juli 2020	-2,2 %	-1,7 %	-1,7 %	-3,9 %	-4,7 %	-1,7 %
August 2020	-1,9 %	-1,4 %	-2,6 %	-2,9 %	-4,0 %	-1,4 %
September 2020	-1,7 %	-1,3 %	-3,1 %	-2,5 %	-3,8 %	-1,1 %
Oktober 2020	-1,2 %	-1,5 %	-2,4 %	-2,1 %	-3,4 %	-0,9 %
November 2020	-0,6 %	-2,5 %	-1,9 %	-1,5 %	-2,1 %	-0,5 %
Dezember 2020	-0,3 %	-2,1 %	-1,1 %	-1,1 %	-2,2 %	0,1 %
Durchschnitt Jan-Dez 2020	-1,9 %	-2,2 %	-2,9 %	-4,2 %	-5,9 %	-1,7 %

Ergänzungsgröße K3E1 Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden Definition: Summe der Integrationen von Langzeitbeziehenden in SV-pflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende Ausbildung oder Selbständigkeit in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der Langzeitbeziehenden in den letzten 12 Monaten						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2019	20,6 %	17,3 %	23,5 %	19,9 %	20,1 %	19,5 %
Januar 2020	20,7 %	17,3 %	23,6 %	19,9 %	19,8 %	19,3 %
Februar 2020	20,6 %	17,4 %	23,7 %	19,7 %	19,9 %	19,3 %
März 2020	20,6 %	17,3 %	23,4 %	19,4 %	19,8 %	19,1 %
April 2020	19,8 %	16,5 %	22,2 %	18,5 %	18,8 %	18,4 %
Mai 2020	18,9 %	15,6 %	20,8 %	17,5 %	18,1 %	17,4 %
Juni 2020	18,5 %	15,0 %	20,5 %	16,8 %	17,6 %	16,6 %
Juli 2020	18,1 %	14,5 %	20,0 %	16,1 %	17,4 %	16,0 %
August 2020	17,0 %	13,4 %	18,3 %	14,8 %	16,7 %	15,5 %
September 2020	16,7 %	13,0 %	17,8 %	14,1 %	16,6 %	15,1 %
Oktober 2020	16,4 %	12,8 %	17,0 %	13,4 %	16,4 %	14,9 %
November 2020	15,9 %	12,8 %	16,7 %	12,8 %	15,7 %	14,6 %
Dezember 2020	15,5 %	12,4 %	16,3 %	12,4 %	15,4 %	14,4 %

Vergleichstyp: Wiesbaden gehört zu dem sog. Vergleichstyp IIe „Städte und hochverdichtete LK mit eher geringer eLb-Quote, sehr hohen Wohnkosten, sehr hohem Migrantenanteil und durch Großbetriebe gekennzeichneten Arbeitsmarkt mit gering ausgeprägtem Niedriglohnbereich“. Verglichen werden in dieser Statistik auch die Werte der fünf Vergleichsstädte Rhein-Main.

Weitere Veröffentlichungen finden sich unter: <http://wiesbaden.de/sozialplanung>



Wiesbadener Bildungsbericht 2019

LANDESHAUPTSTADT

Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule - Beruf

Wiesbadener Monitoring
für den
Übergang Schule - Beruf

Schuljahr 2019/20

